

Bericht des Rechnungshofes

**Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel
im Finanzausgleich**

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	7
Abkürzungsverzeichnis _____	10

Kärnten**Wirkungsbereich des Landes Kärnten****Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel
im Finanzausgleich**

KURZFASSUNG _____	14
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	27
Berechnung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels _____	27
Bedeutung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels _____	30
Übersicht _____	30
Oberverteilung _____	32
Unterverteilung _____	35
Vorausanteile gemäß § 11 Abs. 5, 6 und 8 FAG 2008 _____	38
Getränkesteuerausgleich _____	38
Werbeabgabe/Werbesteuerausgleich _____	39
Datengrundlage _____	40
Kurz- und mittelfristige Verteilungswirkungen der Ertragsanteile ____	42
Einnahmen der Gemeinden _____	42
Oberverteilung _____	42
Unterverteilung _____	45
Bedeutung der einzelnen Teilaggregate _____	45
Verteilungswirkungen auf Gemeindeebene _____	47

Ziele des abgestuften Bevölkerungsschlüssels _____	53
Ziele und Verfassungskonformität _____	53
Bestehende Überlegungen zur Reform des Finanzausgleichs _____	55
Ziel 1: Finanzkraftausgleich _____	56
Ziel 2: Regionaler Ausgleich _____	59
Ziel 3: Ausreichende Mittelausstattung – Aufgabenorientierung _____	62
Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung _____	65
Zusammenfassende Darstellung von Verteilungszielen und Verteilungswirkungen _____	67
Langfristige Entwicklung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels _____	68
Langfristige demografische Entwicklung – Veränderung der Gemeindestruktur _____	73
Historische Gebietsstände _____	73
Gebietsstand 2015 _____	77
Berechnung und Zuteilung der Ertragsanteile durch das BMF und die Länder _____	78
Gesetzliche Grundlage _____	78
Berechnung und Anweisung durch das BMF und die Länder _____	79
Verbuchung der Ertragsanteile in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden _____	90
Schlussempfehlungen _____	101
ANHANG Anhang I bis III _____	107

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Berechnungsschema für den abgestuften Bevölkerungsschlüssel (aBS) _____	28
Tabelle 1:	Vervielfacher zur Berechnung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels _____	28
Abbildung 2:	Vervielfacher als gewichtete Dezimalwerte pro Einwohner im Jahr 2013 _____	29
Abbildung 3:	Vereinfachtes Schema des Finanzausgleichs _____	31
Tabelle 2:	Aufteilungsschlüssel in der horizontalen Oberverteilung, 2013 _____	32
Tabelle 3:	Verteilung der Gemeindeertragsanteile nach Ländern, 2013 _____	33
Tabelle 4:	Anteil bevölkerungsabhängiger Mittel in der Oberverteilung, 2013 _____	34
Abbildung 4:	Systematik der Unterverteilung der Gemeindeertragsanteile _____	37
Tabelle 5:	Zur Berechnung der horizontalen Unterverteilung erforderliche Daten, 2013 _____	41
Tabelle 6:	Gemeindeertragsanteile je Einwohner nach Ländern (Oberverteilung), 2013 _____	43
Abbildung 5:	Gemeindeertragsanteile in EUR je Einwohner nach Volkszahl, abgestuften Bevölkerungsschlüssel (aBS) und Fixschlüsseln nach Ländern, 2013 _____	44
Abbildung 6:	Anteil einzelner Teilaggregate an den Ertragsanteilen insgesamt, 2013 _____	46
Tabelle 7:	Anteile einzelner Teilaggregate an den Ertragsanteilen nach Ländern, 2013 _____	47
Abbildung 7:	Verteilungswirkung einzelner Teilaggregate in EUR je Einwohner (ohne Wien), 2013 _____	48

Tabelle 8:	Anteile einzelner Teilaggregate und insgesamt an den Ertragsanteilen, 2013 _____	49
Tabelle 9:	25 Gemeinden mit den höchsten Ertragsanteilen je Einwohner, 2013 _____	50
Tabelle 10:	Durchschnittliche Einnahmen je Einwohner nach eigenen Steuern, 30 %igem Unterschiedsbetrag, Bedarfszuweisungen und laufenden Transfers, nach Steuereinnahmenklassen, 2013 _____	57
Tabelle 11:	Durchschnittliche Einnahmen je Einwohner aus eigenen Steuern und 30 %igem Unterschiedsbetrag bei Gemeinden mit Steuereinnahmen unter 250 EUR je Einwohner, 2013 _____	58
Tabelle 12:	Durchschnittliche Einnahmen je Einwohner aus eigenen Steuern, Ertragsanteilen, Bedarfszuweisungen und laufenden Transfers, nach regionaler Einteilung, 2013 _____	60
Tabelle 13:	Beispielgemeinden nach regionaler Einteilung, 2013 _____	61
Tabelle 14:	Beispielgemeinden I nach zentralörtlichem Potenzial, 2013 _____	63
Tabelle 15:	Beispielgemeinden II nach zentralörtlichem Potenzial, 2013 _____	64
Tabelle 16:	Zusätzliche Ertragsanteile von Statutarstädten mit weniger als 50.000 Einwohnern, 2013 _____	65
Abbildung 8:	Berücksichtigung von Verteilungszielen bei der Berechnung der Ertragsanteile, 2013 _____	67
Tabelle 17:	Veränderung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels im Zeitablauf seit 1948 _____	69
Tabelle 18:	Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels seit 1948 _____	70
Tabelle 19:	Gewinn-Verlust-Saldi durch Reformen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels nach Größenklassen _____	72

Tabelle 20:	Anzahl der Gemeinden nach historischen Gebietsständen und Ländern _____	74
Tabelle 21:	Anzahl der Gemeinden nach historischen Gebietsständen und Größenklassen _____	75
Abbildung 9:	Einwohner je Gemeinde ohne Bevölkerungsveränderung, 1951 bis 2011 (Index 1951 = 100) _____	76
Abbildung 10:	Verteilung der Einwohner nach Größenklassen und Ländern, Gebietsstand 1. Jänner 2015 _____	77
Tabelle 22:	Ertragsanteil-Ansprüche der Gemeinden länderweise _	79
Tabelle 23:	Fehler und Dokumentationslücken bei der Berechnung der Gemeindeertragsanteile _____	80
Tabelle 24:	Fehler bei der Berechnung der Gemeindeertragsanteile im Burgenland _____	83
Tabelle 25:	Differenz zwischen der Anweisung der Ertragsanteile durch die Länder und der Verbuchung der Gemeinden, 2009 bis 2013 _____	91
Tabelle 26:	Gründe für Abweichungen zwischen Anweisung und Verbuchung in ausgewählten Gemeinden _____	93
Tabelle 27:	Unterschiede bei den Anweisungen und Mitteilungen an die Gemeinden, 2013 _____	96
Tabelle 28:	Vervielfacher zur Berechnung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels _____	110
Tabelle 29:	Vorausanteile nach § 11 Abs. 5 FAG 2008 nach Größenklassen, 2013 _____	113
Tabelle 30:	Vorausanteile nach § 11 Abs. 6 FAG 2008 nach Größenklassen, 2013 _____	115
Tabelle 31:	Vorausanteile zum Ausgleich des Wegfalls der Selbstträgerschaft nach § 11 Abs. 8 FAG 2008 nach Größenklassen, 2013 _____	116

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
aBS	abgestufter Bevölkerungsschlüssel
Art.	Artikel
B	Burgenland
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EA	Ertragsanteile
et al.	und andere
etc.	et cetera
EUR	Euro
f./ff.	folgende
FAG	Finanzausgleichsgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
gem.	gemäß
Hrsg.	Herausgeber
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IHS	Institut für Höhere Studien
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
K	Kärnten
k.A.	keine Angabe
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)

n.a.	nicht anwendbar
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
OÖ	Oberösterreich
rd.	rund
RFG	Zeitschrift Recht & Finanzen für Gemeinden
RH	Rechnungshof
S	Salzburg
S.	Seite
St	Steiermark
StGBI.	Staatsgesetzblatt
T	Tirol
TU	Technische Universität
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
V	Vorarlberg
VA	Vorausanteil
v.a.	vor allem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Verfassungssammlung
vgl.	vergleiche
W	Wien
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
zzgl.	zuzüglich

Wirkungsbereich des Landes Kärnten

Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich

Die Aufteilung der Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (2013: 7,714 Mrd. EUR ohne Bedarfszuweisungen) erfolgte zum überwiegenden Teil auf der Grundlage des abgestuften Bevölkerungsschlüssels und der Volkszahl. Große Gemeinden erhielten pro Einwohner grundsätzlich mehr Ertragsanteile aus dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel als kleine. Zusätzliche Aufteilungskriterien waren Fixschlüssel (z.B. Getränkesteuerausgleich). Da diese vielfach auf historischen Bezugsgrößen beruhten, dienten sie vorrangig zur Wahrung eines in der Vergangenheit liegenden Besitzstandes und berücksichtigten aktuelle Entwicklungen nicht ausreichend.

Verteilungskriterien, die sich am Ausgleich regionaler Unterschiede oder an den tatsächlichen Aufgaben und Leistungen der Gemeinden orientierten, wurden gar nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Ein strategisch konzeptives Grundgerüst im Rahmen des Finanzausgleichs fehlte ebenso wie klare Ziele für den abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

Jener Teil der Ertragsanteile, der sich aus dem sogenannten „30 %igen Unterschiedsbetrag zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft“ errechnete, berücksichtigte nur die Finanzkraftunterschiede innerhalb eines Landes. Er wirkte dadurch gesamtstaatlich nicht finanzkraftausgleichend, sondern verstärkte die Finanzkraftunterschiede.

Durch die Reformen des Finanzausgleichsgesetzes seit dem Jahr 1948 wurde der abgestufte Bevölkerungsschlüssel sukzessive zu Gunsten kleinerer Gemeinden geändert. Insbesondere Gemeinden mit weniger als 9.000 Einwohnern profitierten dadurch.

Die durchschnittlichen Ertragsanteile je Einwohner (ohne Wien) betragen im Jahr 2013 871 EUR (ohne Abzug des ehemaligen Landespflegegeldes). Rund zwei Drittel der Bevölkerung Österreichs (ohne Wien), die in 2.106 Gemeinden (89,5 % aller Gemein-

den) lebten, erhielten weniger. 22 Gemeinden erhielten mehr als 1.157 EUR je Einwohner.

Die Berechnung der Gemeindeertragsanteile war hochkomplex. Dies machte die Zuteilung der Gemeindeertragsanteile durch die Länder nicht nur fehleranfällig, sondern auch intransparent und für einzelne Gemeinden schwer nachvollziehbar. So waren im Zeitraum 2009 bis 2013 die Berechnung und Zuteilung der Gemeindeertragsanteile in fünf von acht überprüften Ländern fehlerhaft.

Die Verbuchung der Ertragsanteile im Rechnungswesen der Gemeinden wies in vier Ländern zahlreiche Fehler auf. Dies hatte zudem negative Auswirkungen auf die Aussagekraft der auf Rechnungsabschlussdaten basierenden Statistiken und Finanzplanungen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Das Ziel der Querschnittsprüfung beim BMF und in allen Ländern (außer Wien) bestand darin, die Verteilung der Gemeindeertragsanteile zu analysieren und die Verteilungswirkungen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels zu beurteilen. Im Falle der Verteilung der Gemeindeertragsanteile auf die einzelnen Länder (Oberverteilung) bezog der RH im Sinne einer gesamtösterreichischen Sichtweise auch Wien in die Darstellung mit ein. (TZ 1)

Berechnung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel kam bei der Verteilung der Erträge aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf die Gemeinden (Gemeindeertragsanteile) zur Anwendung. Er errechnete sich durch Multiplikation der Volkszahl der Gemeinden mit einem gesetzlich vorgegebenen Wert, dem sogenannten Vervielfacher. Der Vervielfacher war je nach Größenklasse einer Gemeinde unterschiedlich: (TZ 2)

Vervielfacher zur Berechnung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels		
Größenklasse	2008 bis 2010	2011 bis 2016
Gemeinden bis 10.000 Einwohner	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{41}{67}$
Gemeinden von 10.001 bis 20.000 Einwohner	1 $\frac{2}{3}$	1 $\frac{2}{3}$
Gemeinden von 20.001 bis 50.000 Einwohner und Städte mit eigenem Statut mit höchstens 50.000 Einwohnern	2	2
Gemeinden über 50.000 Einwohner und Stadt Wien	2 $\frac{1}{3}$	2 $\frac{1}{3}$

Quelle: FAG 2008

Zusätzlich kam eine Einschleifregelung zur Anwendung, durch die Gemeinden an den Vervielfacher-Bereichsgrenzen (z.B. Gemeinden zwischen 9.000 und 10.000 Einwohnern) einen zusätzlichen Betrag erhielten. Aufgrund der Ausgestaltung des Vervielfachers erhielten große Gemeinden pro Einwohner grundsätzlich mehr Ertragsanteile aus dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel als kleine. Bei der Festlegung der Werte der Vervielfacher handelte es sich um die Ergebnisse politischer Verhandlungen zwischen den Finanzausgleichspartnern und nicht um sachlich nachvollziehbare Werte. (TZ 2)

Bedeutung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

Die (horizontale) Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden erfolgte in zwei Schritten; der abgestufte Bevölkerungsschlüssel kam – neben anderen Verteilungsschlüsseln – in beiden Schritten zur Anwendung: sowohl

- bei der Verteilung der gesamten Gemeindeertragsanteile auf die neun Länder (Oberverteilung), als auch
- bei der Verteilung der länderweisen Gemeindeertragsanteile auf die einzelnen Gemeinden (Unterverteilung). (TZ 3)

Die besondere Bedeutung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels zeigte sich darin, dass mehr als 50 % der Gesamtmittel in der Oberverteilung im Jahr 2013 auf der Grundlage des abgestuften Bevölkerungsschlüssels verteilt wurden. Unter Einbeziehung aller anderen bevölkerungsabhängigen Schlüssel stieg der Anteil an den Gesamtmitteln in der Oberverteilung auf rd. 70 %. Dadurch wurden jene Länder besser gestellt, die eine steigende Einwohnerzahl und eine Gemeindestruktur mit vielen großen Gemeinden aufwiesen. (TZ 4)

Bei der Zuteilung der Ertragsanteile sah das Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) auch eine Reihe von Fixschlüsseln vor (z.B. Getränkesteuerausgleich oder Werbeabgabe), die überwiegend auf historischen Bezugswerten basierten. Sie dienten vorrangig zur Wahrung eines bestimmten Aufteilungsmodus in der Vergangenheit und berücksichtigten aktuelle Entwicklungen (wie bspw. demografische oder abgabenrechtliche Änderungen) nicht ausreichend. (TZ 4)

Für die Feststellung der Ertragsanteile jeder Gemeinde war die Berechnung von acht Teilaggregaten erforderlich: 30 %iger Unterschiedsbetrag zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft, Vorausanteile gemäß § 11 Abs. 5, 6 und 8 FAG 2008, Getränkesteuerausgleich, Werbeabgabe/Werbesteuerausgleich, aBS-Ertragsanteile und ehemaliges Landespflegegeld. Die Berechnung der Ertragsanteile war hochkomplex. Sie nachzuvollziehen erforderte einen hohen Aufwand und war aus Sicht der Gemeinden intransparent. (TZ 5)

Die Vorausanteile nach § 11 FAG 2008 waren der Ersatz für den Entfall oder die Änderung von Zahlungsströmen aufgrund von gesetzlichen Änderungen. Zu beanstanden war, dass bei der Berechnung der Vorausanteile historische Bezugsgrößen herangezogen wurden; dabei bestand die Möglichkeit, dass die festgelegten Pro-Kopf-Beträge der aktuellen Situation der Gemeinden nicht mehr gerecht wurden. Insbesondere kritisch war die Heranziehung historischer Bevölkerungszahlen für den Vorausanteil nach § 11 Abs. 8 FAG 2008. (TZ 6)

Die Berechnung des Getränkesteuerausgleichs war aufgrund ihrer Komplexität nicht geeignet, eine transparente Mittelverteilung sicherzustellen. Zudem sah der Getränkesteuerausgleich teilweise eine Mittelzuteilung nach dem historischen Aufkommen der Getränke- und Speiseeissteuer in den Jahren 1993 bis 1997 vor, die vorrangig zur Wahrung eines bestimmten (in der Vergangenheit liegenden) „Besitzstandes“ diente und aktuelle Entwicklungen (wie bspw. demografische oder abgabenrechtliche Änderungen) nicht ausreichend berücksichtigte. (TZ 7)

Auch der Werbesteuerausgleich errechnete sich nach dem historischen Aufkommen, was ebenfalls vorrangig zur Besitzstandswahrung diente. (TZ 8)

Zum Vollzug der Unterverteilung nach § 11 FAG 2008 war eine Vielzahl an Daten erforderlich. Zusammen mit der komplexen Berechnung verringerte dieser Umstand die Transparenz der Mittelzuteilung, erhöhte die Fehleranfälligkeit der Berechnung und erschwerte



Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich

sowohl für die Länder den Vollzug des FAG 2008 als auch für die Gemeinden die Kontrolle der ihnen zugewiesenen Ertragsanteile. (TZ 9)

Zwischen der Vielzahl der Daten einerseits und dem Ausmaß der anhand dieser Daten verteilten Mittel andererseits bestand ein Spannungsverhältnis. So betrug bspw. im Jahr 2013 der Anteil der Getränkesteuerausgleich-Mittel, der auf Basis der Nächtigungsstatistik berechnet wurde, nur 0,5 % der Ertragsanteile. Die Erhebung, Aktualisierung und Übermittlung von Daten sowie die vielen Berechnungsschritte führten zudem zu einem hohen Fehlerrisiko. (TZ 9)

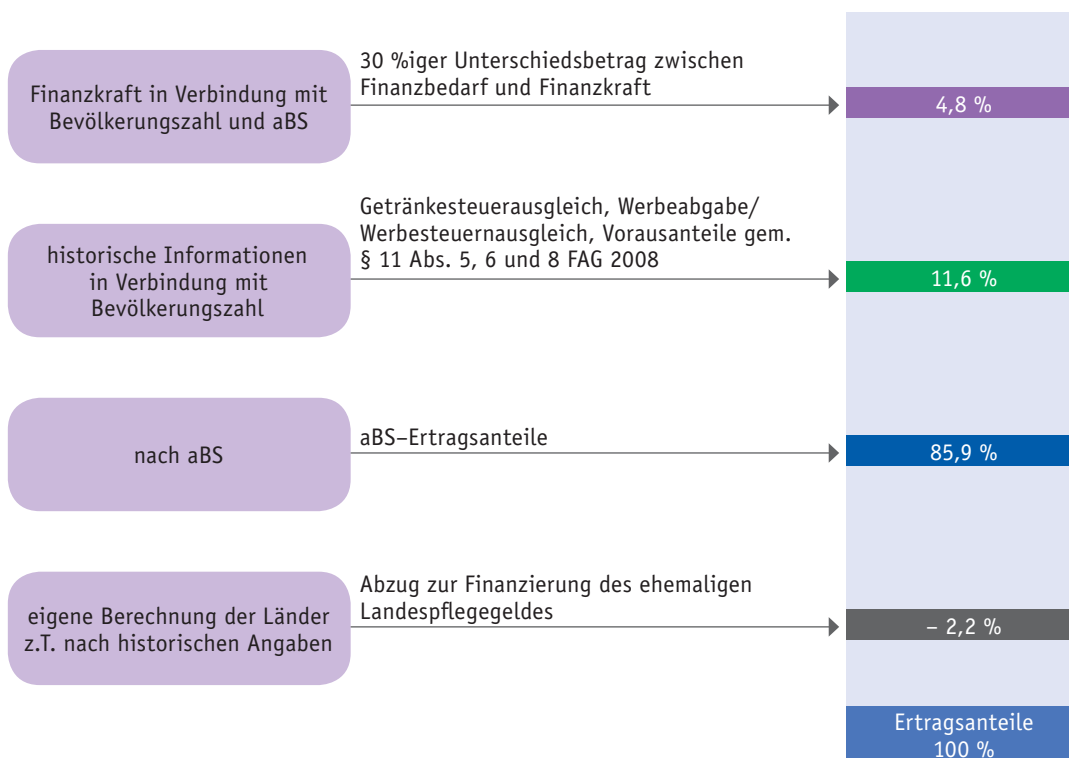
Kurz- und mittel- fristige Verteilungs- wirkungen der Ertragsanteile

Die Ertragsanteile stellten im überprüften Zeitraum 2009 bis 2013 mit durchschnittlich 32,3 % (2013) der Gesamteinnahmen die Haupteinnahmequelle der Gemeinden dar. Die Gemeindeertragsanteile je Einwohner schwankten in der Oberverteilung zwischen 697 EUR im Burgenland und 1.175 EUR in Wien. Der gesamtösterreichische Durchschnitt betrug 918 EUR je Einwohner. Die ungleiche Verteilung der Ertragsanteile in der Oberverteilung war in einem geringeren Ausmaß auf den abgestuften Bevölkerungsschlüssel als auf die Anwendung von Fixschlüsseln zurückzuführen. Wiederholt war hier zu kritisieren, dass diese Fixschlüssel überwiegend auf historischen Bezugswerten basierten, die vorrangig zur Wahrung eines bestimmten Aufteilungsmodus in der Vergangenheit dienten und aktuelle Entwicklungen nicht ausreichend berücksichtigten. (TZ 10 bis 12)

85,9 % der gesamten Gemeindeertragsanteile in der Unterverteilung wurden anhand des abgestuften Bevölkerungsschlüssels verteilt (sogenannte aBS-Ertragsanteile). Aus diesem Grund waren die Verteilungswirkungen auch stark von den Auswirkungen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels geprägt. Dies führte im Ergebnis grundsätzlich zu höheren Pro-Kopf-Beträgen in großen Gemeinden: (TZ 14)

Kurzfassung

Anteil einzelner Teilaggregate an den Ertragsanteilen insgesamt, 2013



aBS = abgestufter Bevölkerungsschlüssel

Quelle: BMF

Im Burgenland nahmen die aBS-Ertragsanteile einen größeren Anteil (90,9 %) an den gesamten Ertragsanteilen ein als in den Ländern Kärnten (84,4 %), Tirol (83,3 %) und Salzburg (82,9 %), in denen der Getränkesteuerausgleich eine stärkere Bedeutung hatte. Gerade im Burgenland, das eine Gemeindestruktur mit zahlreichen Kleingemeinden aufwies, war daher die Abhängigkeit von der Ausgestaltung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels besonders hoch. (TZ 14)

Die durchschnittlichen Ertragsanteile je Einwohner (ohne Wien) betragen im Jahr 2013 871 EUR. Rund zwei Drittel der Bevölkerung Österreichs (ohne Wien), die in 2.106 Gemeinden (89,5 % aller Gemeinden) lebten, erhielten weniger als 871 EUR. (TZ 15)

Insgesamt waren die Unterschiede vom niedrigsten zum höchsten Pro-Kopf-Betrag je Gemeinde beträchtlich: Die Spanne reichte von 653 EUR je Einwohner (Einwohner der Gemeinde Grambach) bis 2.189 EUR je Einwohner (Einwohner der Gemeinde Tweng). Vor allem die höheren Beträge streuten stark. (TZ 15)



Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich

Durch die große Bedeutung des Getränkesteuerausgleichs für Tourismusgemeinden erzielten einzelne Gemeinden besonders hohe Pro-Kopf-Ertragsanteile, obwohl durch ihre Gemeindegröße aufgrund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels niedrigere Beträge vorgesehen waren. 15 der 25 Gemeinden mit den höchsten Pro-Kopf-Ertragsanteilen fielen in die erste (niedrigste) Größenklasse des abgestuften Bevölkerungsschlüssels bis 10.000 Einwohner, zwölf dieser Gemeinden hatten sogar weniger als 2.000 Einwohner. Unter den Gemeinden mit hohen Ertragsanteilen je Einwohner befanden sich auch Landeshauptstädte (Salzburg, Innsbruck, Linz, St. Pölten, Bregenz und Klagenfurt) und größere Städte wie Wels, Dornbirn, Feldkirch und Villach. (TZ 15)

Aufgrund der geringen finanziellen Bedeutung (nur 4,8 % der Ertragsanteile) und der geringen Verteilungsunterschiede bestand beim 30 %igen Unterschiedsbetrag zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft die Gefahr, dass dieser nicht die beabsichtigten Wirkungen – nämlich einen Finanzkraftausgleich – entfalten konnte. (TZ 16)

Von den Vorausanteilen profitierten vor allem große Gemeinden. Dies verstärkte die Verteilungswirkungen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels. (TZ 16)

Aus der Werbeabgabe/dem Werbesteuerausgleich und dem Getränkesteuerausgleich flossen für die überwiegende Zahl der Gemeinden nahezu gleich hohe Mittel; nur wenige Gemeinden erhielten deutlich höhere Beträge, wodurch diese Teilaggregate stark zur Ungleichheit der Verteilung beitrugen. Die Zweckmäßigkeit der Zuteilung dieser Teilaggregate im Rahmen der Ertragsanteile war daher aufgrund der Verteilungswirkungen zu bezweifeln. (TZ 16)

Ziele des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

Die aktuellen Zielsetzungen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels waren aus den Finanzausgleichsgesetzen und den jeweiligen Gesetzesmaterialien nicht ersichtlich. (TZ 17)

Der aktuell gültige Finanzausgleich (FAG 2008) verfolgte auf mehreren Ebenen und durch mehrere vereinzelte Zahlungsströme das Ziel, die Finanzkraft auszugleichen. Der 30 %ige Unterschiedsbetrag zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft nahm dabei im Vergleich zu Bedarfszuweisungen und laufenden Transfers eine untergeordnete Rolle ein. Er errechnete sich aus einem fiktiven Finanzbedarf, der lediglich die Finanzkraftunterschiede innerhalb eines Landes berücksichtigte. Dadurch wirkte der 30 %ige Unterschiedsbetrag nicht

finanzkraftausgleichend, sondern erhöhte aus gesamtstaatlicher Sicht sogar Finanzkraftunterschiede. Die Regelung des FAG 2008 verhinderte eine bundesweit effektive Allokation der dafür vorgesehenen Ertragsanteilmittel, weil die Mittel in „Länder-Töpfen“ gebunden waren (= Besitzstandswahrung/Bestandsschutz). (TZ 19)

Eine Steuerung der regionalen Verteilungswirkung von Ertragsanteilen war im FAG 2008 nicht vorgesehen, d.h., die Berechnung der Ertragsanteile sah keine direkte Berücksichtigung des Umstandes vor, wo die Gemeinde gelegen war (Stadt- oder ländliche Region). Eine vorhandene regional unterschiedliche Verteilungswirkung ging ausschließlich auf Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Finanzkraft zurück. (TZ 20)

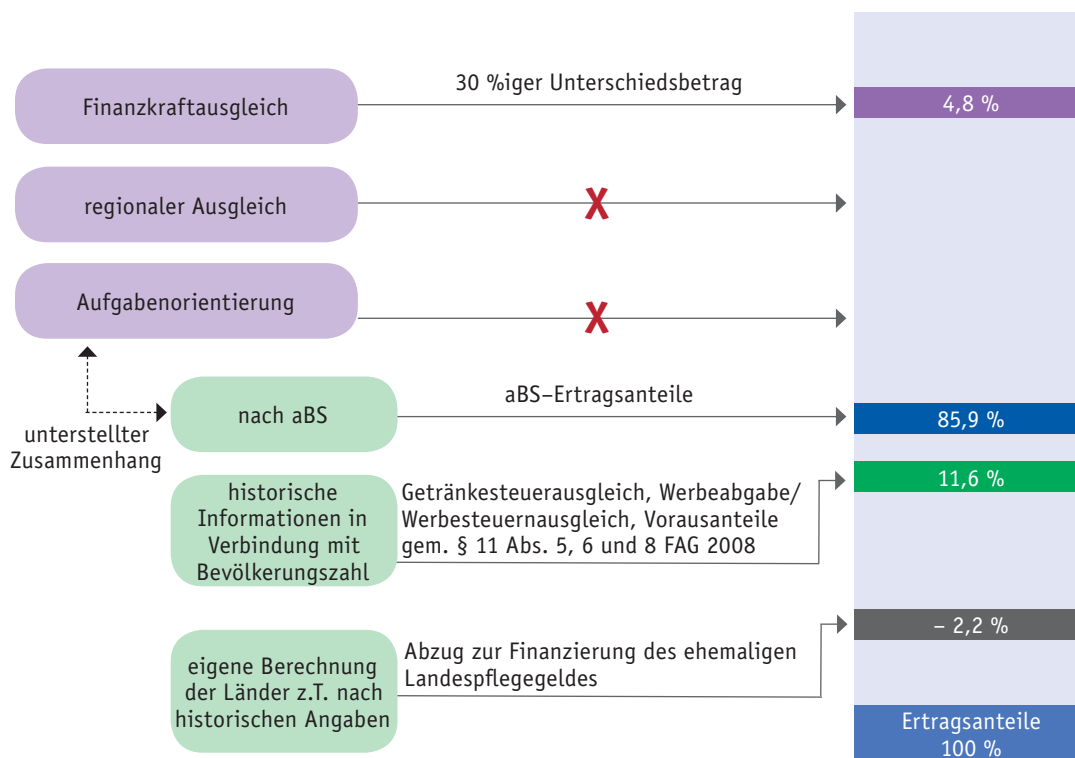
Eine Aufgabenorientierung bei der Berechnung der Ertragsanteile war im FAG 2008 ebenfalls nicht vorgesehen. Mit der Anwendung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels ging das FAG 2008 davon aus, dass einwohnerstärkere Gemeinden mehr Mittel für ihre Aufgabenerfüllung benötigten. Die Verwendung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels als Ersatz zur Abgeltung zentralörtlicher Aufgaben wies allerdings insbesondere bei einwohnerstarken Gemeinden an der Grenze zu größeren Städten sowie bei einwohnerschwachen regionalen Zentren mit zentralörtlichem Potenzial Schwächen auf. Zum Beispiel erhielt die Gemeinde Melk – als Bezirkshauptstadt und als lokales Zentrum mit kleineren umliegenden Gemeinden – mit 751,78 EUR je Einwohner in etwa gleich viel Ertragsanteile wie die Gemeinde Katzelsdorf, die als deutlich kleinere Gemeinde an Wiener Neustadt angrenzte (754,62 EUR je Einwohner). (TZ 21)

Bei Städten mit eigenem Statut fiel die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung auseinander. Sie übernahmen Aufgaben im Rahmen der Bezirksverwaltung, die ansonsten von der Länderverwaltung wahrzunehmen wären. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Ausgaben wurden jedoch aus Mitteln der Gemeindertragsanteile abgegolten, nicht – wie es der Aufgabenzugehörigkeit entsprechen würde – aus Landesmitteln. (TZ 22)

Zusammenfassend war festzuhalten, dass die vom BMF in Form einer Auftragsstudie¹ veröffentlichten Verteilungsziele (Finanzkraftausgleich, regionaler Ausgleich und ausreichende Mittelausstattung/Aufgabenorientierung) in der im Jahr 2013 angewendeten Verteilung der Ertragsanteile kaum Berücksichtigung fanden: (TZ 23)

¹ Bröthaler et al., Grundlegende Reform des Finanzausgleichs: Reformoptionen und Reformstrategien (2011)

Berücksichtigung von Verteilungszielen bei der Berechnung der Ertragsanteile, 2013



aBS = abgestufter Bevölkerungsschlüssel
Quellen FAG 2008: RH

Im Zuge der Verteilung der Gemeindeertragsanteile – im Jahr 2013 beliefen sich diese auf 7,714 Mrd. EUR – blieben thematische Verteilungsziele weitgehend unberücksichtigt, ein strategisch konzeptives Grundgerüst fehlte. Die Verteilung beschränkte sich im Wesentlichen auf den abgestuften Bevölkerungsschlüssel als bedeutendstem Einflussfaktor für die Höhe der Ertragsanteile. (TZ 23)

Langfristige Entwicklung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

Die FAG-Änderungen seit dem Jahr 1948 führten insbesondere durch die Abschaffung der abgestuften Größenklassen unter 10.000 Einwohner im Jahr 1985 und eine Annäherung der Größenklasse bis zu 10.000 Einwohner an jene zwischen 10.000 und 20.000 Einwohner zu einer sukzessiven Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels. Die seit dem Jahr 1985 in Anwendung befindliche Ausgestaltung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels mit einem undifferenzierten Vervielfacher für alle Gemeinden bis 10.000 Einwohner bot keine ausreichenden Anreize zum Zusammenschluss von Klein- und Kleinstgemeinden. (TZ 24, 26)

Kurzfassung

Langfristige demografische Entwicklung – Veränderung der Gemeindestruktur

Von den FAG-Reformen profitierten vor allem Gemeinden in der untersten Größenklasse (bis 9.000 Einwohner). Die Reformen seit 1948 führten zu einem Nettogewinn von 415,03 Mio. EUR für Gemeinden in dieser Größenklasse. Alle anderen Größenklassen hatten in Summe einen negativen Saldo aufzuweisen. Insbesondere die Gemeinden über 50.000 Einwohner verloren seit 1948 273,99 Mio. EUR an Ertragsanteilen. (TZ 25)

Die Entwicklung der Gemeindestruktur nach historischem Gebietsstand seit 1951 zeigte eine starke Tendenz zu größeren Gemeinden. So sank die Anzahl der Gemeinden von 4.039 im Jahr 1951 auf 2.102 am 1. Jänner 2015. Die Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg waren von dieser Entwicklung ausgenommen. Die Stagnation bei der Zusammenlegung von Kleinstgemeinden seit den 1980er Jahren fiel zeitlich mit der Abschaffung der abgestuften Vervielfacher in den Größenklassen bis 10.000 Einwohner durch die FAG-Änderung im Jahr 1985 zusammen. (TZ 26)

Innerhalb der Größenklasse bis 10.000 Einwohner waren in der Periode 1951 bis 2011 sehr unterschiedliche Tendenzen zu beobachten. Während die Anzahl der Kleinstgemeinden bis 1.000 Einwohner bis zum Jahr 1981 stark zurückging, stieg die Anzahl der Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern kontinuierlich an. Die seit dem Jahr 1985 in Anwendung befindliche Ausgestaltung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels – mit einem undifferenzierten Vervielfacher für alle Gemeinden bis 10.000 Einwohner – trug dieser Situation nicht Rechnung. (TZ 26)

Zum Stand 1. Jänner 2015 (aktueller Gebietsstand) wiesen die Länder stark unterschiedliche Gemeindestrukturen auf. Die Anwendung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels brachte in Ländern mit einer kleinstrukturierten Gemeindelandschaft Nachteile bei der Verteilung der Ertragsanteile mit sich. Beispielsweise lebten im Burgenland 95 % der Einwohner in Gemeinden mit unter 10.000 Einwohnern. Die burgenländischen Gemeinden erhielten folglich durch die Anwendung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels weniger Ertragsanteile als Länder mit größeren Gemeinden. So wiesen etwa die Länder Kärnten und Vorarlberg einen hohen Anteil von Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern auf. (TZ 27)



Berechnung und Zuteilung der Ertragsanteile durch das BMF und die Länder

Gemäß FAG 2008 hatte das BMF die Gemeindeertragsanteile an die Länder zu überweisen; die Länder stellten sie den Gemeinden in Form von 13 Vorschüssen je Jahr (zwölf Monate plus die Anteile an der Einkommensteuer im Dezember) und einer Zwischenabrechnung im Folgejahr zur Verfügung. Die einzelne Gemeinde hatte einen Rechtsanspruch gegenüber dem Land auf Zuteilung der Gemeindeertragsanteile. (TZ 28)

Das BMF berechnete die Gemeindeertragsanteile im überprüften Zeitraum in der gesetzlich vorgesehenen Höhe. (TZ 29)

Die Berechnung der Ertragsanteile der Gemeinden durch die Länder war in fünf von acht überprüften Ländern fehlerhaft, in zwei Ländern war die Dokumentation lückenhaft: (TZ 30 ff.)

Berechnung der Gemeindeertragsanteile					
Land	2009	2010	2011	2012	2013
B	falsch	falsch	falsch	falsch	falsch
K	Dokumentation unvollständig	Dokumentation unvollständig	falsch	richtig	richtig
NÖ	falsch	falsch	falsch	falsch	falsch
OÖ	richtig	richtig	richtig	richtig	richtig
S	Dokumentation unvollständig	falsch	falsch	falsch	falsch
St	richtig	richtig	falsch	richtig	richtig
T	richtig	richtig	richtig	richtig	richtig
V	richtig	richtig	richtig	richtig	richtig

Quellen: Länder

Aufgrund des Berechnungsmodus, der die Kenntnis aller Gemeindedaten eines Landes voraussetzte, war es einer einzelnen Gemeinde unmöglich, die Berechnung der Ertragsanteile im Detail nachzuvollziehen. Eine Kontroll- oder Monitoringfunktion durch das BMF war im FAG 2008 nicht vorgesehen. (TZ 30)

Die Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg teilten den Gemeinden die Ertragsanteile im überprüften Zeitraum in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu. (TZ 31)

Das Land Burgenland wich in den Jahren 2009 bis 2012 bei der Berechnung der Ertragsanteil-Ansprüche für die einzelnen Gemeinden wie folgt von den gesetzlichen Vorgaben ab: (TZ 32 und 33)

Kurzfassung

Berechnung der Ertragsanteil-Ansprüche im Burgenland					
	2009	2010	2011	2012	2013
30 %iger Unterschiedsbetrag zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft	falsch	falsch	falsch	falsch	richtig
Vorausanteile § 11 Abs. 5 und 6 FAG 2008	falsch (Abs. 5)	falsch (Abs. 5)	falsch (Abs. 5 und 6)	falsch (Abs. 5 und 6)	richtig
Getränkesteuerausgleich	richtig	richtig	richtig	richtig	richtig
Werbeabgabe/Werbesteuerausgleich	falsch	falsch	richtig	richtig	richtig
aBS-Ertragsanteile	falsch	falsch	falsch	falsch	richtig
Abzug ehemaliges Landespflegegeld	n.a.	n.a.	n.a.	falsch	falsch
Ertragsanteil-Ansprüche der einzelnen Gemeinden	falsch	falsch	falsch	falsch	falsch

Quelle: Land Burgenland

Die Berechnung der Abzüge des ehemaligen Landespflegegeldes im Jahr 2013 – und damit auch der Ertragsanteil-Ansprüche – musste aufgrund von Fehlern bei der Verbuchung der Kommunalsteuer vom Land Burgenland korrigiert werden. (TZ 32)

Das Land Burgenland nahm in den Jahren 2008 und 2009 Abzüge bei den Ertragsanteilen in der Höhe von insgesamt 825.000 EUR vor und überwies diese Geldmittel an das Rote Kreuz. Das Land Burgenland schloss dafür eine schriftliche Vereinbarung mit den Interessenvertretungen der Gemeinden ab, ohne sicherzustellen, dass dafür eine rechtliche Grundlage in Form von Gemeinderatsbeschlüssen vorlag. Auch nahm das Land entgegen den Vorgaben im FAG 2008 Rundungen bei der Landesdurchschnittskopfquote vor. In den Jahren 2009 bis 2012 bestand kein Internes Kontrollsystem. (TZ 32 und 33)

Im Land Kärnten war die Berechnung der Ansprüche für die Jahre 2009 und 2010 nur mangelhaft dokumentiert. Im Jahr 2011 entsprach die Berechnung des 30 %igen Unterschiedsbetrags aufgrund falscher Werte des abgestuften Bevölkerungsschlüssels nicht den gesetzlichen Vorgaben. Die Berechnung des Vorausanteils nach § 11 Abs. 6 FAG 2008 war aufgrund falscher Pro-Kopf-Beträge fehlerhaft. (TZ 34 und 35)

Im Land Niederösterreich war im Jahr 2009 aufgrund falscher Bevölkerungswerte der Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 5 FAG 2008 fehlerhaft; in den Jahren 2009 bis 2013 auch die Berechnung der Werbeabgabe/des Werbesteuerausgleichs aufgrund eines falschen Berechnungsmodus in der Zwischenabrechnung. Bei der Werbeab-



Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich

gabe/dem Werbesteuerausgleich im Zeitraum 2009 bis 2013 und beim Getränkesteuerausgleich im Zeitraum 2009 bis 2010 unterschied das Land in den monatlichen Mitteilungen an die Gemeinden nicht zwischen den Ansprüchen der Zwischenabrechnung und den Ansprüchen des laufenden Jahres. Dadurch war es den Gemeinden unmöglich, die tatsächlichen Ansprüche eines bestimmten Jahres aus den Mitteilungen zu entnehmen bzw. die Berechnung nachzuvollziehen. (TZ 36)

Im Land Salzburg waren für das Jahr 2009 elektronisch verarbeitbare Daten betreffend die Ertragsanteil-Ansprüche nicht verfügbar. In den Jahren 2009 bis 2013 rundete das Land Salzburg den abgestuften Bevölkerungsschlüssel auf ganze Zahlen. Dadurch ergaben sich falsche Werte für die Ertragsanteile der einzelnen Gemeinden. (TZ 37 und 38)

Im Land Steiermark entsprach im Jahr 2011 die Berechnung des 30 %igen Unterschiedsbetrags aufgrund falscher Werte für den abgestuften Bevölkerungsschlüssel nicht den gesetzlichen Vorgaben. Die Berechnung des Vorausanteils nach § 11 Abs. 6 FAG 2008 war aufgrund falscher Pro-Kopf-Beträge fehlerhaft. Die Aufteilung der restlichen Ertragsanteile (aBS-Ertragsanteile) wich aufgrund falscher Werte für den abgestuften Bevölkerungsschlüssel ebenfalls von den Vorgaben ab. (TZ 39)

Verbuchung der Ertragsanteile in den Gemeinden

Zwischen den von den Ländern in den Jahren 2009 bis 2013 an die Gemeinden angewiesenen Ertragsanteilen und jenen Beträgen, die die Gemeinden als Einnahme (auf dem Konto 859 Ertragsanteile) verbuchten, bestanden Differenzen. Diese beruhten auf Fehlbuchungen durch die Gemeinden. Insbesondere in den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Salzburg und Steiermark waren die Abweichungen mit bis zu 3 % (Burgenland) deutlich. Während in Tirol im Jahr 2013 in 98,9 % der Gemeinden der Anweisungsbetrag des Landes mit der jeweiligen Verbuchung der Gemeinde übereinstimmte, gab es im Burgenland in keiner Gemeinde eine Übereinstimmung. (TZ 39)

Durch diese Fehlbuchungen waren nicht nur die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden fehlerhaft, sondern es ergaben sich daraus auch Folgewirkungen auf sämtliche Statistiken (z.B. Gebarungsstatistik) und darauf aufbauende Berechnungen (z.B. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung), die wiederum die Grundlage für die mittelfristige Finanzplanung der Gebietskörperschaften darstellten. Neuerlich war daher die Komplexität der Unterverteilung der Gemeindeertragsanteile zu

Kurzfassung

kritisieren. Sie erschwerte den Vollzug des FAG 2008 und machte die Berechnung für Gemeinden intransparent. (TZ 40)

In vielen Fällen hätten fehlerhafte Buchungen durch zusätzliche Informationen bzw. klare Anweisungen des Landes an die Gemeinden vermieden werden können. (TZ 40)

Kenndaten zur Entwicklung der Gemeindeertragsanteile 2009 bis 2013

Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2014 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile im Finanzausgleichsgesetz 2009 für die Jahre 2008 bis 2010, BGBl. II Nr. 349/2008 Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile in den Jahren 2011 bis 2014, BGBl. II Nr. 248/2011					
Länder	2009	2010	2011	2012	2013	2013
	jährliche Ertragsanteil-Ansprüche ¹ in Mio. EUR ²					in %
Burgenland	164,65	171,54	187,91	191,41	199,02	3,5
Kärnten	407,13	422,09	454,58	469,71	480,93	8,4
Niederösterreich	1.052,87	1.089,56	1.190,61	1.210,69	1.271,51	22,3
Oberösterreich	1.006,94	1.045,67	1.134,39	1.174,90	1.219,50	21,4
Salzburg	443,25	461,84	499,65	518,18	529,38	9,3
Steiermark	813,33	844,63	922,59	946,71	972,08	17,1
Tirol	549,28	573,23	624,69	647,37	670,35	11,8
Vorarlberg	292,19	306,76	334,79	345,62	357,43	6,3
Summe	4.729,64	4.915,30	5.349,21	5.504,59	5.700,20	100,0

¹ Die Ertragsanteil-Ansprüche stellen die Summe der Forderungen der Gemeinden an ein Land dar. Sie weichen üblicherweise von den ausbezahlten Summen ab, da die Länder ihrerseits bestehende Forderungen gegenüber den Gemeinden gegenverrechnen.

² ohne Bedarfszuweisungen

Quelle: BMF

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von November 2014 bis April 2015 die Berechnung und Zuteilung von Ertragsanteilen für Gemeinden beim BMF und in allen Ländern außer Wien. Im Falle der Verteilung der Gemeindeertragsanteile auf die einzelnen Länder (sogenannte Oberverteilung) bezog der RH im Sinne einer gesamtösterreichischen Sichtweise Wien in die Darstellung mit ein.

Das Ziel der Gebarungüberprüfung bestand darin, die Verteilung der Gemeindeertragsanteile zu analysieren und die Verteilungswirkungen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels zu beurteilen. Die gegenständliche Gebarungüberprüfung knüpfte thematisch an die Gebarungüberprüfung „Zahlungsströme zwischen Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen für Gemeinden“ an, die der RH zeitgleich durchführte.

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2009 bis 2013.

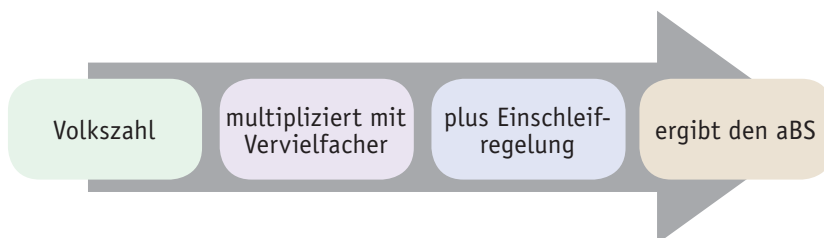
Zu dem im November 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Länder Oberösterreich und Vorarlberg im Jänner 2016, die Länder Burgenland, Niederösterreich, Kärnten, Salzburg, Steiermark und Tirol sowie das BMF im Februar 2016 Stellung. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im März 2016. An die Länder Salzburg und Vorarlberg sowie an das BMF waren keine Gegenäußerungen erforderlich.

**Berechnung des
abgestuften Bevöl-
kerungsschlüssels**

- 2.1 (1) Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS) kam im Zuge der Verteilung der Erträge aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf die Gemeinden zur Anwendung. Er errechnete sich durch Multiplikation der Volkszahl einer Gemeinde mit einem gesetzlich vorgegebenen Wert, dem sogenannten Vervielfacher. Der Vervielfacher war je nach Größenklasse einer Gemeinde unterschiedlich (siehe dazu Tabelle 1). Zusätzlich kam zur Multiplikation aus Volkszahl und Vervielfacher eine Einschleifregelung zur Anwendung: Durch die Einschleifregelung erhielten Gemeinden an den Vervielfacher-Bereichsgrenzen (Gemeinden zwischen 9.000 und 10.000 Einwohnern, zwischen 18.000 und 20.000 Einwohnern oder zwischen 45.000 und 50.000 Einwohnern sowie Städte mit eigenem Statut, deren Einwohnerzahl zwischen 45.000 und 50.000 lag) einen zusätzlichen Betrag (siehe Abbildung 1).

Berechnung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

Abbildung 1: Berechnungsschema für den abgestuften Bevölkerungsschlüssel (aBS)



Beispiel	Volkszähl	Vervielfacher ¹	Einschleifregelung ²	aBS
Gemeinde mit 20.001 Einwohnern	20.001	2	–	40.002
Gemeinde mit 9.500 Einwohnern	9.500	$1 \frac{41}{67}$	$500 * \frac{110}{201}$	15.587,0646766 ³

¹ ganzzahlig oder als Bruchzahl

² kommt nur in bestimmten Fällen zur Anwendung (siehe Anhang I)

³ keine Rundung von Kommastellen vorgesehen

Quelle: RH

Die detaillierten Bestimmungen zur Berechnung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels werden im Anhang I näher erklärt.

(2) Das FAG 2008² legte die für die Berechnung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels angewendeten Vervielfacher als Bruchzahl fest:

Tabelle 1: Vervielfacher zur Berechnung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels		
Größenklasse	2008 bis 2010	2011 bis 2016
Gemeinden bis 10.000 Einwohner	$1 \frac{1}{2}$	$1 \frac{41}{67}$
Gemeinden von 10.001 bis 20.000 Einwohner	$1 \frac{2}{3}$	$1 \frac{2}{3}$
Gemeinden von 20.001 bis 50.000 Einwohner und Städte mit eigenem Statut mit höchstens 50.000 Einwohnern	2	2
Gemeinden über 50.000 Einwohner und Stadt Wien	$2 \frac{1}{3}$	$2 \frac{1}{3}$

Quelle: FAG 2008

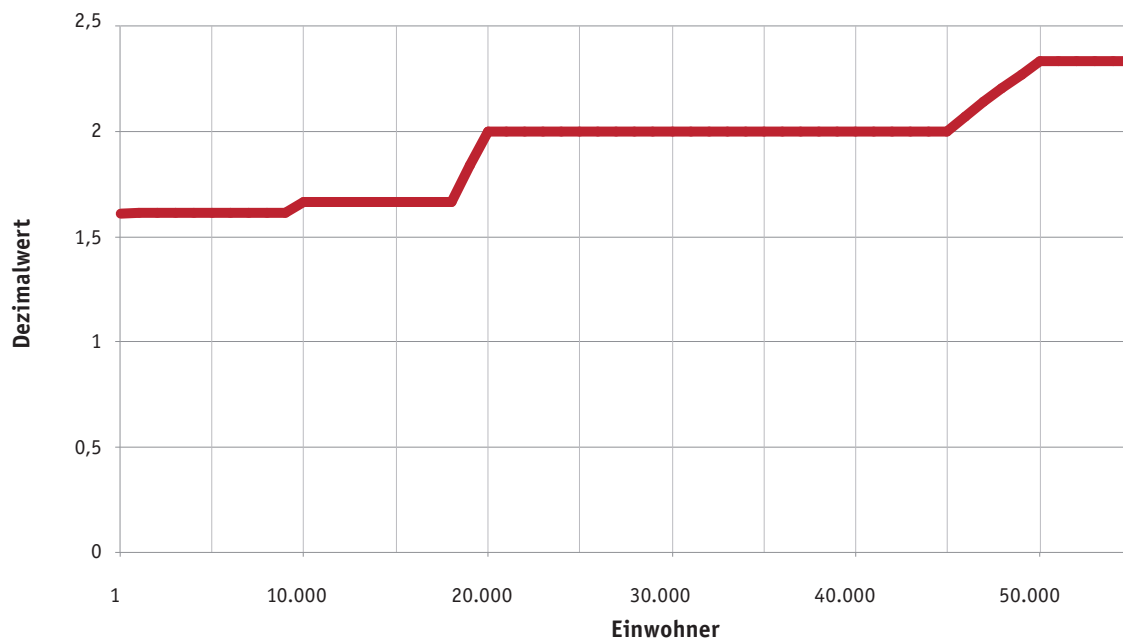
Nur in der untersten Größenklasse veränderte sich der Vervielfacher von der Periode 2008 bis 2010 zur Periode 2011 bis 2016.

² § 9 Abs. 10 und 11 FAG 2008

Die Werte für die Vervielfacher waren Ergebnis der jeweiligen Finanzausgleichsverhandlungen.

(3) Dargestellt nicht als Bruchzahl, sondern als (gewichtete) Dezimalzahl, mit der die Volkszahl zu multiplizieren ist, stellt sich der Vervielfacher je Einwohner des Jahres 2013 in den verschiedenen Einwohner-Größenklassen – unter Berücksichtigung der Einschleifregelung – wie folgt dar³:

Abbildung 2: Vervielfacher als gewichtete Dezimalwerte pro Einwohner im Jahr 2013



Quellen: FAG 2008; RH

Der niedrigste Dezimalwert betrug im Jahr 2013 1,612; der höchste 2,333. Das bedeutet, dass die Volkszahl in einer Gemeinde mit 5.000 Einwohnern mit dem Faktor 1,612 multipliziert wurde, in einer Gemeinde mit 55.000 Einwohnern hingegen mit 2,333.

Durch diese Darstellung wird deutlich, dass große Gemeinden pro Einwohner grundsätzlich mehr Ertragsanteile aus dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel erhielten als kleine. Der Anstieg war jedoch sehr ungleichmäßig: Im Bereich von einem bis 9.000 Einwohner blieb der Dezimalwert konstant; d.h. die Einwohnerzahl wurde bei allen Gemeinden in dieser Größenklasse mit 1,612 multipliziert. Zwischen 9.000 und 10.000 Einwohnern erhöhte er sich um rd. 0,05. Der Unterschied zwi-

³ Die tatsächliche Berechnung muss allerdings mit den im FAG festgelegten Bruchzahlen erfolgen, da sich ansonsten – je nach Anzahl der Kommastellen – abweichende Werte ergeben.

schen 18.000 und 20.000 Einwohnern betrug 0,33. Über einen relativ weiten Bereich – zwischen 20.000 und 45.000 Einwohnern – blieb der Dezimalwert danach wieder konstant.

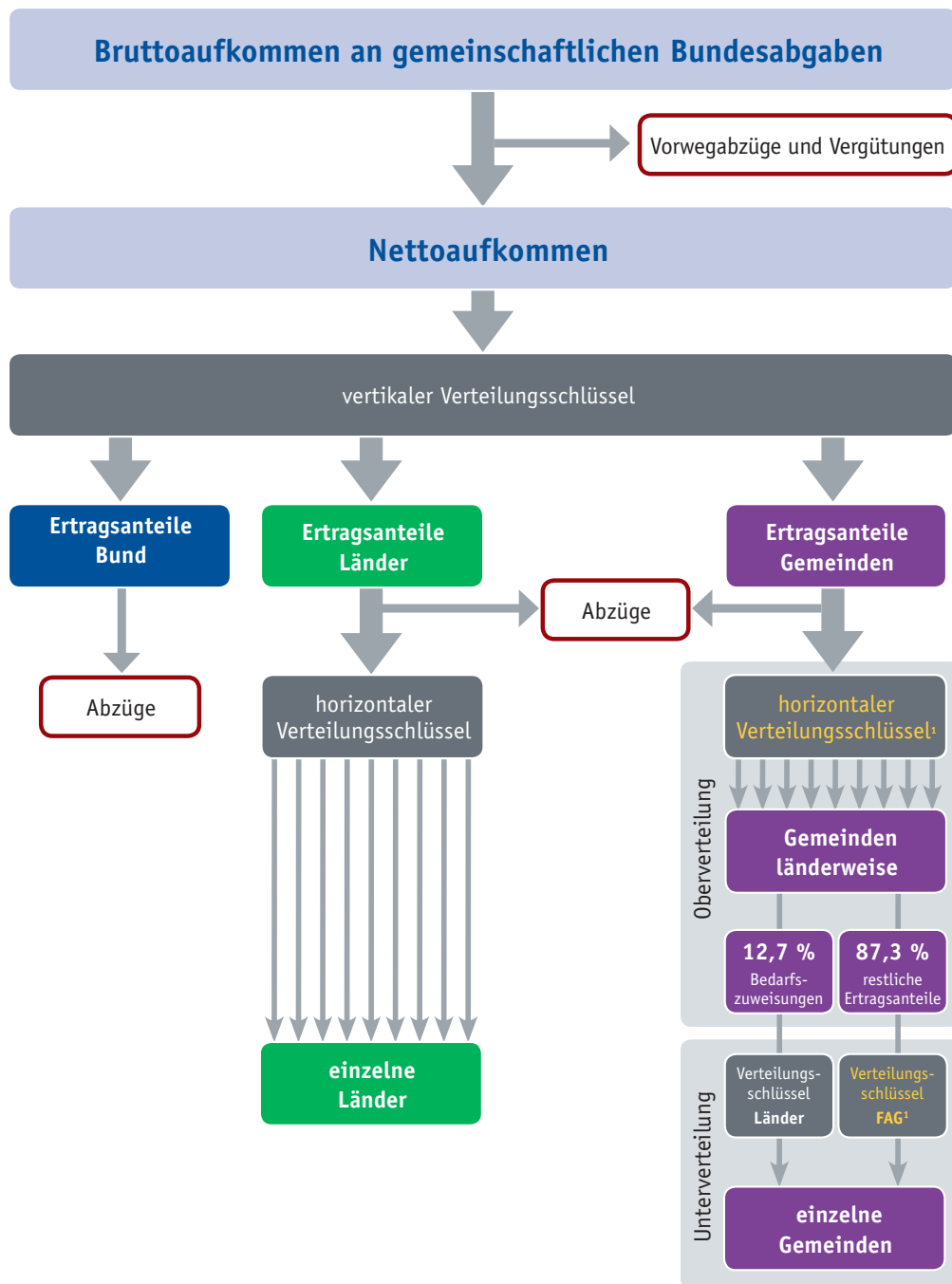
- 2.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass es sich bei der Festlegung der Werte der Vervielfacher um die Ergebnisse politischer Verhandlungen zwischen den Finanzausgleichspartnern und nicht um sachlich nachvollziehbare Werte handelte.

Bedeutung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

Übersicht

- 3 Die Erträge aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurden laut FAG 2008 zuerst im Wege einer vertikalen Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt. Die Ertragsanteile der Länderebene wurden danach im Wege eines horizontalen Verteilungsschritts auf die einzelnen Länder aufgeteilt (siehe Abbildung 3):

Abbildung 3: Vereinfachtes Schema des Finanzausgleichs



¹ In diesem Berechnungsschritt kam der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS) zur Anwendung.

Quelle: RH

Bedeutung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

Die horizontale Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden erfolgte in zwei Schritten. Zuerst wurden die Gemeindeertragsanteile auf die einzelnen Länder aufgeteilt (Oberverteilung), in einem weiteren Schritt erfolgte die Aufteilung dieser länderweisen Summen auf die einzelnen Gemeinden eines Landes (Unterverteilung). Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel kam in beiden Verteilungsschritten zur Anwendung.

Oberverteilung

4.1 (1) Bei der Verteilung der Gemeindeertragsanteile auf die Länder kam eine Reihe unterschiedlicher Aufteilungsschlüssel zur Anwendung (siehe Tabelle 2). Im Jahr 2013 wurden 4,723 Mrd. EUR oder 53,4 % der gesamten Ertragsanteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel verteilt⁴:

Tabelle 2: Aufteilungsschlüssel in der horizontalen Oberverteilung, 2013		
Aufteilungsschlüssel	Betrag in Mio. EUR	in %
Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel	7.976,42	90,2
<i>davon verteilt nach:</i>		
<i>Volkszähl</i>	<i>1.391,08</i>	<i>15,7</i>
<i>abgestuftem Bevölkerungsschlüssel</i>	<i>4.722,88</i>	<i>53,4</i>
<i>Fixschlüssel: Umwandlung Transfers in Ertragsanteile</i>	<i>1.524,17</i>	<i>17,2</i>
<i>Fixschlüssel: Getränkesteuerausgleich</i>	<i>433,11</i>	<i>4,9</i>
<i>Fixschlüssel: USt-Ausgleich Selbstträgerschaft</i>	<i>32,35</i>	<i>0,4</i>
<i>Fixschlüssel: USt-Ausgleich Landespflegegeld</i>	<i>- 127,16</i>	<i>- 1,4</i>
<i>gänzlich nach dem Aufkommen</i>	<i>774,81</i>	<i>8,8</i>
<i>Fixschlüssel: 60 % des Aufkommens an Werbeabgabe</i>	<i>57,48</i>	<i>0,6</i>
<i>gänzlich nach der Volkszahl</i>	<i>38,32</i>	<i>0,4</i>
Gemeindeertragsanteile in der horizontalen Oberverteilung	8.847,03	100,0

Quelle: BMF

Neben dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel, der das bedeutendste Verteilungskriterium war, wurden auch die Volkszahl, das Abgabenaufkommen und diverse Fixschlüssel zur Verteilung herangezogen. Der quantitativ bedeutendste dieser Fixschlüssel (17,2 %) war beim Übergang vom FAG 2005 auf das FAG 2008 so gewählt worden, dass die zuvor als Transfers an die Länder geleisteten Zahlungen⁵ bei der Umwandlung in Ertragsanteile betragsmäßig möglichst unverändert blieben. Weitere Fixschlüssel, wie jene für den Getränkesteueraus-

⁴ Dies entspricht dem in der Verordnung des BMF zu § 9 Abs. 7 Z 5 FAG 2008 festgelegten Wert von 58,515 % des Aufkommens an gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

⁵ bspw. Ertragsanteile-Kopfquotenausgleich, Finanzzuweisungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs an Länder, Zuschüsse für Straßen, Zuschüsse für Umweltschutz

gleich, die Aufteilung von 60 % der Werbeabgabe oder der Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft⁶, waren an historischen Sachverhalten orientiert.

(2) In Tabelle 3 stellt der RH die nach Ländern aufgeteilten Gemeindeertragsanteile des Jahres 2013 dar. Insgesamt überwies das BMF im Jahr 2013 7,714 Mrd. EUR Gemeindeertragsanteile an die Länder:

Tabelle 3: Verteilung der Gemeindeertragsanteile nach Ländern, 2013										
	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W	Summe
	in Mio. EUR									
gesamte Gemeindeertragsanteile	228,60	552,65	1.459,23	1.398,15	607,36	1.116,21	770,45	412,30	2.302,08	8.847,03
<i>abzüglich:</i>										
<i>Spielbankabgabe</i>	0,00	0,85	0,77	0,92	0,99	0,50	2,04	2,76	1,69	10,53
<i>Finanzierungsanteil für Finanzzuweisungen</i>	0,07	0,17	0,44	0,42	0,19	0,35	0,23	0,12	0,00	2,00
Ertragsanteil-Ansprüche der Gemeinden einschließlich Bedarfszuweisungen	228,53	551,62	1.458,03	1.396,80	606,18	1.115,36	768,17	409,42	2.300,39	8.834,50
<i>abzüglich:</i>										
<i>Bedarfszuweisungen</i>	29,51	70,69	186,51	177,30	76,80	143,28	97,82	51,99	286,20	1.120,11
Ertragsanteil-Ansprüche der Gemeinden	199,02	480,93	1.271,51	1.219,50	529,38	972,08	670,35	357,43	2.014,19	7.714,39

Quellen: BMF; RH

Für die Ermittlung der Ertragsanteil-Ansprüche der Gemeinden war laut § 11 Abs. 1 FAG 2008 die Spielbankabgabe in Abzug zu bringen. Ebenfalls abgezogen wurden die Bedarfszuweisungen der Gemeinden. § 11 Abs. 1 FAG 2008 sah außerdem vor, die Bedarfszuweisungen ab dem Jahr 2011 jährlich um 2 Mio. EUR zu kürzen. Diese Kürzung (im Verhältnis der Bedarfszuweisungen des jeweiligen Vorjahres) bildete einen Teil des Beitrags der Gemeinden zur Finanzierung der Finanzzuweisungen an Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern gemäß § 21 Abs. 11 FAG 2008.

⁶ Bund, Länder, Gemeinden über 2.000 Einwohner und gemeinnützige Krankenanstalten waren bis Mai 2008 von der Leistung von Dienstgeberbeiträgen zur Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds befreit und leisteten die Familienbeihilfe direkt an ihre Bediensteten (= „Selbstträgerschaft“). Durch deren Abschaffung entstanden Mehrausgaben der bisherigen Selbstträger, weil die höheren Ausgaben für den Dienstgeberbeitrag die Ersparnisse aus dem Entfall der bisherigen Leistung der Familienbeihilfe überstiegen. Diese Mehrausgaben ermittelte das BMF auf Basis des Erfolgs des Jahres 2007 und wurden an die Gebietskörperschaften und gemeinnützigen Krankenanstalten ausbezahlt.

Bedeutung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

(3) Die folgende Tabelle zeigt die Mittel je Bundesland, die im Jahr 2013 nach bevölkerungsbezogenen Schlüsseln (Volkszählung und abgestufter Bevölkerungsschlüssel) aufgeteilt wurden (siehe Tabelle 4). Der Prozentsatz an Ertragsanteil-Ansprüchen (einschließlich Bedarfszuweisungen), der in der Oberverteilung nach bevölkerungsbezogenen Größen verteilt wurde, belief sich im Jahr 2013 auf insgesamt 69,6 %.

Tabelle 4: Anteil bevölkerungsabhängiger Mittel in der Oberverteilung, 2013										
	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W	Summe
	in Mio. EUR									
Ertragsanteil-Ansprüche der Gemeinden einschließlich Bedarfszuweisungen	228,53	551,62	1.458,03	1.396,80	606,18	1.115,36	768,17	409,42	2.300,39	8.834,50
<i>davon:</i>										
<i>bevölkerungsabhängige Mittel¹</i>	188,73	401,31	1.091,55	991,28	381,11	853,98	491,61	259,19	1.493,53	6.152,28
	in %									
<i>in % der Ertragsanteil-Ansprüche</i>	82,6	72,8	74,9	71,0	62,9	76,6	64,0	63,3	64,9	69,6
	in Mio. EUR									
<i>aBS-abhängige Mittel</i>	140,12	306,69	816,85	750,76	291,10	648,37	370,93	196,17	1.201,89	4.722,88
	in %									
<i>in % der Ertragsanteil-Ansprüche</i>	61,3	55,6	56,0	53,7	48,0	58,1	48,3	47,9	52,2	53,5

¹ Volkszahl und abgestufter Bevölkerungsschlüssel

Quellen: BMF; RH

Der Anteil der bevölkerungsabhängigen Mittel war in den einzelnen Ländern unterschiedlich hoch: Beispielsweise bekamen die burgenländischen Gemeinden anteilmäßig die höchsten Ertragsanteile sowohl nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (61,3 % der Ertragsanteile) als auch nach den bevölkerungsabhängigen Schlüsseln (82,6 % der Ertragsanteile). Die anteilmäßig geringsten Mittel nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel entfielen auf Vorarlberg (47,9 %), nach den bevölkerungsabhängigen Schlüsseln auf Salzburg (62,9 %).

Gründe für diese Unterschiede waren einerseits die unterschiedliche Gemeindegrößenstruktur in den Ländern (siehe TZ 27) und andererseits die Mittelverteilung nach diversen Fixschlüsseln, deren Verteilungseffekte dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel teilweise entgegenwirkten (siehe dazu TZ 15 ff.).

- 4.2** Der RH wies auf die besondere Bedeutung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels bei der länderweisen Verteilung der Gemeindeertragsanteile hin. Mehr als 50 % der Gesamtmittel in der Oberverteilung wurden 2013 auf der Grundlage des abgestuften Bevölkerungsschlüssels verteilt. Unter Einbeziehung aller anderen bevölkerungsabhängigen

Schlüssel stieg der Anteil an den Gesamtmitteln in der Oberverteilung auf rd. 70 %. Der RH hob hervor, dass dadurch jene Länder besser gestellt wurden, die eine steigende Einwohnerzahl und eine Gemeindestruktur mit vielen großen Gemeinden aufwiesen.

Die Anwendung der genannten Fixschlüssel beurteilte der RH kritisch, weil diese überwiegend auf historischen Bezugswerten basierten, die vorrangig zur Wahrung eines bestimmten Aufteilungsmodus in der Vergangenheit dienten und aktuelle Entwicklungen (wie bspw. demografische oder abgabenrechtliche Änderungen) nicht ausreichend berücksichtigten.

Er empfahl dem BMF und den Ländern, im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs sämtliche Fixschlüssel einer Evaluierung zu unterziehen und nach Möglichkeit durch Aufteilungsschlüssel zu ersetzen, die auf die aktuelle Situation der Gemeinden anstatt auf historische Werte Bezug nehmen.

Unterverteilung

5.1 (1) Die Länder (außer Wien⁷) verteilten die ihnen im Wege der Oberverteilung zugewiesenen Gemeindeertragsanteile (abzüglich Bedarfszuweisungen) in einem zweiten Schritt auf die einzelnen Gemeinden.

Für die Feststellung der Ertragsanteile jeder Gemeinde war die Berechnung folgender Teilaggregate erforderlich:

- 30 % des Unterschiedsbetrags zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 FAG 2008⁸ (im Folgenden: **30 %iger Unterschiedsbetrag**)
zuzüglich
- Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 5 FAG 2008⁹
zuzüglich
- Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 6 FAG 2008¹⁰ (seit 2011)
zuzüglich

⁷ Wien führte keine Unterverteilung durch.

⁸ Sofern der Finanzbedarf einer Gemeinde ihre Finanzkraft überstieg, erhielt diese Gemeinde 30 % des Unterschiedsbetrags zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft. Details zur Berechnung siehe Anhang II.

⁹ Dieser Vorausanteil wurde als Ersatz für die gemäß § 23 FAG 2005 gewährten Bedarfszuweisungen gewährt. Diese beinhalteten einen Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen einerseits und einen Ausgleich zur Finanzierung der Auswirkungen der Reform des abgestuften Bevölkerungsschlüssels im FAG 2005 andererseits. Details zur Berechnung siehe Anhang II.

¹⁰ Der Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 6 FAG 2008 diente der Entschädigung von Gemeinden, die durch die Änderung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels ab 2011 Verluste erlitten. Details zur Berechnung siehe Anhang II.

Bedeutung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

- Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 8 FAG 2008¹¹
zuzüglich
- Getränkesteuerausgleich gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 FAG 2008¹²
zuzüglich
- Werbeabgabe/Werbesteuerausgleich gemäß § 11 Abs. 2 Z 3
FAG 2008¹³
zuzüglich
- restliche Ertragsanteile, die nach dem abgestuften Bevölkerungs-
schlüssel aufgeteilt werden (im Folgenden: aBS-Ertragsanteile)
gemäß § 11 Abs. 2 Z 7 FAG 2008¹⁴
abzüglich
- ehemaliges Landespflegegeld¹⁵ gemäß § 11 Abs. 2 Z 8 FAG 2008.

Die Berechnung der einzelnen Teilaggregate ist im Anhang II detailliert dargestellt. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel kam bei der Berechnung folgender Teilaggregate zur Anwendung:

- 30 %iger Unterschiedsbetrag,
- Getränkesteuerausgleich und
- aBS-Ertragsanteile.

(2) Abbildung 4 stellt die Berechnungssystematik der Unterverteilung schematisch dar und zeigt, wie die einzelnen Teilaggregate zusammenhängen; dabei ist zwischen Landesebene und Gemeindeebene zu unterscheiden.

¹¹ Der Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 8 FAG 2008 diente als Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft. Bund, Länder, Gemeinden über 2.000 Einwohner und gemeinnützige Krankenanstalten waren bis Mai 2008 von der Leistung von Dienstgeberbeiträgen zur Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds befreit und leisteten die Familienbeihilfe direkt an ihre Bediensteten (= „Selbstträgerschaft“). Durch deren Abschaffung entstanden Mehrausgaben der bisherigen Selbstträger, weil die höheren Ausgaben für den Dienstgeberbeitrag die Ersparnisse aus dem Entfall der bisherigen Leistung der Familienbeihilfe überstiegen. Diese Mehrausgaben ermittelte das BMF auf Basis des Erfolgs des Jahres 2007 und wurden an die Gebietskörperschaften und gemeinnützigen Krankenanstalten ausbezahlt. Details zur Berechnung siehe Anhang II.

¹² Ausgleich für die Abschaffung der Getränkesteuer im Jahr 2000. Details zur Berechnung siehe Anhang II.

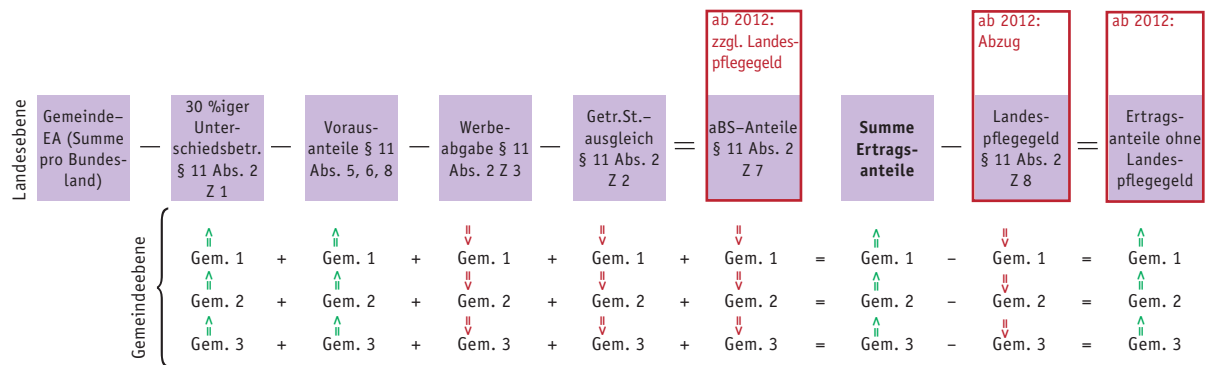
¹³ Ein 40 %iger Anteil an den Gemeindeertragsanteilen aus der Werbeabgabe (= gemeinschaftliche Bundesabgabe) war innerhalb der Länder nach der aktuellen Volkszahl auf die Gemeinden aufzuteilen. Ein 60 %iger Anteil an den Gemeindeertragsanteilen aus der Werbeabgabe (gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 FAG 2008 als Gemeinde-Werbesteuerausgleich bezeichnet) war im Verhältnis der Erträge der Gemeinden an der Ankündigungsabgabe in den Jahren 1996 bis 1998 aufzuteilen.

¹⁴ Details zur Berechnung siehe Abbildung 4 bzw. Anhang II

¹⁵ Ab dem Jahr 2012 wurde gemäß § 11 Abs. 2 Z 8 FAG 2008 von den Ertragsanteilen der einzelnen Gemeinden ein Betrag in Höhe der für das Jahr 2010 geleisteten Beiträge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände zu den Kosten des Landespflegegeldes abgezogen.



Abbildung 4: Systematik der Unterverteilung der Gemeindeertragsanteile



EA= Ertragsanteile
Quelle: RH

Landesebene

Auf der Landesebene (lila Kästchen) wurden die Summen der Teilaggregate 30 %iger Unterschiedsbetrag, Vorausanteile nach § 11 Abs. 5, 6 und 8 FAG 2008, Werbeabgabe/Werbesteuerausgleich und Getränkesteuerausgleich von der Summe der Gemeindeertragsanteile abgezogen. Der so ermittelte Restbetrag wurde nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel auf die Gemeinden des jeweiligen Landes verteilt.

Ab dem Jahr 2012 mussten die Länder bei der Berechnung außerdem den Beitrag der Gemeinden zu den Kosten des Landespflegegeldes berücksichtigen (genaue Berechnung siehe Anhang II).

Gemeindeebene

Auf der Gemeindeebene symbolisieren nach oben gerichtete grüne Pfeile in Abbildung 4 den Berechnungsvorgang, bei dem das Land die Teilaggregate zuerst je Gemeinde berechnete; der Gesamtbetrag eines Landes setzte sich aus der Summe der Gemeindebeträge zusammen (30 %iger Unterschiedsbetrag und Vorausanteile). Abwärts gerichtete rote Pfeile stellen den Berechnungsvorgang dar, bei dem das Land einen auf Landesebene festgelegten Gesamtbetrag nach einem bestimmten Schlüssel auf die Gemeinden verteilte (Werbeabgabe/Werbesteuerausgleich, Getränkesteuerausgleich und aBS-Ertragsanteile).

Zur Berechnung der Ertragsanteile auf der Ebene einer einzelnen Gemeinde war es notwendig, die jeweiligen Beträge aus 30 %igem Unterschiedsbetrag, Vorausanteilen gemäß § 11 Abs. 5, 6 und 8 FAG 2008, Werbeabgabe/Werbesteuerausgleich, Getränkesteueraus-

Bedeutung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

gleich und aBS-Ertragsanteile zu addieren sowie das Landespflegegeld gemäß § 11 Abs. 2 Z 8 FAG 2008 zu subtrahieren.

- 5.2** Der RH wies kritisch auf die hohe Komplexität der Berechnung hin; die Berechnung nachzuvollziehen erforderte einen hohen Aufwand und war aus Sicht der Gemeinden intransparent, weil es einer einzelnen Gemeinde aufgrund des Berechnungsmodus nicht möglich war, die Berechnung im Detail nachzuvollziehen (siehe auch TZ 30).

Vorausanteile gemäß § 11 Abs. 5, 6 und 8 FAG 2008

- 6.1** Die mit den jeweiligen Einwohnerzahlen multiplizierten Beträge der Vorausanteile nach § 11 Abs. 5, 6 und 8 FAG 2008 orientierten sich am historischen Transferaufkommen (Abs. 5), an historischen Verteilungen nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (Abs. 6) oder an historischen Aufwendungen (Abs. 8) (detaillierte Berechnung siehe Anhang II).

- 6.2** Der RH beurteilte die Heranziehung historischer Bezugsgrößen bei der Berechnung der Vorausanteile kritisch, weil (ungeachtet der Multiplikation mit der jeweils aktuellen Bevölkerungszahl im Falle der Vorausanteile nach § 11 Abs. 5 und 6 FAG 2008) die Möglichkeit bestand, dass die historisch je nach Größenklasse und Land festgelegten Pro-Kopf-Beträge der aktuellen Situation der Gemeinden nicht mehr gerecht wurden. Der RH kritisierte insbesondere, dass für den Vorausanteil nach § 11 Abs. 8 FAG 2008 auch die zur Berechnung herangezogenen Bevölkerungszahlen historische Werte waren.

Er empfahl dem BMF und den Ländern, im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs sämtliche Vorausanteile einer Evaluierung zu unterziehen und nach Möglichkeit durch einen Modus der Mittelzuweisung zu ersetzen, der auf die aktuelle Situation der Gemeinden anstatt auf historische Werte Bezug nimmt.

Getränkesteuerausgleich

- 7.1** Der Getränkesteuerausgleich wurde im Prüfungszeitraum nach drei verschiedenen Systematiken berechnet. Die Berechnung gewann dabei mit jeder Änderung an Komplexität (detaillierte Berechnung siehe Anhang II). Zudem sah der Getränkesteuerausgleich teilweise eine Mittelzuteilung nach dem historischen Aufkommen der Getränke- und Speiseissteuer in den Jahren 1993 bis 1997 vor.

- 7.2** Der RH kritisierte die Komplexität der Berechnung des Getränkesteuerausgleichs. Diese war nicht geeignet, eine transparente Mittelverteilung sicherzustellen. Die Heranziehung historischer Bezugsgrößen für die Berechnung beurteilte der RH kritisch, weil diese vorrangig zur



Wahrung eines bestimmten (in der Vergangenheit liegenden) „Besitzstandes“ dienen und aktuelle Entwicklungen (wie bspw. demografische oder abgabenrechtliche Änderungen) nicht ausreichend berücksichtigten.

Er empfahl dem BMF und den Ländern, im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs den Getränkesteuerausgleich zu vereinfachen. Historische Bezugsgrößen sollten nach Möglichkeit durch Verteilungsschlüssel ersetzt werden, die die aktuelle Situation der Gemeinden berücksichtigen.

7.3 *Das Land Tirol führte in seiner Stellungnahme aus, dass der Verfassungsgerichtshof¹⁶ die für die Berechnung der Gemeindeertragsanteile herangezogenen historischen Schlüssel in der Oberverteilung als verfassungskonform erkannt habe. Darüber hinaus sei in der Unterverteilung des Getränkesteuerausgleichs seit dem Jahr 2011 der Anteil des historischen Aufkommens jährlich um 10 % reduziert worden, so dass im Jahr 2016 nur mehr 40 % nach diesem Schlüssel aufgeteilt würden.*

7.4 Der RH entgegnete dem Land Tirol, dass er die Verfassungskonformität der Regelung nicht beurteilt. Seine Kritik richtet sich vielmehr gegen die Heranziehung historischer Bezugsgrößen für die Berechnung, weil diese vorrangig zur Wahrung eines bestimmten Besitzstandes dienen und aktuelle Entwicklungen nicht ausreichend berücksichtigten. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, historische Bezugsgrößen nach Möglichkeit durch Verteilungsschlüssel zu ersetzen, die die aktuelle Situation der Gemeinden berücksichtigen.

Werbeabgabe/Werbe-
steuerausgleich

8.1 (1) Ein 60 %iger Anteil an den Gemeindeertragsanteilen aus der Werbeabgabe (gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 FAG 2008 als Gemeinde-Werbesteuerausgleich bezeichnet) war im Verhältnis der Erträge der Gemeinden an der Ankündigungsabgabe in den Jahren 1996 bis 1998 aufzuteilen. Diese Erträge waren in diesem Zeitraum vor allem an Erscheinungsorten auflagenstarker Printmedien besonders hoch (z.B. in der Gemeinde Tulln).

(2) In seinem Erkenntnis G 276/09 vom 11. März 2010 hatte der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Regelung gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 FAG 2008

¹⁶ G 276/09 vom 11. März 2010

Bedeutung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

– wenn auch im Zusammenhang mit dem Getränkesteuerausgleich – als verfassungswidrig beurteilt¹⁷.

- 8.2** Der RH kritisierte die Aufteilung des Werbesteuerausgleichs nach dem historischen Aufkommen, weil historische Bezugsgrößen vorrangig zur Wahrung eines bestimmten (in der Vergangenheit liegenden) Besitzstandes dienten und aktuelle Entwicklungen (wie bspw. eine Änderung der Erscheinungsorte von Printmedien oder demografische Änderungen) nicht ausreichend berücksichtigten.

Er empfahl dem BMF und den Ländern, im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs den Werbesteuerausgleich einer Evaluierung zu unterziehen und nach Möglichkeit durch einen Modus der Mittelzuweisung zu ersetzen, der auf die aktuelle Situation der Gemeinden anstatt auf historische Werte Bezug nimmt.

Datengrundlage

- 9.1** Tabelle 5 stellt die zur Berechnung der Gemeindeertragsanteile im Zuge der horizontalen Unterverteilung erforderlichen Daten dar:

¹⁷ Er führte in seinem Erkenntnis aus, dass „eine finanzausgleichsrechtliche Regelung, die die Verteilung der Ertragsanteile auf die Gemeinden nach Aufhebung der Getränkesteuer in einer Weise vornimmt, die auf das Aufkommen dieser Steuer in den letzten Jahren vor ihrer Aufhebung abstellt, zwar als Übergangsregelung, nicht aber als Dauerlösung zu rechtfertigen ist. Eine solche Regelung führt nämlich notwendigerweise zu einer gezielten Begünstigung jener Gemeinden, die in einer bestimmten historischen Zeitspanne Erträge aus der Getränkesteuer erzielten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Erträge auch in der Folge – bei Beibehaltung der Getränkesteuer – erzielt worden wären. Diese Sonderverteilung geht notwendigerweise zu Lasten derjenigen Gemeinden, die unterdurchschnittliche Getränkesteuereinnahmen erzielt haben, weil deren Anteil an den Ertragsanteilen entsprechend gekürzt wird. [...] Es gibt somit keinen sachlichen Grund, der es rechtfertigen könne, diese Bevorzugung bzw. Diskriminierung auf unbestimmte Zeit beizubehalten.“

Tabelle 5: Zur Berechnung der horizontalen Unterverteilung erforderliche Daten, 2013

Daten	erforderlich für Berechnung von	zur Verfügung gestellt durch	zur Berechnung von x % der Ertragsanteile im Jahr 2013 (ohne Wien)	zur Berechnung von x Mio. EUR der Ertragsanteile im Jahr 2013 (ohne Wien)
jährlich zu aktualisieren				
länderweise Anteile an den Ertragsanteilen (zzgl. Anteile aus Getränkesteuerausgleich, Werbeabgabe samt länderweisen Anteilen nach der Bevölkerungszahl)	gesamte Verteilung der Ertragsanteile auf die einzelnen Gemeinden	BMF, laufend	100 %	5.700,20
Bevölkerungsstatistik (Jahr -2)	• 30 %iger Unterschiedsbetrag	Statistik Austria via BMF (Herbst des Vorjahres, gegebenenfalls Aktualisierungen)	96,4 %	5.496,10
	• Vorausanteile nach § 11 Abs. 5 und 6 FAG 2008			
	• 40 % der Werbeabgabe			
	• Getränkesteuerausgleich			
• aBS-Anteile				
Pro-Kopf-Beträge zu Vorausanteilen gemäß § 11 Abs. 5 und 6 FAG 2008 (laufendes Jahr)	• Vorausanteile nach § 11 Abs. 5 und 6 FAG 2008	BMF (Jänner des jeweiligen Jahres)	2,5 % bzw. 1,3 %	144,56 76,24
Nächtigungsstatistik (Jahr -2)	• Getränkesteuerausgleich	Statistik Austria via BMF (Herbst des Vorjahres)	0,5 %	30,58
Grundsteuermessbeträge (Jahr -1)	• 30 %iger Unterschiedsbetrag	Gemeinden		
Kommunalsteuer, tatsächliche Erträge (Jahr -2)	• 30 %iger Unterschiedsbetrag	Gemeinden	4,8 %	272,96
Höhe der § 21-Finanzzuweisung (Jahr -1)	• 30 %iger Unterschiedsbetrag	BMF (Sommer des Vorjahres)		
historische Daten				
Pro-Kopf-Beträge zum Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 8 FAG 2008	• Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 8 FAG 2008	BMF (Verordnung)	0,5 %	30,58
Bevölkerungszahl Volkszählung 2001	• Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 8 FAG 2008	Statistik Austria		
gemeindeweise Beträge: Ausgleich Gemeinnützige Krankenanstalten	• Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 8 FAG 2008	BMF (Verordnung)	0,03 %	1,77
durchschnittliche Jahreserträge an Getränke- und Speiseeissteuer 1993 bis 1997	• Getränkesteuerausgleich	Gemeinden (Rechnungsabschlüsse) Statistik Austria (Gebärungsstatistik)	4,4 %	250,45
Werbesteuerausgleich 1996 bis 1998	• 60 % der Werbeabgabe	Gemeinden (Rechnungsabschlüsse) Statistik Austria (Gebärungsstatistik)	0,3 %	18,48
ab 2011: Anteile aus dem Getränkesteuerausgleich 2010	• Aufstockung der Anteile aus dem Getränkesteuerausgleich	historischer Vollzug	1,9 %	108,45
länderweise spezifische Daten				
Aufteilungsschlüssel des Beitrags als Ausgleich für den Wegfall des Landespflegegeldes gemäß § 11 Abs. 2 Z 8 FAG 2008			- 2,2 %	- 127,16

Quellen: FAG 2008; BMF

In Summe waren im Jahr 2013 zuzüglich zu den jeweiligen Verteilungsbeträgen (Ertragsanteile abzüglich Bedarfszuweisungen, Getränkesteuerausgleich, Werbeabgabe) 14 weitere Informationen nötig, um die Unterverteilung nach § 11 FAG 2008 zu berechnen. Davon waren sechs Informationen rein historische Größen.

Bedeutung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

- 9.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass eine Vielzahl an Daten zum Vollzug der Unterverteilung nach § 11 FAG 2008 erforderlich war. Zusammen mit der komplexen Berechnungssystematik verringerte dieser Umstand die Transparenz der Mittelzuteilung, erhöhte die Fehleranfälligkeit der Berechnung (siehe dazu auch TZ 32 bis 39) und erschwerte sowohl für die Länder den Vollzug des FAG 2008 als auch für die Gemeinden die Kontrolle der ihnen zugewiesenen Ertragsanteile.

Der RH wies kritisch auf das Spannungsverhältnis zwischen der Vielzahl der Daten einerseits und dem Ausmaß der anhand dieser Daten verteilten Mittel andererseits hin, weil die Erhebung, Aktualisierung und Übermittlung von Daten sowie die vielen Berechnungsschritte zu einem hohen Fehlerrisiko führten. So betrug bspw. im Jahr 2013 der Anteil der Getränkesteuerausgleich-Mittel, der auf Basis der Nüchternungsstatistik berechnet wurde, nur 0,5 % der Ertragsanteile.

Der RH empfahl dem BMF und den Ländern, im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs auf eine deutliche Verringerung der Verteilungskriterien und auf eine deutlich geringere Zahl erforderlicher Daten hinzuwirken.

Kurz- und mittelfristige Verteilungswirkungen der Ertragsanteile

Einnahmen der Gemeinden

- 10** Die Ertragsanteile stellten im überprüften Zeitraum die Haupteinnahmequelle der Gemeinden dar. Sie beliefen sich im Jahr 2013 auf durchschnittlich 32,3 % der Gesamteinnahmen¹⁸. Weitere bedeutende Einnahmen resultierten aus eigenen Steuern (17,6 %) und aus Gebühren (10,2 %). Bedarfszuweisungen und Finanzzuweisungen gemäß FAG 2008 waren Teil der Transferleistungen anderer öffentlicher Gebietskörperschaften, die mit 11,5 % ebenfalls zu den bedeutenden Einnahmequellen der Gemeinden zählten. Dementsprechend konnten die Verteilungswirkungen der Ertragsanteile durch andere Transfers vermindert oder verstärkt werden (siehe dazu auch TZ 15 und den Bericht des RH „Zahlungsströme zwischen Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen für Gemeinden“, veröffentlicht im Jahr 2016).

Oberverteilung

- 11** (1) Die Oberverteilung war neben der Unterverteilung eine der Determinanten für die Höhe der Gemeindeertragsanteile. Während die Oberverteilung die zur Verteilung verfügbaren Mittel jedes Landes festlegte,

¹⁸ Gesamteinnahmen ohne Abwicklung der Vorjahre (Kennziffer E80 aus dem Rechnungsquerschnitt)



regelte die Unterverteilung die Aufteilung der länderweisen Mittel auf die einzelnen Gemeinden.

(2) Tabelle 6 zeigt die Gemeindeertragsanteile je Einwohner nach Abzug der Bedarfszuweisungen, die im Jahr 2013 im Wege der Oberverteilung¹⁹ auf die einzelnen Länder aufgeteilt wurden:

Tabelle 6: Gemeindeertragsanteile je Einwohner nach Ländern (Oberverteilung), 2013										
	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W	Durchschnitt Österreich gesamt
	in EUR									
Ertragsanteile (ohne Bedarfszuweisungen)	697	865	787	863	1.001	804	945	965	1.175	918

Quelle: BMF

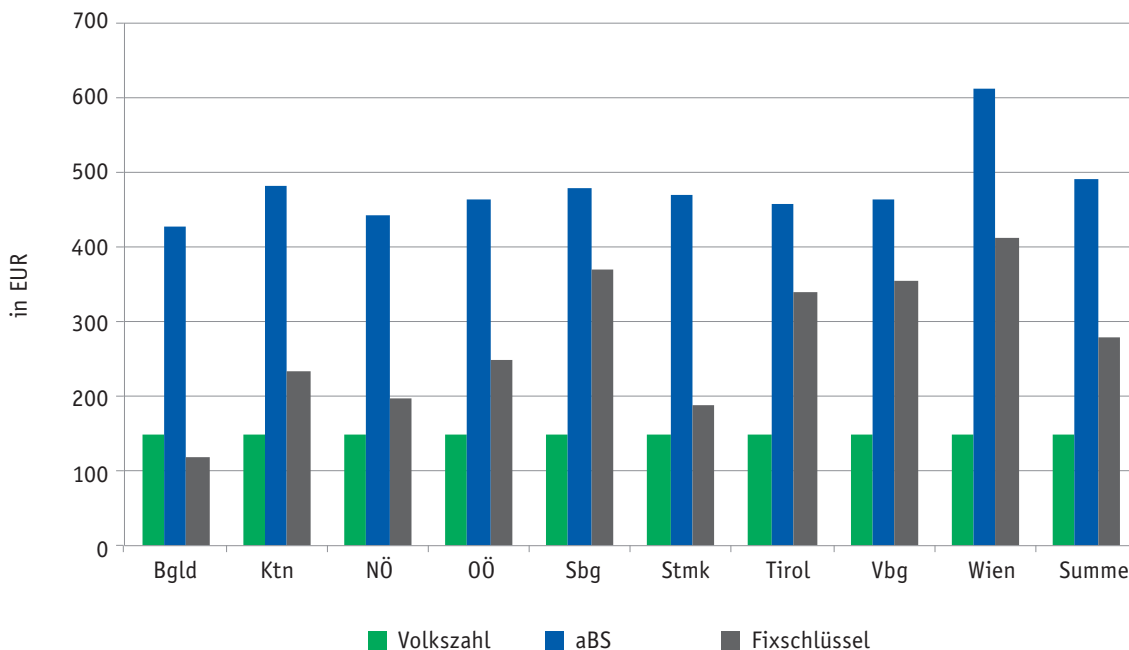
Die Gemeindeertragsanteile je Einwohner schwankten zwischen 697 EUR im Burgenland und 1.175 EUR in Wien. Der gesamtösterreichische Durchschnitt betrug 918 EUR je Einwohner. Ohne Wien betrug der durchschnittliche Gesamtbetrag 852 EUR.

12.1 Die in TZ 11 aufgezeigte Ungleichheit in der Oberverteilung war in einem geringeren Ausmaß auf den abgestuften Bevölkerungsschlüssel als auf die nach Fixschlüsseln auf die Länder aufgeteilten Gemeindeertragsanteile zurückzuführen (siehe Abbildung 5):

¹⁹ Auf die einzelnen Berechnungsschritte in der Oberverteilung geht der RH an dieser Stelle nicht mehr näher ein, da er diese bereits ausführlich in seinem Bericht „Zahlungsströme zwischen Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen für Gemeinden“ (Veröffentlichung zeitgleich mit dem gegenständlichen Bericht) darstellte.

Kurz- und mittelfristige Verteilungswirkungen der Ertragsanteile

Abbildung 5: Gemeindeertragsanteile in EUR je Einwohner nach Volkszahl, abgestuftem Bevölkerungsschlüssel (aBS) und Fixschlüsseln nach Ländern, 2013



Quellen: BMF; RH

Während die Pro-Kopf-Beträge, die nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel verteilt wurden, zwischen 428 EUR (Burgenland) und 612 EUR (Wien) lagen und eine Spanne von 184 EUR aufwiesen, unterschieden sich die geringsten und höchsten nach Fixschlüsseln zugeordneten Mittel um 285 EUR (Burgenland 119 EUR gegenüber Wien 414 EUR).

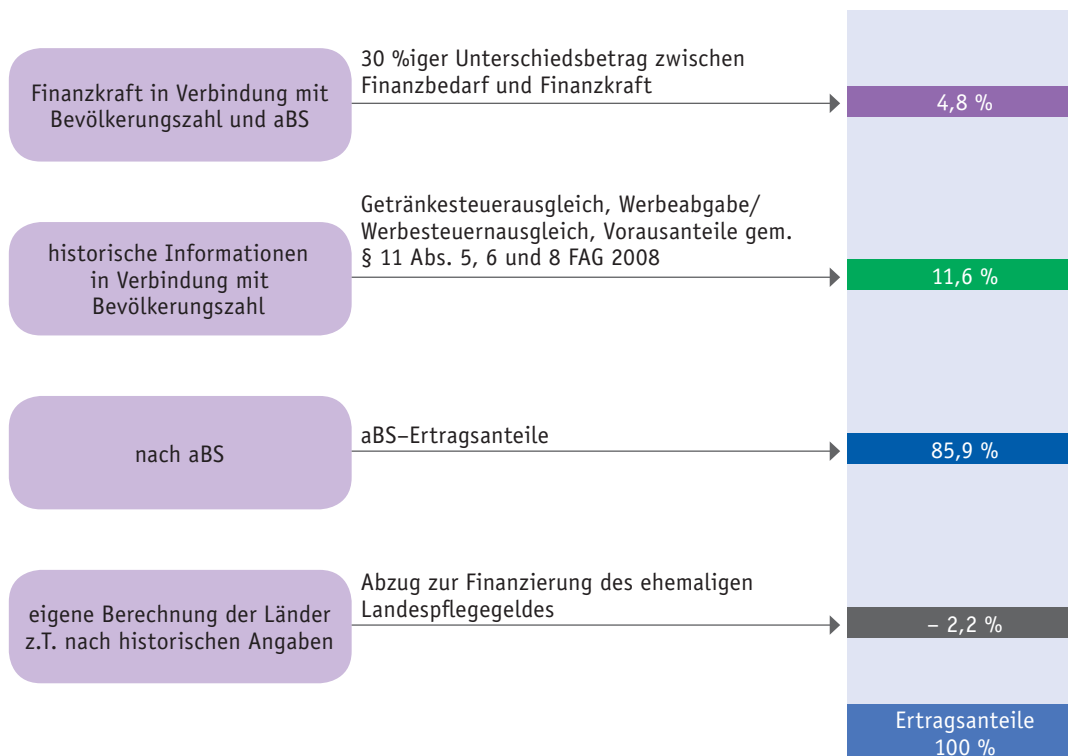
12.2 Der RH wies darauf hin, dass die ungleiche Verteilung der Ertragsanteile in der Oberverteilung nicht nur auf die Anwendung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels, sondern auch auf die Anwendung von Fixschlüsseln zurückzuführen war. Er kritisierte wiederholt (TZ 4), dass diese Fixschlüssel überwiegend auf historischen Bezugswerten basierten, die vorrangig zur Wahrung eines bestimmten Aufteilungsmodus in der Vergangenheit dienten und aktuelle Entwicklungen (wie bspw. demografische oder abgabenrechtliche Änderungen) nicht ausreichend berücksichtigten.

Erneut empfahl er daher dem BMF und den Ländern, im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs sämtliche Fixschlüssel einer Evaluierung zu unterziehen und nach Möglichkeit durch Aufteilungsschlüssel zu ersetzen, die auf die aktuelle Situation der Gemeinden anstatt auf historische Werte Bezug nehmen.

- Unterverteilung
- 13** Für die nachfolgende Darstellung der Verteilungswirkungen in der Unterverteilung gruppiert der RH die Ertragsanteile der Gemeinden (ohne Wien) zu folgenden Teilaggregaten:
- 30 %iger Unterschiedsbetrag zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft,
 - Getränkesteuerausgleich,
 - Werbeabgabe/Werbesteuerausgleich,
 - Vorausanteile gemäß § 11 Abs. 5, 6 und 8 FAG 2008,
 - Ertragsanteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (aBS-Ertragsanteile) und
 - Abzug zur Finanzierung des ehemaligen Landespflegegeldes.
- Bedeutung der einzelnen Teilaggregate
- 14** (1) Die folgende Abbildung zeigt die unterschiedliche Bedeutung, die den einzelnen Teilaggregaten im gesamten Spektrum der Gemeindeertragsanteile zukommt:

Kurz- und mittelfristige Verteilungswirkungen der Ertragsanteile

Abbildung 6: Anteil einzelner Teilaggregate¹ an den Ertragsanteilen insgesamt, 2013



aBS = abgestufter Bevölkerungsschlüssel

¹ detaillierte Berechnung siehe Anhang II

Quelle: BMF

(2) Mit rd. 85,9 % bildeten die aBS-Ertragsanteile, die nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel verteilt wurden, den mit Abstand größten Teil der gesamten Gemeindeertragsanteile. Aus diesem Grund waren die Verteilungswirkungen auch stark von den Auswirkungen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels geprägt. Dies führte im Ergebnis grundsätzlich zu höheren Pro-Kopf-Beträgen in großen Gemeinden.

Mit rd. 4,8 % nahm der 30 %ige Unterschiedsbetrag nur einen kleinen Teil der gesamten Ertragsanteile ein.

Die Teilaggregate Getränkesteuerausgleich (rd. 6,3 % der gesamten Ertragsanteile) und Werbeabgabe/Werbesteuerausgleich (rd. 0,9 % der gesamten Ertragsanteile) nahmen sowohl hinsichtlich ihrer Berechnung als auch ihrer Verteilungswirkungen eine Sonderrolle ein. Da die Berechnung laut FAG 2008 auf historischen Bezugsgrößen basierte, spiegelte sich die unterschiedliche historische Bedeutung dieser ehemaligen Gemeindeabgaben auch in der aktuellen Verteilung der Ertragsanteilsgrößen wider (siehe TZ 15).



Die Vorausanteile nach § 11 Abs. 5, 6 und 8 FAG 2008 machten rd. 4,4 % der gesamten Ertragsanteile aus (siehe auch TZ 15). Die Vorausanteile waren – ebenso wie der abgestufte Bevölkerungsschlüssel – stark abhängig von der Anzahl der Einwohner.

(3) Die Bedeutung der einzelnen Teilaggregate war in den Ländern unterschiedlich hoch (siehe Tabelle 7):

Tabelle 7: Anteile einzelner Teilaggregate an den Ertragsanteilen nach Ländern, 2013									
Land	30 % Unterschiedsbetrag	VA § 11 Abs. 5	VA § 11 Abs. 6	VA § 11 Abs. 8	Werbeabgabe	Getränkesteuerausgleich	aBS-Ertragsanteile	Landespflegegeld	EA gesamt
	in %								
B	3,6	1,9	0,3	0,3	0,7	5,5	90,9	- 3,2	100,0
K	4,7	2,9	1,6	0,6	0,6	7,7	84,4	- 2,6	100,0
NÖ	4,6	2,5	1,1	0,5	1,2	5,2	87,6	- 2,8	100,0
OÖ	5,0	2,5	1,4	0,6	0,9	5,2	86,1	- 1,6	100,0
S	5,3	2,5	1,6	0,8	1,0	7,7	82,9	- 1,8	100,0
St	5,2	2,7	1,4	0,5	0,7	5,8	86,5	- 2,8	100,0
T	4,5	2,2	1,3	0,4	0,6	9,4	83,3	- 1,6	100,0
V	4,3	2,9	1,7	0,8	0,6	5,8	85,5	- 1,6	100,0
Summe (ohne Wien)	4,8	2,5	1,3	0,6	0,9	6,3	85,9	- 2,2	100,0

EA = Ertragsanteile; VA = Vorausanteil

Quelle: BMF

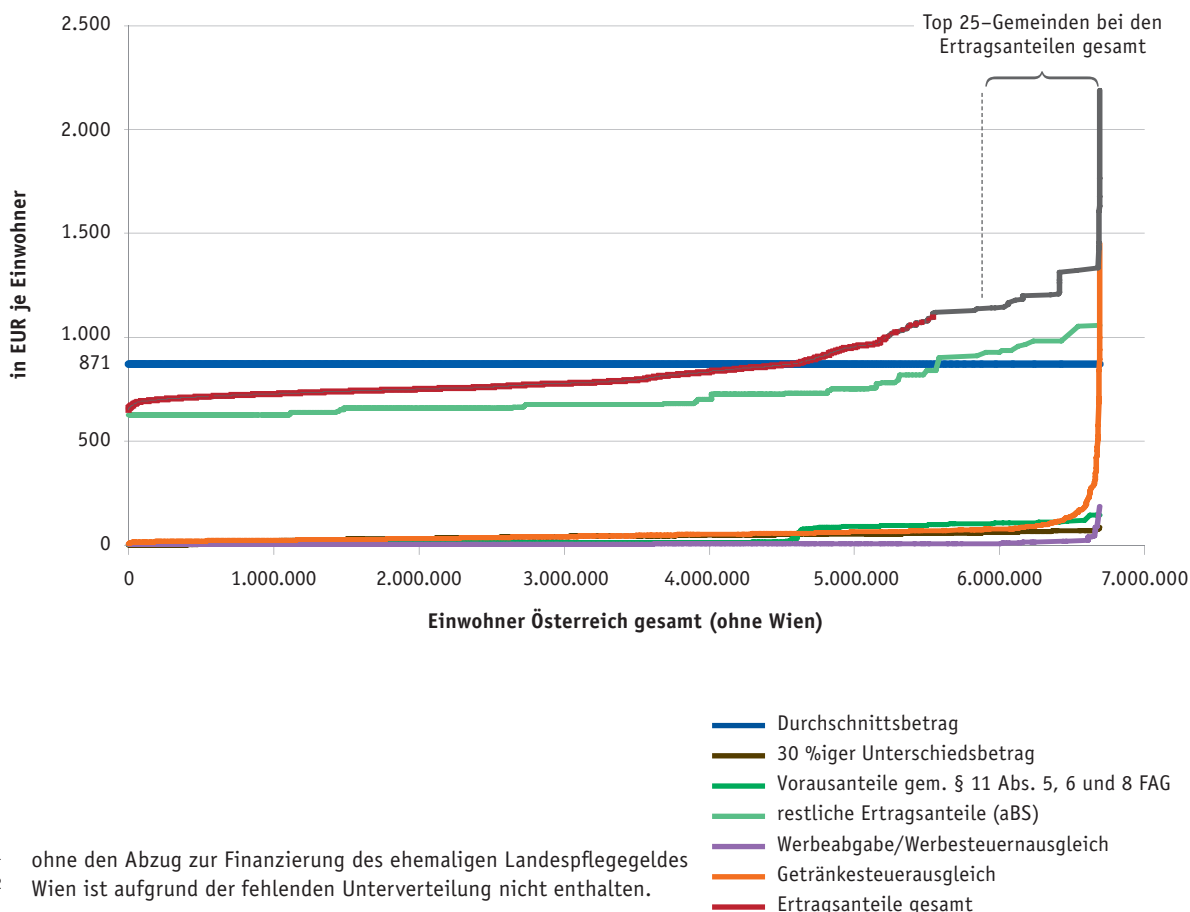
So nahmen bspw. im Burgenland die aBS-Ertragsanteile einen größeren Anteil (90,9 %) an den gesamten Ertragsanteilen ein als in den Ländern Kärnten (84,4 %), Tirol (83,3 %) und Salzburg (82,9 %), in denen der Getränkesteuer ausgleich eine stärkere Bedeutung hatte. Gerade im Burgenland, das zahlreiche Kleingemeinden aufwies (siehe dazu TZ 27), war daher die Abhängigkeit von der Ausgestaltung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels besonders hoch.

Verteilungswirkungen auf Gemeindeebene

15.1 (1) Die folgende Abbildung zeigt, wie viele Ertragsanteile die insgesamt 6,69 Mio. Einwohner in Österreich (ohne Wien) im Jahr 2013 aus jedem einzelnen Teilaggregat und in Summe erhielten. Der Abzug zur Finanzierung des ehemaligen Landespflegegeldes (siehe Anhang II) ist in dieser Darstellung unberücksichtigt, weil die diesbezüglich unterschiedlichen Regelungen in den Ländern die Verteilung verzerrt hätten:

Kurz- und mittelfristige Verteilungswirkungen der Ertragsanteile

Abbildung 7: Verteilungswirkung einzelner Teilaggregate¹ in EUR je Einwohner (ohne Wien²), 2013



¹ ohne den Abzug zur Finanzierung des ehemaligen Landespflegegeldes

² Wien ist aufgrund der fehlenden Unterverteilung nicht enthalten.

Quellen: BMF; RH

Die über alle Teilaggregate hinweg durchschnittlichen Ertragsanteile je Einwohner (ohne Wien) – in der Abbildung als blaue waagrechte Linie dargestellt – betragen im Jahr 2013 871 EUR. Die rote Linie, die die Summe aller Teilaggregate darstellt, liegt im linken Teil der Abbildung unter dieser waagrechten Linie. Das bedeutet, dass rund zwei Drittel der Bevölkerung, die in 2.106 Gemeinden (89,5 % aller Gemeinden) lebten, weniger als die durchschnittlichen 871 EUR je Einwohner erhielten. Bis zu diesem Wert (Schnittpunkt) war die Verteilung relativ gleichmäßig, die Pro-Kopf-Beträge stiegen nur leicht an.

Insgesamt waren die Unterschiede vom niedrigsten zum höchsten Pro-Kopf-Betrag je Gemeinde beträchtlich: Die Spanne reichte von 653 EUR je Einwohner (Einwohner der Gemeinde Grambach) bis 2.189 EUR je Einwohner (Einwohner der Gemeinde Tweng). Vor allem die höheren Beträge streuten stark.

(2) Die folgende Tabelle quantifiziert die Ungleichheit der in Abbildung 7 dargestellten Verteilung näher; sie zeigt, dass sich die Ertragsanteile – wiederum insgesamt und nach Teilaggregaten – auf die drei Einwohnergruppen (oberstes Zehntel, Mittelteil und untere Hälfte) anders verteilen, als es eine theoretische Gleichverteilung erwarten ließe:

Tabelle 8: Anteile einzelner Teilaggregate ¹ und insgesamt an den Ertragsanteilen, 2013								
	Einwohner	30 % Unterschiedsbetrag	VA § 11 Abs. 5, 6 und 8	Werbeabgabe/Werbesteuerausgleich	Getränkesteuer-ausgleich	aBS-Ertragsanteile	EA gesamt	theoretische Gleichverteilung
	in Mio.	in %						
oberstes Zehntel (> 90 % – 100 %)	0,67	16,6	33,6	34,6	28,6	13,7	15,4	10,0
Mittelteil (> 50 % – 90 %)	2,68	51,0	56,7	34,2	43,4	41,8	42,0	40,0
untere Hälfte (0 % – 50 %)	3,34	32,4	9,7	31,2	28,0	44,4	42,6	50,0

EA = Ertragsanteile; VA = Vorausanteile

¹ ohne den Abzug zur Finanzierung des ehemaligen Landespflegegeldes

Quelle: BMF

Auf die Gemeinden im obersten Zehntel entfielen 15,4 % der gesamten Ertragsanteile (bei einer theoretisch gleichmäßigen Verteilung wären es 10 %). Im Mittelteil der Verteilung (über 50 % bis 90 %) waren die Ertragsanteile mit 42,0 % geringfügig höher als bei einer theoretischen Gleichverteilung (40 %). Die Gemeinden in der unteren Hälfte der Verteilung bekamen vergleichsweise weniger Ertragsanteile (42,6 % anstatt 50,0 %).

Der Anteil der Teilaggregate

- Werbeabgabe/Werbesteuerausgleich: 34,6 %,
- Vorausanteile gemäß § 11 Abs. 5, 6 und 8 FAG 2008: 33,6 % und
- Getränkesteuerausgleich: 28,6 %

war im obersten Zehntel der Einwohner jeweils wesentlich höher, was die Ungleichheit in der Verteilung der Ertragsanteile verstärkte. Zudem entfielen insbesondere bei den Vorausanteilen auf die untere Hälfte der Einwohner weniger als 10 % der Mittel aus diesem Teilaggregat. Beim Getränkesteuerausgleich waren es nur 28 % der Mittel und damit ebenfalls deutlich weniger als bei einer theoretischen Gleichverteilung.

Kurz- und mittelfristige Verteilungswirkungen der Ertragsanteile

(3) Die Einwohner im obersten Zehntel der Verteilung lebten in 22 Gemeinden.

Die folgende Tabelle zeigt die österreichweit 25 Gemeinden mit den höchsten Ertragsanteilen je Einwohner im Jahr 2013 (das sind die 22 Gemeinden, deren Einwohner das oberste Zehntel der Verteilung beanspruchten und die an das oberste Zehntel anschließenden drei weiteren Gemeinden). Gleichzeitig weist die Tabelle jene Teilaggregate aus, die maßgeblich zu den Spitzenwerten je Einwohner beitrugen:

Tabelle 9: 25 Gemeinden mit den höchsten Ertragsanteilen je Einwohner, 2013

Gemeinde	Land	Ertragsanteile je Einwohner	Einwohner	dominante Teilaggregate
		in EUR	Anzahl	
Tweng	S	2.189	280	Getränkesteuerausgleich
Warth	V	1.764	174	Getränkesteuerausgleich
Ischgl	T	1.677	1.540	Getränkesteuerausgleich
Untertauern	S	1.631	476	Getränkesteuerausgleich
Lech	V	1.606	1.549	Getränkesteuerausgleich
Saalbach–Hinterglemm	S	1.455	2.867	Getränkesteuerausgleich
Serfaus	T	1.434	1.074	Getränkesteuerausgleich
Sölden	T	1.426	3.365	Getränkesteuerausgleich
Salzburg	S	1.333	145.270	aBS, Vorausanteile
Innsbruck	T	1.321	119.617	aBS, Vorausanteile
Gerlos	T	1.312	779	Getränkesteuerausgleich
Damüls	V	1.275	326	Getränkesteuerausgleich
Grän	T	1.263	570	Getränkesteuerausgleich
St. Anton am Arlberg	T	1.218	2.490	Getränkesteuerausgleich
Fiss	T	1.211	920	Getränkesteuerausgleich
Wels	OÖ	1.208	58.591	aBS, Vorausanteile
Linz	OÖ	1.203	189.889	aBS, Vorausanteile
Tux	T	1.200	1.924	Getränkesteuerausgleich
Dornbirn	V	1.186	45.922	aBS, Vorausanteile
St. Pölten	NÖ	1.180	51.955	aBS, Vorausanteile
Galtür	T	1.169	780	Getränkesteuerausgleich
Feldkirch	V	1.158	30.943	aBS, Vorausanteile
Villach	K	1.146	59.324	aBS, Vorausanteile
Bregenz	V	1.144	27.831	aBS, Vorausanteile
Klagenfurt	K	1.142	94.483	aBS, Vorausanteile

Quellen: BMF; Statistik Austria



Die Ursachen für die Spitzenwerte lagen neben dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel vor allem am Getränkesteuerausgleich, in einzelnen Fällen auch an den Vorausanteilen gemäß § 11 Abs. 5, 6 und 8 FAG 2008.

15.2 Der RH wies darauf hin, dass einzelne Gemeinden durch die große Bedeutung des Getränkesteuerausgleichs für Tourismusgemeinden besonders hohe Pro-Kopf-Ertragsanteile erzielten, obwohl durch ihre Gemeindegröße aufgrund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels niedrigere Beträge vorgesehen waren. 15 der 25 Gemeinden mit den höchsten Pro-Kopf-Ertragsanteilen fielen in die erste Größenklasse des abgestuften Bevölkerungsschlüssels bis 10.000 Einwohner, zwölf Gemeinden hatten sogar weniger als 2.000 Einwohner. Unter den Gemeinden mit hohen Ertragsanteileinnahmen je Einwohner befanden sich auch Landeshauptstädte (Salzburg, Innsbruck, Linz, St. Pölten, Bregenz und Klagenfurt) und größere Städte wie Wels, Dornbirn, Feldkirch und Villach.

16.1 (1) Die vorstehende Abbildung 7 zeigt auch, welche Verteilungswirkungen die einzelnen Teilaggregate entfalteten:

(2) Verteilungswirkung 30 %iger Unterschiedsbetrag

Durch die Orientierung der Finanzkraft am jeweiligen Landesdurchschnitt (siehe Anhang II) erhielten Gemeinden mit geringer Finanzkraft in den Ländern mit im Durchschnitt finanzstarken Gemeinden (z.B. Salzburg, Tirol, Vorarlberg) höhere Einnahmen über den 30 %igen Unterschiedsbetrag. Da sich der Finanzbedarf einer Gemeinde gemäß § 11 Abs. 3 FAG 2008 aus der Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft errechnete (siehe Anhang II), blieben allfällige Unterschiede bei den Investitionskosten der Gemeinden (z.B. aufgrund der unterschiedlichen Topografie) unberücksichtigt. Der höchste Pro-Kopf-Betrag aus diesem Teilaggregat betrug 87,48 EUR (Gemeinde Lessach, Salzburg). 117 Gemeinden (rd. 402.000 Einwohner) erhielten keine Mittel aus dem 30 %igen Unterschiedsbetrag.

(3) Verteilungswirkung Vorausanteile

Während für 2.271 Gemeinden (rd. 4,5 Mio. Einwohner) der Pro-Kopf-Betrag aus den Vorausanteilen nach § 11 Abs. 5, 6 und 8 FAG 2008 (siehe Anhang) unter 20 EUR blieb, stieg er für die restlichen 82 Gemeinden (rd. 2,1 Mio. Einwohner) auf bis zu 147,12 EUR (Krems an der Donau, Niederösterreich) an. Sämtliche 73 Gemeinden über 10.000 Einwohner befanden sich in der Gruppe mit mehr als 20 EUR je Einwohner.

Kurz- und mittelfristige Verteilungswirkungen der Ertragsanteile

(4) Verteilungswirkung Werbeabgabe/Werbesteuerausgleich

Bei der Werbeabgabe/dem Werbesteuerausgleich entfiel auf mehr als 1.500 Gemeinden (rd. 2,65 Mio. Einwohner) konstant ein Sockelbetrag von 4,56 EUR je Einwohner und für weitere rd. 800 Gemeinden (rd. 3,38 Mio. Einwohner) ein Betrag von unter 10 EUR je Einwohner. Lediglich sieben Gemeinden (rd. 81.000 Einwohner) erhielten mehr als 30 EUR je Einwohner, wobei der höchste Wert bei 186,51 EUR je Einwohner (Tulln an der Donau, Niederösterreich) lag (siehe dazu auch Berechnung im Anhang II).

(5) Verteilungswirkung Getränkesteuerausgleich

Die Ertragsanteile nach dem Getränkesteuerausgleich waren ähnlich ungleich verteilt. Die Spanne reichte von 5,94 EUR (Faggen, Tirol) bis 1.450,99 EUR (Tweng, Salzburg) je Einwohner, wobei auf 2.159 Gemeinden (bzw. 6,32 Mio. Einwohner) weniger als 100 EUR je Einwohner entfielen. Hohe Beträge (mehr als 500 EUR je Einwohner) erhielten vorwiegend einwohnerschwache Tourismusgemeinden.

16.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass aufgrund des geringen Umfangs und der geringen Verteilungsunterschiede beim 30 %igen Unterschiedsbetrag die beabsichtigte Wirkung – nämlich ein Finanzkraftausgleich – nicht sichergestellt war (siehe TZ 19).

(2) Der RH wies darauf hin, dass vor allem große Gemeinden von den Vorausanteilen nach § 11 Abs. 5, 6 und 8 FAG 2008 profitierten und dass dadurch die Verteilungswirkungen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels zusätzlich verstärkt wurden.

(3) Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass aus der Werbeabgabe/dem Werbesteuerausgleich und dem Getränkesteuerausgleich für die überwiegende Zahl der Gemeinden nahezu gleich hohe Mittel flossen und nur wenige Gemeinden deutlich höhere Beträge erhielten, wodurch diese Teilaggregate stark zur Ungleichheit der Verteilung beitrugen. Er bezweifelte die Zweckmäßigkeit der Zuteilung dieser Teilaggregate im Rahmen der Ertragsanteile und wiederholte seine Kritik an der allokativen Wirkung dieser Teilaggregate (TZ 4).

(4) Der RH empfahl dem BMF und den Ländern, im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs die unterschiedlichen Teilaggregate auf ihre Zweckmäßigkeit und Konsistenz zu überprüfen, indem ihre Wirkung der beabsichtigten Zielsetzung gegenübergestellt wird.

Ziele des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

Ziele und
Verfassungskonformität

17.1 (1) In den Finanzausgleichsgesetzen ab 1948 und den jeweiligen Gesetzesmaterialien gab es keine klar definierten Zielsetzungen für den abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

(2) Der erste Vorläufer des abgestuften Bevölkerungsschlüssels fand sich im Gemeindeüberweisungs-gesetz 1920²⁰ in Form der Gewährung einer einmaligen Dotation des Bundes an die Gemeinden. Laut Gesetzesmaterialien lag die Schwierigkeit darin, einen gerechten Aufteilungsschlüssel zu finden. Dafür wäre es notwendig gewesen, die „Haushalte der Gemeinden miteinander zu vergleichen und zu untersuchen, in welchem Ausmaß die Gemeinden im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit ihre bisherigen Steuerquellen ausgeschöpft haben“²¹.

Seit dem Abgabenteilungsgesetz von 1922²² war der abgestufte Bevölkerungsschlüssel²³ fixer Bestandteil im Finanzausgleich für die Aufteilung von Ertragsanteilen.

(3) Der VfGH setzte sich mehrfach mit dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel auseinander. In seinem Erkenntnis A7/1980²⁴ erachtete er die Verfassungsmäßigkeit der Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel für solange gege-

²⁰ Gesetz über die Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer sowie der Erträge der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages und der Fleischsteuer und über eine einmalige Dotation an die Gemeinden (Gemeindeüberweisungs-gesetz), StGBI. Nr. 364/1920

²¹ Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (748 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer, sowie der Erträge der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages und der Fleischsteuer und über eine einmalige Dotation an die Gemeinden (Gemeindeüberweisungs-gesetz), S. 2

²² Bundesgesetz vom 3. März 1922 zur Durchführung des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Angelegenheiten zwischen dem Bund und den Gemeinden (Abgabenteilungsgesetz), BGBl. Nr. 125/1922

²³ Diese Bezeichnung gab es erstmals im Bundesgesetz vom 28. Jänner 1931 betreffend einige Änderungen der zur Regelung des Finanzausgleichs zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) erlassenen Gesetze (Finanzausgleichsgesetz 1931), BGBl. Nr. 46/1931

²⁴ VfGH A7/80 (VfSlg. 9280/1981)

Ziele des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

ben, wie der Gesetzgeber sich „im Rahmen vertretbarer Zielsetzungen bewegt und keinen Exzess begeht“²⁵.

Der VfGH hatte keine Bedenken gegen die sachliche Rechtfertigung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels in Verbindung mit anderen Verteilungsmechanismen des Finanzausgleichs und führte – diesbezüglich zusammenfassend – Folgendes aus: „Weder die Normierung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels an sich als einen der Schlüssel für die Verteilung der Erträge aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben [...] noch die konkrete Regelung, wie sie im FAG 1973 getroffen wurde (die Stellung dieses Schlüssels im System aller für die Verteilung gemeinschaftlicher Bundesabgaben in Betracht kommenden Schlüssel und im Rahmen der Einnahmen aus Gemeindeabgaben überhaupt sowie die Gestaltung dieses Schlüssels mit den vorgesehenen Möglichkeiten der Korrektur von Härten), gibt Anlass zu Bedenken, dass die Regelung gegen das Gleichheitsgebot verstieße. Ob die Regelung

²⁵ Im Erkenntnis G66/90 (VfSlg. 12.505/1990) hatte sich der VfGH erneut mit der Verfassungsmäßigkeit u.a. der Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 FAG 1989) zu befassen. Er hielt dort fest, dass die von der Wissenschaft aus den empirischen Feststellungen gezogenen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen den Kosten der Gemeinden (insbesondere für Infrastruktureinrichtungen) und ihrer Bevölkerungszahl kein einheitliches und eindeutiges Bild ergäben. Da überdies der Finanzbedarf der Gemeinden weitgehend von regionalen oder überregionalen politischen Willensbildungsprozessen abhängt und da der Finanzausgleich ein Gesamtsystem bilde, dessen Elemente im Prinzip nicht einzeln betrachtet werden könnten, erwiesen sich – für das FAG 1989 – die vorgebrachten Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (hinsichtlich der mangelnden Sachgerechtigkeit im Allgemeinen sowie der Größenklassen und der gewählten Multiplikatoren im Besonderen) als unzutreffend. Der VfGH hielt in diesem Erkenntnis allerdings auch fest, dass damit dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel weder im Prinzip noch in seiner derzeitigen Ausformung attestiert sei, dass er auch in Zukunft vor dem Art. 7 B-VG oder dem § 4 F-VG 1948 (= allgemeines Gleichheitsgebot) Bestand haben werde. Vielmehr hätten die Partner der kommenden Finanzausgleichsverhandlungen zu überlegen, ob der eingeschlagene Weg einer Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels fortzusetzen sein werde; außerdem werde auf die Einwände Bedacht zu nehmen sein, die im Zuge des (damaligen) Gesetzesprüfungsverfahrens und in der Literatur gegen den abgestuften Bevölkerungsschlüssel vorgebracht wurden. Der VfGH stellte in der Folge im Erkenntnis A2088/90 (VfSlg. 12.667/1991) klar, dass ein Anspruch nach Art. 137 B-VG auf solche Pakte nicht gegründet werden könne, und er unterstrich wiederholt (VfSlg. 12.505/1990, 12.784/1991, 12.832/1991, 14.262/1995), dass finanzausgleichsrechtliche Regelungen, die auf eine Paktierung zurückgingen, keineswegs verfassungsrechtlich unangreifbar würden. Der VfGH brachte schließlich im Erkenntnis G17/97 (VfSlg. 15.039/1997) zum Ausdruck, dass die Judikatur so zu verstehen sei, dass ein auf Verhandlungen beruhender Finanzausgleich die Vermutung der Richtigkeitsgewähr auch unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes für sich habe, dass aber dann, wenn finanzausgleichsrechtliche Regelungen nicht die Zustimmung aller Partner erhalten hätten, dies für sich allein nicht gegen § 4 F-VG 1948 verstoße, sondern lediglich bedeute, „dass die Regelung nicht automatisch eine Richtigkeitsgewähr in sich trägt und daher zusätzlich auf ihre Sachlichkeit zu prüfen ist“ (ebenso schon im Erkenntnis VfSlg. 14.262/1995).

in jeder Hinsicht zweckmäßig ist, hat aus der Sicht des Gleichheitsgebotes außer Betracht zu bleiben²⁶.“

- 17.2** Der RH kritisierte, dass die aktuellen Zielsetzungen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels weder aus dem FAG 2008 noch den Gesetzesmaterialien ersichtlich waren.

Er empfahl dem BMF und den Ländern, die Zielsetzungen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels klar zu formulieren und seine Effektivität regelmäßigen Evaluierungen zu unterziehen.

- 17.3** *Das Land Niederösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, dass neben einer Formulierung der Zielsetzung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels auch hinterfragt werden sollte, inwieweit Mehraufgaben größerer Gemeinden durch wirtschaftliche Vorteile aufgrund höherer Bevölkerungsdichte und aufgrund des Standortes von zentralen Einrichtungen ausgeglichen würden.*

- 17.4** Der RH verwies auf TZ 21, wo er die Schwächen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels als Ersatz für die Abgeltung zentralörtlicher Aufgaben anhand von konkreten Beispielen aufzeigte. Die Heranziehung der Einwohnerzahl als alleiniges Kriterium zur Mittelverteilung war aus Sicht des RH nicht für alle Gemeinden zweckmäßig, weil dieses Kriterium nicht in jedem Fall mit einer Erfüllung zentralörtlicher Aufgaben korrelierte.

Bestehende Überlegungen zur Reform des Finanzausgleichs

- 18** Das BMF beauftragte im Jahr 2010 mehrere wissenschaftliche Einrichtungen mit der Erstellung folgender Studien zur Reform des Finanzausgleichs:
- „Grundlegende Reform des Finanzausgleichs: Reformoptionen und Reformstrategien“ (erstellt von TU Wien, WIFO, KDZ und IHS)²⁷;
 - „Zur Stärkung der Abgabenaufonomie subnationaler Gebietskörperschaften“ (erstellt von der Johannes Kepler Universität Linz)²⁸;

²⁶ VfGH A7/80 (VfSlg. 9280/1981), S. 14

²⁷ Bröthaler et al., Grundlegende Reform des Finanzausgleichs: Reformoptionen und Reformstrategien (2011) (Studie im Auftrag des BMF)

²⁸ Achatz, Zur Stärkung der Abgabenaufonomie subnationaler Gebietskörperschaften (2012) (Studie im Auftrag des BMF)

Ziele des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

- „Grundlegende Reform des Finanzausgleichs: Projekt Transfers und Kostentragung (erstellt von KDZ, TU Wien und WIFO)²⁹;
- „Gemeindestruktur und Gemeindekooperation“ (erstellt von WIFO und KDZ)³⁰;
- „Grundsätzliche Reform des Finanzausgleichs: Verstärkte Aufgabenorientierung“ (erstellt von IHS, KDZ und TU Wien)³¹.

Die Ergebnisse der Studien veröffentlichte das BMF auf seiner Website. Die Studie „Grundlegende Reform des Finanzausgleichs: Reformoptionen und Reformstrategien“ schlug u.a. folgende Zielsetzungen für Finanzausgleichssysteme vor:

- Finanzkraftausgleich,
- regionaler Ausgleich,
- ausreichende Mittelausstattung – Aufgabenorientierung.

Der RH stellt im Folgenden die von ihm erhobenen Verteilungswirkungen der Ertragsanteile der Gemeinden diesen vom BMF als Ansatzpunkte für eine Reform des Finanzausgleichs veröffentlichten Zielsetzungen gegenüber.

Ziel 1: Finanzkraftausgleich

19.1 (1) Damit in allen Gemeinden ein ähnlicher Umfang an öffentlichen Leistungen in vergleichbarer Qualität und bei vergleichbarer steuerlicher Belastung erbracht werden kann, sollte ein Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgen³².

Die Berechnung der Ertragsanteile nach dem FAG 2008 sah nach § 11 Abs. 2 Z 1 leg. cit. vor, Unterschiede bei den Steuereinnahmen der Gemeinden innerhalb der Länder durch den 30 %igen Unterschiedsbetrag zu reduzieren. Eine Gleichstellung der Finanzkraft der Gemeinden insgesamt war dabei nicht vorgesehen. Die Einnahmen im Rahmen des 30 %igen Unterschiedsbetrags spielten jedoch nur eine untergeordnete Rolle und betragen höchstens 5,7 % der Einnahmen³³ einer Gemeinde.

²⁹ Biwald et al., Grundlegende Reform des Finanzausgleichs: Projekt „Transfers und Kostentragung“ (2010) (Studie im Auftrag des BMF)

³⁰ Pitlik et al., Gemeindestruktur und Gemeindekooperation (2010) (Studie im Auftrag des BMF)

³¹ Schuh et al., Grundsätzliche Reform des Finanzausgleichs: Verstärkte Aufgabenorientierung (2010) (Studie im Auftrag des BMF)

³² siehe Schuh et al., Grundsätzliche Reform des Finanzausgleichs: Verstärkte Aufgabenorientierung (2010) (Studie im Auftrag des BMF) S. 6

³³ Einnahmen aus laufender und Vermögensgebarung (Kennziffer E80) im Rechnungsquerschnitt, d.h. ohne Abwicklung von Vorjahren

(2) Eine wesentlich stärkere Wirkung hinsichtlich eines finanziellen Ausgleichs übten andere Zahlungsströme aus (z.B. Bedarfszuweisungen und laufende Transfers), wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 10: Durchschnittliche Einnahmen je Einwohner nach eigenen Steuern, 30 %igem Unterschiedsbetrag, Bedarfszuweisungen und laufenden Transfers, nach Steuereinnahmenklassen¹, 2013

	Steuereinnahmenklassen					
	< 100	101–250	251–500	501–1.000	> 1.000	alle
	in EUR je Einwohner österreichweit					
eigene Steuern	84,18	186,18	365,00	682,95	1.424,83	467,74
30 %iger Unterschiedsbetrag	55,21	54,90	43,55	32,01	1,55	40,82
in % der eigenen Steuern	65,6 %	29,5 %	11,9 %	4,7 %	0,1 %	8,7 %
Bedarfszuweisungen	227,78	175,09	107,66	75,21	78,30	111,36
in % der eigenen Steuern	270,6 %	94,0 %	29,5 %	11,0 %	5,5 %	23,8 %
laufende Transfers	252,02	194,18	131,21	139,74	119,28	149,42
in % der eigenen Steuern	299,4 %	104,3 %	35,9 %	20,5 %	8,4 %	31,9 %
Summe	619,19	610,35	647,41	929,91	1.623,96	769,33
in % der eigenen Steuern	635,6 %	227,8 %	77,4 %	36,2 %	14,0 %	64,5 %

¹ Steuereinnahmenklassen: weniger als 100 EUR Steuereinnahmen je Einwohner, zwischen 100 und 250 EUR Steuereinnahmen je Einwohner usw.

Quellen: Statistik Austria; Ämter der Landesregierungen

Die finanzschwächsten Gemeinden (Steuereinnahmen von weniger als 100 EUR je Einwohner) erhielten im Jahr 2013 im Rahmen der Ertragsanteile durch den 30 %igen Unterschiedsbetrag im Durchschnitt 55,21 EUR (+ 65,6 %) zusätzliche Einnahmen. Wesentlich deutlichere Zuwächse erhielten diese Gemeinden durch die Bedarfszuweisungen (227,78 EUR bzw. + 270,6 %) und durch laufende Transfers der öffentlichen Hand (252,02 EUR bzw. + 299,4 %). Die Summe von Steuereinnahmen, 30 %igem Unterschiedsbetrag, Bedarfszuweisungen und laufenden Transfers lag bei den finanzschwächsten Gemeinden nach den Umverteilungsmaßnahmen im Durchschnitt über dem Mittelwert der nächst höheren Steuereinnahmenklasse (101 bis 250 EUR je Einwohner).

(3) § 11 Abs. 3 FAG 2008 legte fest, dass ein Finanzausgleich nur innerhalb eines Landes anzustreben war. Dadurch ergaben sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländern, wie folgende Tabelle 11 zeigt:

Ziele des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

Tabelle 11: Durchschnittliche Einnahmen je Einwohner aus eigenen Steuern und 30 %igem Unterschiedsbetrag bei Gemeinden mit Steuereinnahmen unter 250 EUR je Einwohner, 2013

	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V
	in EUR je Einwohner in allen Gemeinden							
durchschnittliche Steuereinnahmen	320,73	434,07	425,45	503,99	577,10	444,97	497,09	539,56
	in EUR je Einwohner in Gemeinden mit Steuereinnahmen unter 250 EUR je Einwohner							
eigene Steuern	159,41	167,87	190,19	194,17	209,19	166,85	182,84	187,53
30 %iger Unterschiedsbetrag	37,56	52,79	50,17	64,06	71,47	54,04	63,71	61,95
in % der eigenen Steuern	23,6	31,4	26,4	33,0	34,2	32,4	34,8	33,0
Summe	196,97	220,66	240,35	258,24	280,66	220,89	246,55	249,48
	in %							
Anteil der Gemeinden mit Steuereinnahmen unter 250 EUR je Einwohner an allen Gemeinden	67,8	42,4	44,9	41,7	21,0	58,3	42,7	26,0

Quellen: Statistik Austria; Ämter der Landesregierungen

Die durchschnittlichen Steuereinnahmen pro Einwohner einer Gemeinde waren – bei Berücksichtigung aller Gemeinden – in den Ländern Salzburg (577,10 EUR), Vorarlberg (539,56 EUR), Oberösterreich (503,99 EUR) und Tirol (497,09 EUR) am höchsten. In Salzburg und Vorarlberg erzielten nur 21,0 % bzw. 26,0 % der Gemeinden im Jahr 2013 Steuereinnahmen unter 250 EUR je Einwohner.

Allerdings erhielten die Gemeinden mit niedrigen Steuereinnahmen in diesen vier Ländern die höchsten durchschnittlichen Pro-Kopf-Beträge im Rahmen des 30 %igen Unterschiedsbetrags (Salzburg 71,47 EUR je Einwohner, Oberösterreich 64,06 EUR, Tirol 63,71 EUR und Vorarlberg 61,95 EUR).

Im Gegensatz dazu wies das Burgenland den höchsten Anteil an Gemeinden mit niedrigen Steuereinnahmen (67,8 %) auf. Diese Gemeinden erhielten den geringsten Pro-Kopf-Betrag im Rahmen des 30 %igen Unterschiedsbetrags (37,56 EUR je Einwohner).

Gemeinden mit niedrigen Steuereinnahmen erhielten in Ländern mit durchschnittlich hohen Steuereinnahmen höhere Beträge über den 30 %igen Unterschiedsbetrag. Dadurch vergrößerte sich nach Berücksichtigung des 30 %igen Unterschiedsbetrags der durchschnittliche Abstand z.B. zwischen den burgenländischen und den Salzburger Gemeinden mit geringer Finanzkraft von 49,78 EUR je Einwohner



(siehe Tabelle 11: 209,19 EUR bis 159,41 EUR) auf 83,69 EUR je Einwohner (280,66 EUR bis 196,97 EUR).

- 19.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass im Rahmen des Finanzausgleichs auf mehreren Ebenen und durch mehrere vereinzelte Zahlungsströme ein Ausgleich der Finanzkraft verfolgt wurde und dass der 30 %ige Unterschiedsbetrag dabei im Vergleich zu Bedarfszuweisungen und laufenden Transfers eine untergeordnete Rolle einnahm.

Der RH empfahl dem BMF und den Ländern, die Transparenz und Planungssicherheit der Gemeinden durch eine Reduktion multipler Zahlungsflüsse zu verbessern.

(2) Der RH kritisierte zudem, dass sich der 30 %ige Unterschiedsbetrag aus einem fiktiven Finanzbedarf errechnete, der lediglich die Finanzkraftunterschiede innerhalb eines Landes berücksichtigte. Dadurch wirkte der 30 %ige Unterschiedsbetrag nicht finanzausgleichend, sondern erhöhte aus gesamtstaatlicher Sicht sogar Finanzkraftunterschiede. Die Regelung des FAG 2008 verhinderte eine bundesweit effektive Allokation der dafür vorgesehenen Ertragsanteilmittel, indem die Mittel in „Länder-Töpfen“ gebunden waren (Besitzstandswahrung/Bestandsschutz).

Der RH empfahl dem BMF und den Ländern, bundeslandbezogene Einschränkungen im Rahmen eines Finanzausgleichs aufzuheben, weil diese die effektive Verteilung und einen tatsächlichen Ausgleich der Finanzkraft verhinderten.

Ziel 2:
Regionaler Ausgleich

- 20.1 Ein weiteres Ziel von Finanzausgleichssystemen kann laut der vom BMF beauftragten Studie die Verringerung regionaler Unterschiede sein.³⁴ Finanzausgleichssysteme haben die Möglichkeit, regionalpolitische und raumplanerische Strategien einfließen zu lassen.

Die derzeitige Berechnung der Ertragsanteile sah keine direkte Berücksichtigung des Umstandes vor, wo die Gemeinde gelegen war (Stadt- oder ländliche Region). Regionale Verteilungsunterschiede der Ertragsanteile erfolgten nur indirekt über den Einfluss der Bevölkerungszahl und der Finanzkraft.

Die folgende Tabelle 12 stellt die regionalen Effekte des Finanzausgleichs anhand der Ertragsanteile, der Bedarfszuweisungen und der laufenden Transfers dar, basierend auf dem Konzept der Stadtregi-

³⁴ siehe Bröthaler et al., Grundlegende Reform des Finanzausgleichs: Reformoptionen und Reformstrategien (2011), S. 14

Ziele des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

onen. Dieses Konzept beruht auf einer Kategorisierung der Statistik Austria, die räumlich zusammengeschlossene oder einzelne Gemeinden mit einer hohen Dichte an Einwohnern und Beschäftigten als Stadtregionen einstuft³⁵:

Tabelle 12: Durchschnittliche Einnahmen je Einwohner aus eigenen Steuern, Ertragsanteilen, Bedarfszuweisungen und laufenden Transfers, nach regionaler Einteilung, 2013

	Stadtregion (Kernzone)	Umland und ländliche Region
	in EUR je Einwohner österreichweit	
eigene Steuern	630,18	370,03
Ertragsanteile	1.005,16	769,88
in % der eigenen Steuern	159,5 %	208,1 %
Bedarfszuweisungen	60,94	141,69
in % der eigenen Steuern	9,7 %	38,3 %
laufende Transfers	132,12	159,83
in % der eigenen Steuern	21,0 %	43,2 %
Summe	1.828,39	1.441,42
in % der eigenen Steuern	190,1 %	289,5 %

Quellen: Statistik Austria; Ämter der Landesregierungen

Gemeinden in Stadtregionen verfügten im Durchschnitt über eine deutlich höhere finanzielle Ausstattung (Einnahmen aus eigenen Steuern). Auf einen Einwohner in einer Stadtregion entfielen 630,18 EUR an Steuereinnahmen, außerhalb der Stadtregion hingegen 370,03 EUR. Die Einbeziehung der Ertragsanteile von 1.005,16 EUR je Einwohner in Stadtregionen bzw. 769,88 EUR je Einwohner außerhalb der Stadtregionen glich diesen Unterschied teilweise aus. Die Ertragsanteile verbesserten die finanzielle Ausstattung in Stadtregionen um 159,5 %, außerhalb der Stadtregionen um 208,1 %. Andere Einnahmequellen – wie Bedarfszuweisungen und laufende Transfers – verstärkten diesen Ausgleich noch weiter.

Die ausgleichende Wirkung der Ertragsanteile beruhte aber ausschließlich auf Unterschieden hinsichtlich Bevölkerungszahl und Finanzkraft zwischen Stadtregionsgemeinden und Gemeinden in der ländlichen Region. Gemeinden mit ähnlicher Finanzkraft (Steuereinnahmen) und ähnlicher Bevölkerungszahl aus dem selben Land erhielten einen ähn-

³⁵ Die von der Statistik Austria als Satellitenstädte bezeichneten Gemeinden im Umland Wiens (z.B. Korneuburg) werden der Stadtregion zugeordnet, sonstige als Außenzone eingestufte Gemeinden der Kategorie Umland und ländliche Region.

lichen Betrag an Ertragsanteilen, unabhängig davon, ob die Gemeinde in einer Stadtregion lag, wie folgendes Beispiel zeigt:

Tabelle 13: Beispielgemeinden nach regionaler Einteilung, 2013

	Baumkirchen	Strengen
	Stadtregion	ländliche Region
	Wattens/Innsbruck	Bezirk Landeck
	Anzahl	
Einwohner	1.149	1.214
	in EUR je Einwohner	
Steuereinnahmen	132,62	132,49
Ertragsanteile	806,11	819,01
<i>davon:</i>		
– 30 %iger Unterschiedsbetrag	68,45	71,82
– Vorausanteile gem. § 11 Abs. 5, 6 und 8 FAG 2008	3,86	3,86
– Getränkesteuerausgleich	13,18	21,47
– Werbeabgabe/Werbesteuerausgleich	4,56	4,59
– aBS-Ertragsanteile (abgestufter Bevölkerungsschlüssel)	728,82	728,82
– Abzug zur Finanzierung des ehem. Landespflegegeldes	– 12,75	– 11,55

Quellen: Statistik Austria; Amt der Tiroler Landesregierung

Die Gemeinde Baumkirchen – räumlich eingegliedert in der Stadtregion zwischen Innsbruck und Wattens – erzielt mit 806,11 EUR je Einwohner in etwa denselben Betrag an Ertragsanteilen wie die Gemeinde Strengen im Bezirk Landeck (819,01 EUR je Einwohner).

20.2 Der RH hielt fest, dass die Steuerung der regionalen Verteilungswirkung von Ertragsanteilen im derzeitigen Finanzausgleich nicht vorgesehen war, weil eine regional unterschiedliche Verteilungswirkung ausschließlich auf Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Finanzkraft zurückzuführen war.

Der RH empfahl dem BMF und den Ländern, im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs zu prüfen, ob eine bundesweite regionalpolitische Strategie, die regionale Verteilungsziele klar und eindeutig festlegt, verfolgt werden soll.

Ziele des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

Ziel 3:
Ausreichende Mittel-
ausstattung – Auf-
gabenorientierung

21.1 In der Literatur und in einigen europäischen Ländern (bspw. Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz) gewann das Prinzip der Aufgabenorientierung als zentrales Element einer Finanzausgleichsreform³⁶ in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung³⁷. Im Gegensatz zum inputorientierten Ansatz steht bei der Aufgabenorientierung grundsätzlich der Output – also die Summe der Leistungen der Gebietskörperschaft – im Zentrum. Mischfinanzierungen und Transferverflechtungen sollten durch klare Zuordnungen zu Aufgaben zurückgedrängt werden. Kerngedanke einer aufgabenorientierten Reform ist, dass öffentliche Mittel dorthin fließen sollen, wo öffentliche Leistungen erstellt werden.

Voraussetzung für eine ausreichende Bereitstellung von Mitteln zur Aufgabenerfüllung ist die Festlegung jener öffentlichen Güter und Dienstleistungen (Aufgaben), die eine Gemeinde zu erbringen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einigen Gemeinden zusätzliche Aufgaben zugeordnet werden sollten, die über die Gemeindegrenzen hinausgehen (z.B. Bezirkshauptstädte).

Im FAG 2008 waren vereinzelt (z.B. Finanzausweisungen im Rahmen des Personennahverkehrs) aufgabenbezogene Geldflüsse geregelt. Ein umfassender „Aufgabenkatalog“ mit entsprechender Ausgaben-dotierung war jedoch nicht enthalten. Insbesondere bei der Verteilung der Ertragsanteile fanden aufgabenbezogene Verteilungskriterien keine Berücksichtigung. Mit der Anwendung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels ging das FAG 2008 davon aus, dass einwohnerstärkere Gemeinden mehr Mittel für ihre Aufgabenerfüllung benötigen.

Die fehlende Berücksichtigung von über die Gemeindegrenzen hinausgehenden Aufgaben zeigte sich an jenen Gemeinden innerhalb eines Landes, die einen ähnlichen Betrag an Ertragsanteilen erhielten, unabhängig davon, ob der Gemeinde bspw. als Bezirkshauptstadt und lokales Zentrum eine zentralörtliche Funktion zukam oder ob sie an eine benachbarte Großgemeinde angrenzte (das erste Beispiel betrifft Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern, das zweite eine Gemeinde mit über 10.000 Einwohnern):

³⁶ vgl. u.a. Lehner, Aufgabenorientierter Finanzausgleich, in Rossmann (Hrsg.), Finanzausgleich wie geht es weiter? Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft (2005) S. 57 f.

³⁷ siehe bspw. Schuh et al., Grundsätzliche Reform des Finanzausgleichs: Verstärkte Aufgabenorientierung (2010) (Studie im Auftrag des BMF), S. 10 f. oder auch Mitterer, Der aufgabenorientierte Gemeindefinanzausgleich. Diskussionspapier zum Österreichischen Städtetag 2011, Arbeitskreis Aufgabenorientierung im Finanzausgleich (2011) S. 12 f.

Tabelle 14: Beispielgemeinden I nach zentralörtlichem Potenzial, 2013

	Melk	Katzelsdorf
	Peripherie	Stadtregion
	Bezirkshauptstadt	Nachbargemeinde Wiener Neustadt
	Anzahl	
Einwohner	5.254	3.175
	in EUR je Einwohner	
Steuereinnahmen	606,20	208,97
Ertragsanteile	751,78	754,62
<i>davon:</i>		
– 30 %iger Unterschiedsbetrag	22,70	45,62
– Vorausanteile gem. § 11 Abs. 5, 6 und 8 FAG 2008	11,13	9,23
– Getränkesteuerausgleich	67,48	52,35
– Werbeabgabe/Werbesteuerausgleich	13,19	4,59
– aBS-Ertragsanteile (abgestufter Bevölkerungsschlüssel)	660,50	660,50
– Abzug zur Finanzierung des ehem. Landespflegegeldes	– 23,23	– 17,68

Quellen: Statistik Austria; Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Gemeinde Melk als Bezirkshauptstadt im westlichen Niederösterreich und als lokales Zentrum mit kleineren umliegenden Gemeinden erzielte mit 751,78 EUR je Einwohner in etwa gleich viel Ertragsanteile wie die Gemeinde Katzelsdorf, die als deutlich kleinere Gemeinde an die Stadt Wiener Neustadt angrenzte (754,62 EUR je Einwohner).

Ziele des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

Tabelle 15: Beispielgemeinden II nach zentralörtlichem Potenzial, 2013

	Horn	Gerasdorf
	Peripherie	Stadtregion
	Bezirkshauptstadt	Nachbargemeinde Wien
	Anzahl	
Einwohner	6.548	10.278
	in EUR je Einwohner	
Steuereinnahmen	605,06	677,04
Ertragsanteile	717,32	767,49
<i>davon:</i>		
– 30 %iger Unterschiedsbetrag	5,17	28,10
– Vorausanteile gem. § 11 Abs. 5, 6 und 8 FAG 2008	11,05	31,99
– Getränkesteuerausgleich	57,74	41,98
– Werbeabgabe/Werbesteuerausgleich	7,53	4,56
– aBS-Ertragsanteile (abgestufter Bevölkerungsschlüssel)	660,50	682,92
– Abzug zur Finanzierung des ehem. Landespflegegeldes	– 24,66	– 22,07

Quellen: Statistik Austria; Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Gemeinde Horn als Bezirkshauptstadt im nördlichen Niederösterreich und als lokales Zentrum mit kleineren umliegenden Gemeinden erzielte mit 717,32 EUR je Einwohner geringere Ertragsanteile als die an Wien angrenzende Gemeinde Gerasdorf (767,49 EUR je Einwohner).

21.2 Der RH hielt fest, dass eine Aufgabenorientierung bei der Berechnung der Ertragsanteile im FAG 2008 nicht vorgesehen war. Die Verwendung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels als Ersatz zur Abgeltung zentralörtlicher Aufgaben wies insbesondere bei einwohnerstarken Gemeinden an der Grenze zu größeren Städten sowie bei einwohnerschwachen regionalen Zentren mit zentralörtlichem Potenzial Schwächen auf.

Der RH empfahl dem BMF und den Ländern, eine vorausgehende Aufgabenkritik und sachgerechte Aufgabenverteilung als Voraussetzung für einen aufgabenorientierten Finanzausgleich vorzunehmen.



Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung

22.1 Mehrfach hatte der RH eine Zusammenführung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung als Teil einer Reform des Finanzausgleichs gefordert.³⁸ In der Sonderrolle der Städte mit eigenem Statut³⁹ manifestierte sich ein Beispiel für das Auseinanderfallen von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung: Städte mit eigenem Statut nahmen in der Bezirksverwaltung Aufgaben wahr, die ansonsten von der Länderverwaltung wahrzunehmen wären. Aus diesem Grund erhielten sie im Rahmen des FAG 2008 zusätzliche Mittel aus den Ertragsanteilen. Allerdings nicht, wie es von der Aufgabenzuordnung zu erwarten wäre, aus den Ertragsanteilen der Länder, sondern aus den Ertragsanteilen der Gemeinden. Zusätzliche Mittel für eine Statutarstadt gingen zu Lasten der übrigen Gemeinden im Land der Statutarstadt und nicht zu Lasten des Landes, für das die Statutarstadt Aufgaben übernahm.

Für die Statutarstädte unter 50.000 Einwohner ergaben sich aufgrund ihrer Sonderrolle folgende Zusatzeinnahmen⁴⁰:

Tabelle 16: Zusätzliche Ertragsanteile von Statutarstädten mit weniger als 50.000 Einwohnern, 2013

	Einwohner	zusätzliche Ertragsanteile nach aBS je Einwohner	zusätzliche Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 5 und 6 FAG je Einwohner	zusätzliche Ertragsanteile insgesamt je Einwohner	zusätzliche Ertragsanteile insgesamt absolut
	Anzahl	in EUR			
Rust	1.896	150,52	89,37	239,89	454.833,62
Waidhofen a. d. Ybbs	11.455	136,58	7,39	143,97	1.649.224,87
Eisenstadt	13.101	129,29	12,09	141,38	1.852.219,38
Krems a. d. Donau	24.032	–	45,99	45,99	1.105.231,68
Steyr	38.205	–	45,99	45,99	1.757.047,95
Wiener Neustadt	41.305	–	45,99	45,99	1.899.616,95

aBS = abgestufter Bevölkerungsschlüssel

Quellen: BMF; FAG 2008

³⁸ siehe z.B. RH, „Verwaltungsreform 2011“, Reihe Positionen 2011/1, S. 141

³⁹ siehe dazu Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner, Das Abgabenrecht der Städte und Gemeinden (2014), S. 362 ff.

⁴⁰ Für Statutarstädte galten folgende Sonderregelungen im FAG 2008: 1) Statutarstädte bis 20.000 Einwohner wurden beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel und den Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 5 und 6 leg. cit. den Gemeinden von 20.001 bis 40.000 Einwohnern gleichgestellt. 2) Statutarstädte mit 20.001 bis 50.000 Einwohner erhielten einen zusätzlichen Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 5 und 6 leg. cit. 3) Für Statutarstädte mit mehr als 50.000 Einwohnern gab es keine zusätzlichen Regelungen, weil alle Städte mit über 50.000 Einwohnern Statutarstädte waren. Zu welchem Anteil diese Städte ihre Ertragsanteile aufgrund ihrer Zentralörtlichkeit oder aufgrund ihrer Aufgabenwahrnehmung als Statutarstadt erhielten, konnte aus dem FAG 2008 nicht eindeutig entnommen werden.

Ziele des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

Diese Zusatzeinnahmen verringerten die Gemeindeertragsanteile im Burgenland um rd. 2,31 Mio. EUR, in Niederösterreich um rd. 4,65 Mio. EUR und in Oberösterreich um rd. 1,76 Mio. EUR.

Für Städte über 50.000 Einwohner konnten die Zusatzeinnahmen nicht ausgewiesen werden, da alle Städte über ein Statut verfügten und das FAG 2008 die Sonderstellung aufgrund des Statuts nicht gesondert auswies.

- 22.2** Der RH kritisierte, dass die Übernahme von Länderaufgaben im Rahmen der Bezirksverwaltung durch die Städte mit eigenem Statut aus den Mitteln der Gemeindeertragsanteile abgegolten wurde und nicht der Aufgabenzugehörigkeit entsprechend durch Mittel aus den Landesertragsanteilen.

Der RH empfahl dem BMF und den Ländern, im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs im Sinne der Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung die Übernahme von Länderaufgaben durch die Gemeinden aus Mitteln des Landes, nicht aus Gemeindemitteln zu finanzieren.

- 22.3** *Das Land Niederösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, dass eine zukünftige Finanzierung der Aufgaben der Statutarstädte aus Ertragsanteilen der Länder durch eine Reduzierung der Ertragsanteile der Gemeinden kompensiert werde und daher lediglich einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursache.*

- 22.4** Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich, dass die Regelung im FAG 2008 eine Abgeltung der von Statutarstädten im Rahmen der Bezirksverwaltung übernommenen Aufgaben aus Mitteln der Gemeindeertragsanteile vorsah. Dies stellte ein Beispiel für das Auseinanderfallen von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung dar, weil die Statutarstädte dabei Länderaufgaben wahrnahmen. Er blieb daher bei seiner Empfehlung, Länderaufgaben aus Ländermitteln und nicht aus Gemeindemitteln zu finanzieren. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Änderung der Finanzierung konnte vom RH hingegen nicht festgestellt werden.

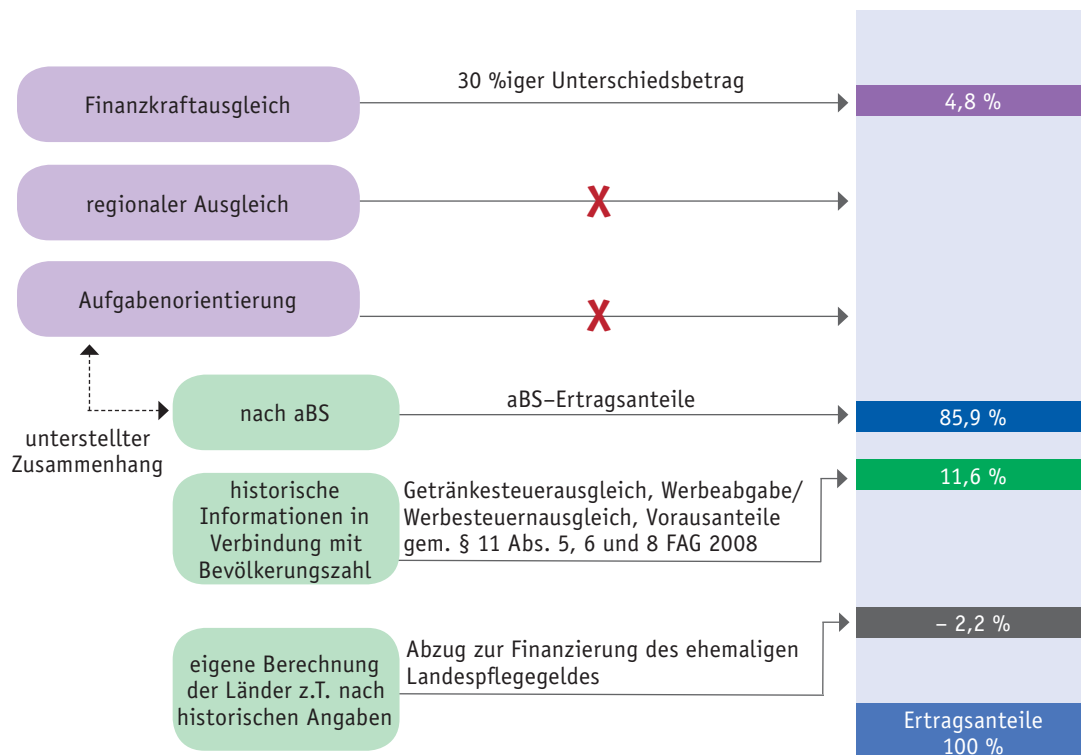
Zusammenfassende Darstellung von Verteilungszielen und Verteilungswirkungen

23.1 Zusammenfassend hielt der RH fest, dass die vom BMF in Form einer Auftragsstudie veröffentlichten Verteilungsziele

- Finanzkraftausgleich,
- regionaler Ausgleich und
- ausreichende Mittelausstattung – Aufgabenorientierung

in der im Jahr 2013 angewendeten Verteilung der Ertragsanteile kaum Berücksichtigung fanden (siehe Abbildung 8):

Abbildung 8: Berücksichtigung von Verteilungszielen bei der Berechnung der Ertragsanteile, 2013



aBS = abgestufter Bevölkerungsschlüssel
 Quellen: FAG 2008; RH

Der Ausgleich der Finanzkraft in Form des 30 %igen Unterschiedsbetrags wurde nur mit rd. 4,8 % der Ertragsanteile berücksichtigt. Der regionale Ausgleich und die Aufgabenorientierung nahmen keinen direkten Einfluss auf die Berechnung der Ertragsanteile. Der größte Einfluss auf die Höhe der Ertragsanteile (85,9 %) kam dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zu. Die Literatur unterstellte einen Zusammenhang zwischen dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und der

Ziele des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

Aufgabenorientierung („Brecht'sches Gesetz“⁴¹) insofern, als einwohnerstarke Gemeinden eine zentralörtliche Funktion hätten; diese zentralörtliche Funktion war allerdings nicht in jedem Fall gegeben, wie der RH in TZ 21 aufzeigte.

- 23.2** Der RH hielt kritisch fest, dass im Zuge der Verteilung von Gemeindeertragsanteilen im Ausmaß von rd. 7,714 Mrd. EUR (2013) thematische Verteilungsziele weitgehend unberücksichtigt blieben und sich die Verteilung im Wesentlichen auf den abgestuften Bevölkerungsschlüssel als bedeutendstem Einflussfaktor für die Höhe der Ertragsanteile beschränkte.

Er empfahl dem BMF und den Ländern, im Sinne der Wirkungsorientierung ein strategisches Konzept für die Verteilung der Gemeindeertragsanteile festzulegen, Verteilungsziele zu formulieren und die Kriterien für die Berechnung der Gemeindeertragsanteile danach auszurichten.

Langfristige Entwicklung des abgestuften Bevöl- kerungsschlüssels

- 24.1** (1) Tabelle 17 zeigt alle Änderungen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels seit dem FAG 1948:

⁴¹ Die Fachliteratur – v.a. der 1930er Jahre – begründete die Angemessenheit des abgestuften Bevölkerungsschlüssels mit einer mit steigender Bevölkerungszahl progressiven Steigerung der Ausgaben bzw. mit höheren Kosten bei der Aufgabenerfüllung in den Städten gegenüber den weniger dicht besiedelten ländlichen Regionen (siehe bspw. Brecht, Internationaler Vergleich der öffentlichen Ausgaben (1932); Popitz, Der künftige Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (1932)).

Tabelle 17: Veränderung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels im Zeitablauf seit 1948

Größenklasse	FAG 1948	FAG Novelle 1952	FAG 1953	FAG Novelle 1955	FAG 1985	FAG 1989	FAG 1993	FAG 2005	FAG 2008, 2008 bis 2010	FAG 2008, 2011 bis 2016
Anzahl Einwohner	Vervielfacher									
1-1.000				1 1/6						
1-2.500	3	1	1							
1.001-10.000				1 1/3						
2.501-10.000	4	1 1/3	1 1/3							
1-10.000					1 1/3	1 1/3	1 1/3	1 1/2	1 1/2	1 41/67
10.001-20.000	5	1 2/3	1 2/3	1 2/3	1 2/3	1 2/3	1 2/3	1 2/3	1 2/3	1 2/3
20.001-50.000 ¹	6	2	2	2	2	2	2	2	2	2
ab 50.001	7	2 1/3	2 1/3	2 1/3	2 1/3	2 1/3	2 1/3	2 1/3	2 1/3	2 1/3
Sockelbetrag je Einwohner							1993: 7,43 EUR; 2004: 72,66 EUR			
Einschleifregelung: Bereichsgrenzen										
9.000-10.000 ²							3 1/3	1 2/3	1 2/3	110/201
18.000-20.000 ²							3 1/3	3 1/3	3 1/3	3 1/3
45.000-50.000							3 1/3	3 1/3	3 1/3	3 1/3

¹ inkl. Städte mit eigenem Statut mit höchstens 20.000 Einwohnern

² nicht bei Städten mit eigenem Statut

Quellen: FAG 1948 bis 2008

Die FAG-Änderungen seit dem Jahr 1948, insbesondere die Abschaffung der abgestuften Größenklassen unter 10.000 Einwohner im Jahr 1985 und die Annäherung der Größenklasse bis zu 10.000 Einwohner an jene zwischen 10.000 und 20.000 Einwohner, führten zu einer sukzessiven Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels.

(2) Die Veränderung des sogenannten „Spannungsverhältnisses“ (Verhältnis vom kleinsten zum größten Vervielfacher) zeigt die sukzessive Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels noch deutlicher:

Langfristige Entwicklung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

Tabelle 18: Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels seit 1948

Jahr	Spannungsverhältnis
1948	1 : 2,33
1955	1 : 2,0
1985	1 : 1,75
2005	1 : 1,56
2011	1 : 1,45

Quellen: FAG 1948 (BGBl. Nr. 46/1948); FAG–Novelle 1952 (BGBl. Nr. 18/1952); FAG–Novelle 1955 (BGBl. Nr. 9/1955); FAG 1985 (BGBl. Nr. 544/1984); FAG 2005 (BGBl. I Nr. 156/2004); 248. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile in den Jahren 2011 bis 2014 (BGBl. II Nr. 248/2011)

Das Spannungsverhältnis verringerte sich von 1 : 2,33 im Jahr 1948 auf 1 : 1,45 im Jahr 2011. Dies lag daran, dass der Vervielfacher für die Einwohner–Größenklassen 10.000 bis 20.000, 20.000 bis 50.000 und über 50.000 seit den 1950er Jahren unverändert blieb, während der Vervielfacher für die Einwohner–Größenklasse bis 10.000 von 1 1/3 im Jahr 1985 auf 1 1/2 im Jahr 2005 und weiter auf 1 41/67 (= rd. 1 2/3) im Jahr 2011 anstieg.

(3) Aus Sicht des Wirtschaftsforschungsinstituts ECO Austria⁴² führte die Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels zu einer Verringerung des Anreizes kleinerer Gemeinden, die Effizienz ihrer Leistungserbringung durch Kooperation bzw. Fusion zu erhöhen.

24.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die seit dem Jahr 1985 in Anwendung befindliche Ausgestaltung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels mit einem undifferenzierten Vervielfacher für alle Gemeinden bis 10.000 Einwohner keine ausreichenden Anreize zum Zusammenschluss von Klein- und Kleinstgemeinden bot.

24.3 *Das Land Niederösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, dass es Ziel des Finanzausgleichs sei, die jeweilige Gebietskörperschaft mit den Mitteln auszustatten, die sie zur Bewältigung ihrer Aufgaben benötige. Er diene nicht dazu, einen finanziellen Druck auf kleinere Gemeinden in Richtung Gemeindezusammenlegung auszuüben, zumal es keine Belege dafür gebe, dass größere Gemeinden effizienter und kostengünstiger arbeiten würden.*

⁴² Berger/Graf/Schuh/Strohner, Förderung strukturschwacher Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs. Endbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen (Dezember 2014), S. 60 f.



- 24.4** Zum Argument des Landes Niederösterreich, es gebe keine Belege für Effizienz- bzw. Kostenvorteile größerer Gemeinden, verwies der RH auf statistische Auswertungen der Rechnungsabschlüsse des Jahres 2013, in welchen der RH Kostennachteile – insbesondere in den Haushaltsgruppen „Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung“ und „Öffentliche Ordnung und Sicherheit“ sowie bei Personalausgaben – von Gemeinden unter 1.000 Einwohnern feststellte.

Die Kritik des RH richtete sich aber in diesem Fall insbesondere gegen einen undifferenzierten Vervielfacher für alle Gemeinden bis 10.000 Einwohner, da ein solcher keine ausreichenden Anreize zum Zusammenschluss von Klein- und Kleinstgemeinden bot.

- 25.1** Die folgende Tabelle 19 zeigt – für die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltenden Größenklassen – die Saldi aus Gewinn und Verlust der Gemeinden aus Anlass der Reformen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels seit 1948. Die Berechnung beruht auf den Werten des Bundesvoranschlags 2011, d.h. der RH simulierte die historischen Änderungen auf Basis der veranschlagten Ertragsanteile des Jahres 2011. In roter Schrift sind für jeden Reformschritt jene Größenklassen markiert, in welchen es gleichzeitig Gewinner und Verlierer gab. Dies war insbesondere bei den ersten drei Reformen (1955, 1985 und 1989), aber auch 2005 und 2011 der Fall:

Langfristige Entwicklung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

Tabelle 19: Gewinn-Verlust-Saldi durch Reformen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels nach Größenklassen

Jahr	Reforminhalt in Schlagworten	Einwohner-Größenklassen							Reformvolumen
		bis 9.000	9.001 bis 10.000	10.001 bis 18.000	18.001 bis 20.000	20.001 bis 45.000	45.001 bis 50.000	über 50.001	
		in Mio. EUR ¹							
1955	Vervielfacher bis 1.000 EW: 1/16, bis 10.000 EW: 1 1/3	154,96	- 5,15	- 23,03	- 0,68	- 21,23	- 1,90	- 102,97	237,46
1985	Entfall der untersten Stufe 1.000 EW	14,63	- 0,48	- 2,15	- 0,07	- 1,92	- 0,22	- 9,79	28,09
1989	Entfall des Randgemeindegemeinschaftsschlüssels	- 12,38	- 7,01	- 4,50	0,13	0,80	0,31	22,66	75,16
1993	Einschleifregelung	- 6,31	12,66	- 1,00	- 0,07	- 0,90	- 0,08	- 4,30	12,66
1993	Sockelbetrag	11,99	0,19	0,20	- 0,03	- 0,83	- 0,09	- 11,42	12,37
2001	Erhöhung des Sockelbetrags	40,96	0,65	0,67	- 0,10	- 2,84	- 0,32	- 39,01	42,27
2002	schrittweise Erhöhung des Sockelbetrags	10,52	0,17	0,17	- 0,02	- 0,73	- 0,08	- 10,02	10,86
2003	schrittweise Erhöhung des Sockelbetrags	10,42	0,17	0,17	- 0,02	- 0,72	- 0,08	- 9,92	10,75
2004	schrittweise Erhöhung des Sockelbetrags	9,57	0,15	0,16	- 0,02	- 0,66	- 0,07	- 9,12	9,88
2005	Vervielfacher bis 10.000 EW: 1 1/2	80,34	- 2,70	- 26,64	- 0,80	- 16,81	- 1,60	- 31,80	80,53
2011	Vervielfacher bis 10.000 EW: 1 41/67	100,34	- 0,83	- 15,42	- 0,61	- 13,77	- 1,40	- 68,30	100,72
alle Änderungen summiert		415,03	- 2,19	- 71,38	- 2,29	- 59,62	- 5,55	- 273,99	620,75

EW = Einwohner

¹ inkl. Wien, ohne Bedarfszuweisungen

Quellen: BMF (vgl. dazu auch Sturmlechner, Die Entwicklung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels und des einheitlichen Verteilungsschlüssels im Finanzausgleich, RFG 2011-2a, S. 123); Basis BVA 2011

Durch die letzte Änderung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels im Jahr 2011 ergaben sich bspw. für Gemeinden unter 9.000 Einwohner Gewinne von insgesamt 100,34 Mio. EUR. Verluste in allen anderen Größenklassen kompensierten diese Gewinne. In der Größenklasse von 9.001 bis 10.000 Einwohner gab es aufgrund der Änderung der Einschleifregelung Gewinner- und Verlierergemeinden, insgesamt jedoch Verluste.

Die letzte Spalte in Tabelle 19 zeigt das Bruttovolumen der Umschichtungen des jeweiligen Reformjahres. Das Reformvolumen im Jahr 2011 war mit 100,72 Mio. EUR höher als die Gewinne in der untersten Größenklasse, weil es auch in der Größenklasse von 9.001 bis 10.000 Ein-

Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich

wohner Gewinner gab⁴³. Mit 237,46 Mio. EUR brachte die FAG-Reform des Jahres 1955 die deutlichste Umschichtung von Ertragsanteilen. Die jüngsten FAG-Reformen aus den Jahren 2005 und 2011 brachten mit 80,53 Mio. EUR bzw. 100,72 Mio. EUR ebenfalls erhebliche Veränderungen.

- 25.2** Der RH wies darauf hin, dass vor allem die unterste Größenklasse (bis 9.000 Einwohner) aus den FAG-Reformen Nutzen ziehen konnte. Die Reformen seit 1948 führten zu einem Nettogewinn von 415,03 Mio. EUR für Gemeinden in der Größenklasse bis 9.000 Einwohner. Alle anderen Größenklassen hatten in Summe einen negativen Saldo aufzuweisen. Insbesondere die Gemeinden über 50.000 Einwohner verloren seit 1948 273,99 Mio. EUR an Ertragsanteilen.

Langfristige demografische Entwicklung – Veränderung der Gemeindestruktur

Historische
Gebietsstände

- 26.1** (1) In Österreich gab es laut Volkszählung im Jahr 1951 4.039 Gemeinden (siehe Tabelle 20). Durch Gemeindezusammenlegungen reduzierte sich diese Anzahl beträchtlich auf 2.301 Gemeinden im Jahr 1981. Die aktuellste Erhebung vom 1. Jänner 2015 wies den Tiefststand von 2.102 Gemeinden aus. Diese Erhebung berücksichtigte bereits die mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretene Gemeindestrukturreform in der Steiermark. Insgesamt reduzierte sich in der Steiermark die Anzahl der Gemeinden von 542 im Jahr 2011 auf 287 im Jahr 2015.

⁴³ Mathematisch bedeutet dies, dass in den Reformjahren, in denen es keine gleichzeitigen Gewinner und Verlierer in einer Gemeindegrößenklasse gab, jeweils die Summe der Verluste der Verlierergemeinden und die Summe der Gewinne der Gewinnergemeinden gleich dem Reformvolumen war. In den Jahren, in denen es saldierte Effekte gab, war dies nicht der Fall – wie z.B. im Jahr 1955: 154,96 Mio. EUR Nettogewinne sind kleiner als das gesamte Transfervolumen von 237,46 Mio. EUR.

Langfristige demografische Entwicklung – Veränderung der Gemeindestruktur

Tabelle 20: Anzahl der Gemeinden nach historischen Gebietsständen und Ländern

	1951	1961	1971	1981	1991	2001	2011	2015
	Anzahl							
B	320	319	138	138	153	171	171	171
K	244	229	204	121	128	132	132	132
NÖ	1.584	1.652	814	559	569	573	573	573
OÖ	445	445	445	445	445	445	444	444
S	118	119	120	119	119	119	119	119
St	946	851	551	544	544	543	542	287
T	285	287	287	278	278	279	279	279
V	96	96	96	96	96	96	96	96
W	1	1	1	1	1	1	1	1
gesamt	4.039	3.999	2.656	2.301	2.333	2.359	2.357	2.102

Quellen: Statistik Austria; Berechnungen RH

Während die Anzahl der Gemeinden in den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg seit den 1950er Jahren konstant war, reduzierten die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Steiermark insbesondere in den 1960er und 1970er Jahren die Anzahl ihrer Gemeinden durch Gemeindezusammenlegungen erheblich.

(2) Die Verteilung der Gemeinden nach Größenklassen veränderte sich langfristig stark (siehe Tabelle 21; die 2015 in Kraft getretene Gemeindestrukturreform in der Steiermark ist darin noch nicht berücksichtigt): Kleinstgemeinden bis 500 Einwohner reduzierten sich massiv (– 88,8 %), ebenso Gemeinden in der nächsthöheren Größenklasse von 501 bis 1.000 Einwohner (– 59,7 %). Die Anzahl der Gemeinden mit über 1.000 Einwohnern stieg hingegen an, wobei die Steigerung mit jeder folgenden Größenklasse bis 20.000 Einwohner größer wurde. Insbesondere in der Größenklasse zwischen 10.001 und 20.000 Einwohner verdoppelte sich im Zeitraum 1951 bis 2011 die Anzahl der Gemeinden (+ 152,6 %).

Tabelle 21: Anzahl der Gemeinden nach historischen Gebietsständen und Größenklassen

Einwohner- Größenklassen	1951	1961	1971	1981	1991	2001	2011	Veränderung 1951 bis 2011
Anzahl Einwohner	Anzahl Gemeinden							in %
bis 500	1.664	1.631	395	174	170	173	186	- 88,8
501 bis 1.000	1.075	1.028	543	404	432	426	433	- 59,7
1.001 bis 2.000	800	790	990	955	906	889	845	+ 5,6
2.001 bis 2.500	167	186	234	233	241	242	243	+ 45,5
2.501 bis 3.000	95	85	149	148	150	159	157	+ 65,3
3.001 bis 5.000	138	160	194	201	235	253	269	+ 94,9
5.001 bis 10.000	64	75	94	120	130	144	151	+ 135,9
10.001 bis 20.000	19	26	37	44	45	49	48	+ 152,6
20.001 bis 30.000	5	6	7	9	12	12	12	+ 140,0
30.001 bis 50.000	6	6	7	4	3	4	4	- 33,3
50.001 bis 100.000	2	1	1	4	4	3	4	+ 100,0
100.001 bis 200.000	2	3	2	3	2	3	3	+ 50,0
200.001 bis 500.000	1	1	2	1	2	1	1	0,0
über 1.000.000	1	1	1	1	1	1	1	0,0
gesamt	4.039	3.999	2.656	2.301	2.333	2.359	2.357	- 41,6

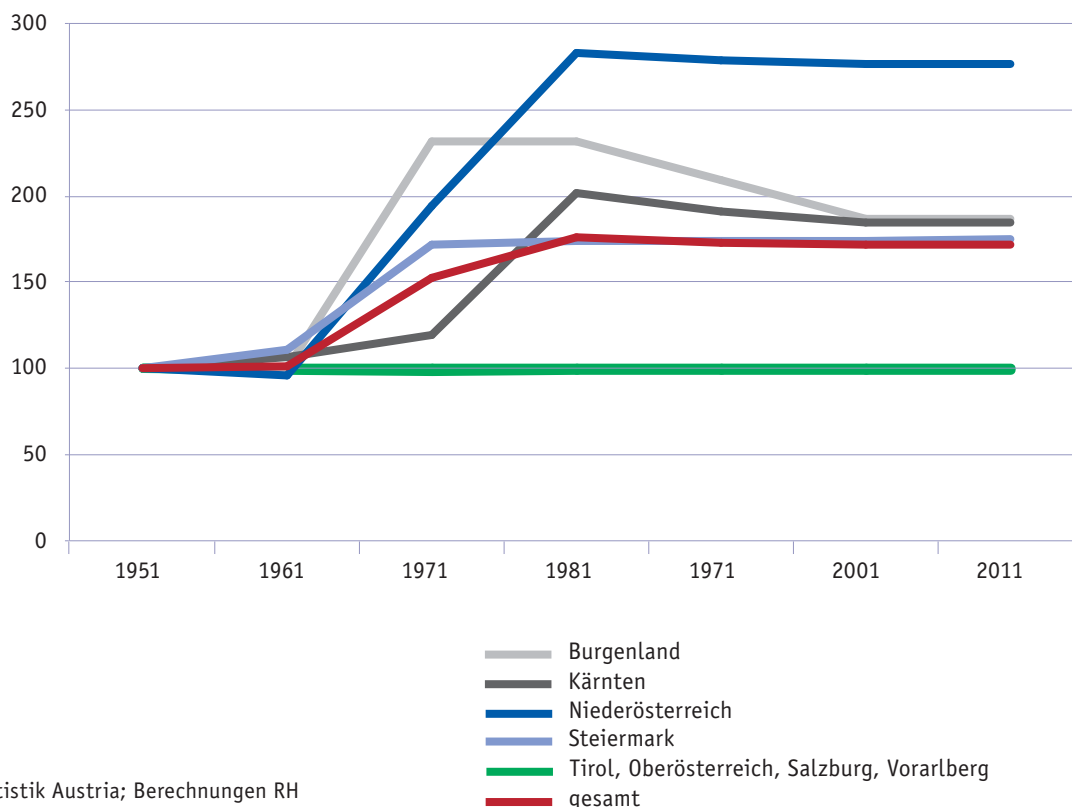
Quellen: Statistik Austria; Berechnungen RH

Der Trend zu weniger Gemeinden, welcher fast ausnahmslos aus der Reduktion der Kleinstgemeinden resultierte, erfuhr seit den 1980er Jahren bis 2011 eine Stagnation bzw. sogar Umkehr. Insgesamt stieg die Anzahl der Gemeinden im Zeitraum 1981 bis 2011 von 2.301 auf 2.357 leicht an, die Kleinstgemeinden stiegen von 174 auf 186 in der Größenklasse bis 500 Einwohner und von 404 auf 433 in der Größenklasse von 501 bis 1.000 Einwohner.

(3) Noch deutlicher zeigte sich diese Trendumkehr bei der Analyse der durchschnittlichen Einwohnerzahlen je Gemeinde (die durchschnittlichen Einwohnerzahlen je Gemeinde bereinigte der RH durch Eliminierung des Bevölkerungswachstums im jeweiligen Land; als Basisjahr für den Index wählte er das Jahr 1951 (1951 = 100); die im Jahr 2015 in Kraft getretene Gemeindestrukturreform in der Steiermark ist nicht berücksichtigt):

Langfristige demografische Entwicklung –
Veränderung der Gemeindestruktur

Abbildung 9: Einwohner je Gemeinde ohne Bevölkerungsveränderung, 1951 bis 2011
(Index 1951 = 100)



Quellen: Statistik Austria; Berechnungen RH

In den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg blieben die Einwohnerzahlen je Gemeinde aufgrund gleichbleibender Gemeindeganzahl konstant. In den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Steiermark stagnierten sie seit den 1980er Jahren.

26.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Entwicklung der Gemeindestruktur seit 1951 eine starke Tendenz zu größeren Gemeinden zeigte. Die Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg waren von dieser Entwicklung ausgenommen.

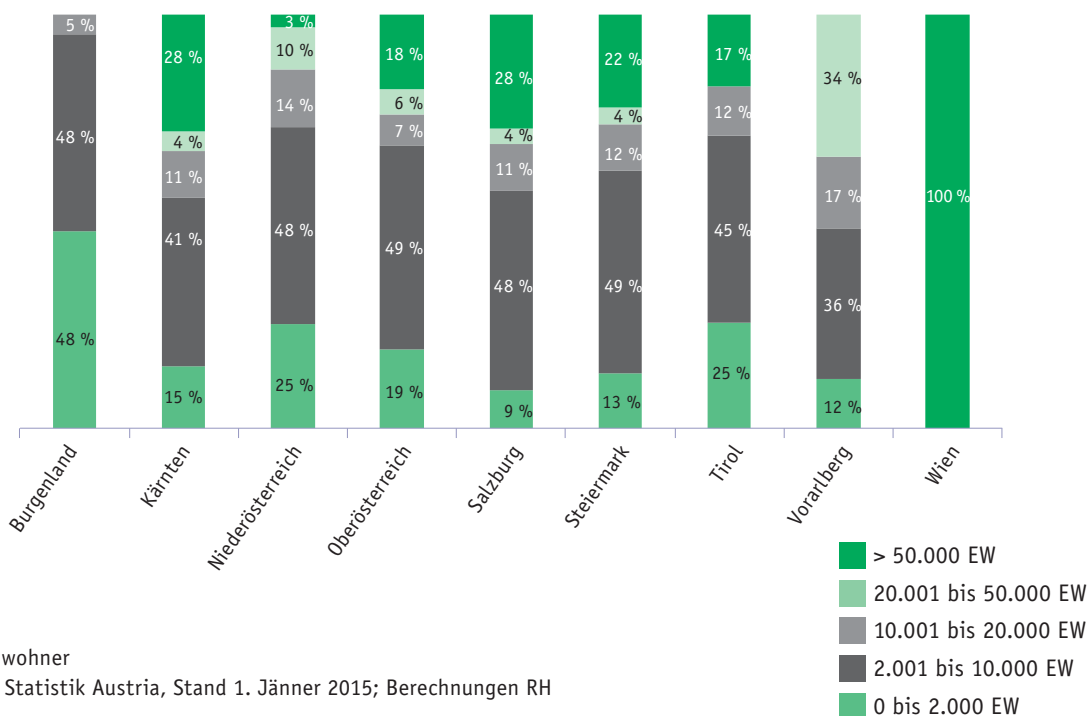
(2) Der RH wies auf die Trendumkehr bzw. Stagnation bei der Zusammenlegung von Kleinstgemeinden seit den 1980er Jahren hin. Diese Trendumkehr fiel zeitlich mit der Abschaffung der abgestuften Vielfacher in den Größenklassen bis 10.000 Einwohner durch die FAG-Änderung im Jahr 1985 zusammen.



(3) Der RH wies weiters darauf hin, dass innerhalb der Größenklasse bis 10.000 Einwohner in der Periode 1951 bis 2011 sehr unterschiedliche Tendenzen zu beobachten waren. Während die Anzahl der Kleinstgemeinden bis 1.000 Einwohner bis zum Jahr 1981 stark zurückging, stieg die Anzahl der Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern kontinuierlich an. Die seit dem Jahr 1985 in Anwendung befindliche Ausgestaltung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels – mit einem undifferenzierten Vervielfacher für alle Gemeinden bis 10.000 Einwohner – trug dieser Situation nicht Rechnung und bot keine ausreichenden Anreize zum Zusammenschluss von Klein- und Kleinstgemeinden.

Gebietsstand 2015 **27.1** Die folgende Abbildung zeigt zum Stand 1. Jänner 2015 die Verteilung der Einwohner nach Größenklassen (entsprechend den Vervielfacher-Größenklassen und mit der zusätzlichen Größenklasse bis 2.000 Einwohner):

Abbildung 10: Verteilung der Einwohner nach Größenklassen und Ländern, Gebietsstand 1. Jänner 2015



EW = Einwohner

Quellen: Statistik Austria, Stand 1. Jänner 2015; Berechnungen RH

Die Länder Kärnten und Vorarlberg (33 % bzw. 34 %) wiesen einen hohen Anteil von Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern auf. Im Burgenland lebten hingegen 95 % der Einwohner in Gemeinden mit unter 10.000 Einwohnern. Die burgenländischen Gemeinden erhielten folglich durch die Anwendung des abgestuften Bevölkerungsschlüs-

sels weniger Ertragsanteile als Länder mit größeren Gemeinden. Der Anteil der Kleinstgemeinden (bis 2.000 Einwohner) war im Burgenland mit 48 % besonders hoch.

- 27.2** Der RH hielt fest, dass die Länder stark unterschiedliche Gemeindestrukturen aufwiesen. Die Anwendung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels brachte in Ländern mit einer kleinstrukturierten Gemeindeflandschaft Nachteile bei der Verteilung der Ertragsanteile mit sich.

Berechnung und Zuteilung der Ertragsanteile durch das BMF und die Länder

Gesetzliche
Grundlage

- 28** (1) Gemäß § 11 Abs. 2 FAG 2008 waren die (um die Bedarfszuweisungen gekürzten) Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben an die Länder zu überweisen und von diesen – außer in Wien – an die einzelnen Gemeinden nach dem unter TZ 5 beschriebenen Modus aufzuteilen.

Nach § 12 Abs. 1 FAG 2008 gebührten den Ländern und Gemeinden monatliche Vorschüsse auf die ihnen zustehenden Ertragsanteile. Die endgültige Abrechnung hatte aufgrund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen; doch musste, sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorlagen, spätestens aber bis Ende März, eine Zwischenabrechnung durchgeführt werden. Bei der Zwischenabrechnung mussten – vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung – den Ländern und Gemeinden allfällige Restguthaben ausbezahlt sowie allfällige Übergewinne im Wege der Einbehaltung von den Ertragsanteil-Vorschüssen hereingebracht werden. In der Praxis ersetzte die Zwischenabrechnung die gesetzlich vorgesehene endgültige Abrechnung, weil nach der Zwischenabrechnung keine Änderung der Vorausanteile mehr erfolgte.

Nach § 12 Abs. 3 FAG 2008 gebührten den Ländern und Gemeinden zusätzlich jährlich je 145,35 Mio. EUR als Vorschüsse auf die zu erwartenden Anteile an der Einkommensteuer. Der Bund hatte diese Vorschüsse an die Länder und diese die den Gemeinden gebührenden Anteile nach Abzug der Landesumlage den Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel jeweils bis Ende Dezember zu überweisen.

(2) Der beschriebene Modus bedeutete in der praktischen Umsetzung, dass die Länder den Gemeinden die Ertragsanteile eines Jahres in Form von



- 13 Vorschüssen (zwölf Monate plus die Anteile an der Einkommensteuer im Dezember) und
- einer Zwischenabrechnung im Folgejahr

zur Verfügung stellen.

(3) Nach der Rechtsprechung des VfGH zu dieser Rechtslage hatte die einzelne Gemeinde einen Rechtsanspruch gegenüber dem jeweiligen Land auf Zuteilung der Gemeindeertragsanteile⁴⁴.

Berechnung und Anweisung durch das BMF und die Länder

BMF

29.1 (1) Die vom BMF im Zeitraum 2009 bis 2013 an die Länder überwiesenen Gemeindeertragsanteile waren vom BMF korrekt in der gesetzlich vorgesehenen Höhe berechnet.

(2) Der RH bereinigte die Daten um die in TZ 28 genannten Zwischenabrechnungen, so dass die jährlichen Ertragsanteil-Ansprüche der Gemeinden länderweise ersichtlich waren (siehe Tabelle 22):

Tabelle 22: Ertragsanteil-Ansprüche der Gemeinden länderweise

	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V
in Mio. EUR								
2009	164,65	407,13	1.052,87	1.006,94	443,25	813,33	549,28	292,19
2010	171,54	422,09	1.089,56	1.045,67	461,84	844,63	573,23	306,76
2011	187,91	454,58	1.190,61	1.134,39	499,65	922,59	624,69	334,79
2012	191,41	469,71	1.210,69	1.174,90	518,18	946,71	647,37	345,62
2013	199,02	480,93	1.271,51	1.219,50	529,38	972,08	670,35	357,43
Summe	914,54	2.234,44	5.815,24	5.581,40	2.452,30	4.499,34	3.064,91	1.636,79

Quelle: BMF

Der Ertragsanteil-Anspruch einer Gemeinde war einer Forderung der Gemeinde an das Land gleichzusetzen. Der Anspruch war von der bankmäßigen Überweisung der Ertragsanteile an die Gemeinde zu unterscheiden, die üblicherweise zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte und sich in der Höhe vom Ertragsanteil-Anspruch unterschied, weil das Land nach der Berechnung der Ansprüche seinerseits bestehende Forderungen an die Gemeinden (wie bspw. die Landesumlage) gegenverrechnete.

⁴⁴ vgl. VfGH A17/73 (VfSlg. 7644/1975), A7/80 (VfSlg. 9280/1981), A8/80 (VfSlg. 9281/1981) und A10/00 (VfSlg. 15.938/2000)

Berechnung und Zuteilung der Ertragsanteile durch das BMF und die Länder

29.2 Der RH hielt fest, dass das BMF die Gemeindeertragsanteile im überprüften Zeitraum in der gesetzlich vorgesehenen Höhe berechnete und an die Länder überwies.

Monitoring und Transparenz

30.1 (1) Die Berechnung der Ertragsanteile der Gemeinden durch die Länder war in fünf von acht überprüften Ländern fehlerhaft, in zwei Ländern war die Dokumentation lückenhaft (siehe Tabelle 23 und im Detail TZ 31 ff. sowie Anhang III):

Tabelle 23: Fehler und Dokumentationslücken bei der Berechnung der Gemeindeertragsanteile					
Land	2009	2010	2011	2012	2013
B	falsch	falsch	falsch	falsch	falsch
K	Dokumentation unvollständig	Dokumentation unvollständig	falsch	richtig	richtig
NÖ	falsch	falsch	falsch	falsch	falsch
OÖ	richtig	richtig	richtig	richtig	richtig
S	Dokumentation unvollständig	falsch	falsch	falsch	falsch
St	richtig	richtig	falsch	richtig	richtig
T	richtig	richtig	richtig	richtig	richtig
V	richtig	richtig	richtig	richtig	richtig

Quellen: Länder

(2) Aufgrund des Berechnungsmodus, der die Kenntnis aller Gemeindedaten eines Landes voraussetzte, war es einer einzelnen Gemeinde unmöglich, die Berechnung der Ertragsanteile im Detail nachzuvollziehen.

(3) Eine Kontroll- oder Monitoringfunktion durch das BMF war im FAG 2008 nicht vorgesehen.

30.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Berechnung in fünf von acht Ländern (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Steiermark) fehlerhaft war.

(2) Der RH kritisierte die Intransparenz der Berechnung, durch die es für die Gemeinden nicht möglich war, die korrekte Zuteilung der Ertragsanteile zu überprüfen.

(3) Der RH empfahl dem BMF und den Ländern, die Monitoring- und Koordinationsfunktion des BMF im gesamten Vollzug zu stärken. Sämtliche Daten zur Berechnung der Gemeindeertragsanteile sollten auf den Websites des BMF und der Länder veröffentlicht werden.

Der RH empfahl den Ländern, die Berechnung der Ertragsanteile spätestens zum Zeitpunkt der jährlichen Zwischenabrechnung mit dem BMF abzugleichen, um Berechnungsfehler zu vermeiden.

30.3 (1) Das Land Burgenland verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass die Berechnung der Gemeindeertragsanteile seit dem Jahr 2013 mit dem BMF abgeglichen würde und die RH-Empfehlung daher umgesetzt sei.

(2) Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es seit dem Jahr 2015 einen Abgleich der Berechnung mit dem BMF durchführe.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei eine Veröffentlichung der Daten zur Berechnung der Gemeindeertragsanteile mit dem Ziel, die Nachvollziehbarkeit für Gemeinden zu erleichtern, aufgrund der Komplexität der Berechnungsmethodik wenig erfolgversprechend.

(4) Das Land Oberösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, dass alle Teilaggregate der Gemeindeertragsanteile (z.B. Vorausanteile, die sich aufgrund einer Valorisierung veränderten) sofort neu berechnet würden, um einen Ausgleich während des Jahres zu gewährleisten. Damit erfülle das Land Oberösterreich die Vorgaben des RH und gewährleiste eine korrekte Darstellung der Finanzkraftwerte jeder Gemeinde.

(5) Wie das Land Steiermark in seiner Stellungnahme mitteilte, werde es die Empfehlung des RH, die Berechnung der Gemeindeertragsanteile spätestens zum Zeitpunkt der jährlichen Zwischenabrechnung mit dem BMF abzugleichen, umsetzen. Die Empfehlung des RH, sämtliche Daten zur Berechnung der Gemeindeertragsanteile auf der Website des Landes zu veröffentlichen, werde geprüft.

30.4 (1) Der RH anerkannte, dass die Länder Burgenland und Kärnten zwischenzeitig die Berechnung der Ertragsanteile zeitgerecht mit dem BMF abglichen und sie damit das Fehlerrisiko in der Berechnung verminderten.

(2) Zur vom Land Niederösterreich angeführten Komplexität der Berechnung der Gemeindeertragsanteile verwies der RH darauf, dass er in TZ 7, 9 und 40 eine grundlegende Vereinfachung derselben emp-

Berechnung und Zuteilung der Ertragsanteile durch das BMF und die Länder

fohlen hatte. Aufgrund des Berechnungsmodus war es im überprüften Zeitraum für eine einzelne Gemeinde ohne Kenntnis aller Gemeindedaten eines Landes unmöglich, die Berechnung nachzuvollziehen. Die Veröffentlichung der Daten kann in einem ersten Schritt – solange eine Vereinfachung der Berechnung noch nicht umgesetzt ist – zur Transparenz der Berechnung beitragen. Er hielt daher seine Empfehlung zur Veröffentlichung der Berechnungsdaten als Maßnahme zur Erhöhung der Transparenz aufrecht.

(3) Gegenüber dem Land Oberösterreich verwies der RH auf seine Feststellung in TZ 31, wonach das Land Oberösterreich im überprüften Zeitraum die Ertragsanteile korrekt berechnet hatte. Um Berechnungsfehler auch in Zukunft auszuschließen, hielt er an seiner Empfehlung fest, die Berechnung der Ertragsanteile spätestens zum Zeitpunkt der Zwischenabrechnung mit dem BMF abzugleichen.

(4) Der RH nahm die Ausführungen des Landes Steiermark zur Kenntnis. Er betonte die Notwendigkeit, die Daten zur Berechnung der Gemeindeertragsanteile auf den Websites der Länder zu veröffentlichen, um die Transparenz der Zuteilung der Ertragsanteile zu erhöhen, und hielt daher seine diesbezügliche Empfehlung aufrecht.

Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg

- 31.1** Die Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg teilten den Gemeinden die Ertragsanteil-Ansprüche im überprüften Zeitraum in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu.
- 31.2** Der RH hob die korrekte Berechnung der Gemeindeertragsanteile in den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg hervor.

Burgenland

- 32.1** (1) Das Land Burgenland wich in den Jahren 2009 bis 2012 bei der Berechnung der Ertragsanteil-Ansprüche für die einzelnen Gemeinden von den gesetzlichen Vorgaben ab. Die einzelnen Abweichungen fasst die folgende Tabelle 24 zusammen (die detaillierte Darstellung der Abweichungen ist Anhang III zu entnehmen):

Tabelle 24: Fehler bei der Berechnung der Gemeindeertragsanteile im Burgenland

	2009	2010	2011	2012	2013
30 %iger Unterschiedsbetrag zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft	falsch	falsch	falsch	falsch	richtig
Vorausanteile gem. § 11 Abs. 5 und 6 FAG 2008	falsch (Abs. 5)	falsch (Abs. 5)	falsch (Abs. 5 und 6)	falsch (Abs. 5 und 6)	richtig
Getränkesteuerausgleich	richtig	richtig	richtig	richtig	richtig
Werbeabgabe/Werbesteuerausgleich	falsch	falsch	richtig	richtig	richtig
aBS-Ertragsanteile	falsch	falsch	falsch	falsch	richtig
Abzug ehemaliges Landespflegegeld	n.a.	n.a.	n.a.	falsch	falsch
Ertragsanteil-Ansprüche der einzelnen Gemeinden	falsch	falsch	falsch	falsch	falsch

Quelle: Land Burgenland

(2) Im Jahr 2013 musste das Land Burgenland die Berechnung der Abzüge des ehemaligen Landespflegegeldes aufgrund von Fehlern bei der Verbuchung der Kommunalsteuer korrigieren.

(3) Wegen finanzieller Schwierigkeiten eines burgenländischen Rettungsdienstes nahm das Land Burgenland in den Jahren 2008 und 2009 gemäß einer zwischen dem Land Burgenland und dem Burgenländischen Gemeindebund, dem Sozialdemokratischen Gemeindevertreterverband Burgenland und dem Österreichischen Städtebund vom 12. August 2008 abgeschlossenen Vereinbarung Abzüge bei den Ertragsanteilen in der Höhe von 525.000 EUR (2008) sowie 300.000 EUR (2009) vor. Diese Geldmittel überwies das Land an den Rettungsdienst. Das Land verpflichtete sich darüber hinaus zur Zahlung von Landesmitteln in der Höhe von 825.000 EUR⁴⁵. Der gesamte Sanierungszuschuss betrug 1,65 Mio. EUR.

Während die Zahlung der Landesmittel nach Zustimmung durch den Landtag⁴⁶ erfolgte, gab es für den Abzug bei den Ertragsanteilen der Gemeinden keine rechtliche Grundlage durch vorangegangene Gemeinderatsbeschlüsse gemäß Burgenländischer Gemeindeordnung. Ebenso wenig erteilten die Gemeinden ihren Interessenvertretungen eine Vorausermächtigung zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung.

⁴⁵ Das Land verbuchte die Zahlungen in den Rechnungsabschlüssen 2008 und 2009 unter der Voranschlagsstelle 1/530015/7670-Rettungsdienst, Beitrag des Landes.

⁴⁶ jeweils durch die Nachtragsvoranschläge

Berechnung und Zuteilung der Ertragsanteile durch das BMF und die Länder

(4) In den Jahren 2009 bis 2012 rundete das Land Burgenland die Landesdurchschnittskopfquote auf zwei Dezimalstellen, was zusätzlich zu Abweichungen mit finanziellen Auswirkungen führte (Details siehe Anhang III).

(5) Nach Angaben des Landes Burgenland im Zuge der Gebarungsüberprüfung beabsichtige es, die Zwischenabrechnungen der Jahre 2009 bis 2013 richtigzustellen.

32.2 (1) Der RH kritisierte die falsche Ermittlung der Ansprüche der Jahre 2009 bis 2013.

Er empfahl dem Land Burgenland, die Zwischenabrechnungen der Gemeinden entsprechend zu korrigieren, weil die Gemeinden einen rechtlichen Anspruch auf die korrekte Zuteilung von Ertragsanteilen hatten (siehe TZ 28).

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Land Burgenland Rundungen bei der Landesdurchschnittskopfquote vornahm.

Er empfahl daher dem Land Burgenland, Rundungen zu unterlassen bzw. nur dann vorzunehmen, wenn diese keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen.

(3) Der RH kritisierte, dass das Land Burgenland Abzüge bei den Ertragsanteilen vornahm. Er wies wiederholt darauf hin, dass ein Rechtsanspruch der einzelnen Gemeinden auf Zuteilung der Gemeindeertragsanteile in der gesetzlich vorgesehenen Höhe bestand.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, derartige Abzüge in Hinkunft zu unterlassen.

(4) Der RH kritisierte weiters, dass das Land Burgenland eine schriftliche Vereinbarung mit den Interessenvertretungen der Gemeinden abschloss, ohne sicherzustellen, dass dafür eine rechtliche Grundlage in Form von Gemeinderatsbeschlüssen vorlag.

Er empfahl dem Land Burgenland, bei Vereinbarungen, die Interessenvertretungen der Gemeinden für ihre Mitglieder abschließen, auf das Vorliegen der dafür notwendigen Gemeinderatsbeschlüsse zu achten.

32.3 *Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Burgenländische Landesregierung am 26. Jänner 2016 die Durchführung der Richtigstellung der Gemeindeertragsanteile beschlossen habe und die Korrektur im Zuge der Auszahlung der Ertragsanteil-Vorschüsse*



im Jänner 2016 erfolgt sei. Die durch Rundungen entstandenen Fehler seien dabei ebenfalls behoben worden. Ab dem Jahr 2014 habe das Land keine Rundungen mehr vorgenommen.

Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme weiter aus, dass die burgenländischen Gemeinden einem Rettungsdienst die Wahrnehmung des örtlichen Rettungsdienstes übertragen hätten und somit eine Finanzierungsverpflichtung der Gemeinden bestünde. Der Abzug von den Gemeindeertragsanteilen in der Höhe von 825.000 EUR sei notwendig und unumgänglich gewesen, um den unmittelbar drohenden Konkurs des Rettungsdienstes abzuwenden. Aufgrund der finanziellen Situation des Rettungsdienstes im Jahr 2008 wäre höchste Dringlichkeit geboten gewesen. Aus zeitlichen Gründen sei es daher unmöglich gewesen, Zustimmungserklärungen der einzelnen Gemeinden einzuholen. In Hinkunft werde das Land Burgenland keine derartigen Abzüge mehr vornehmen.

- 32.4** Der RH wies mit Nachdruck darauf hin, dass die Gemeinden einen Rechtsanspruch auf Zuteilung der Ertragsanteile in der gesetzlich vorgesehenen Höhe hatten. Er hielt daher an seiner Empfehlung fest, Abzüge von den Ertragsanteilen der Gemeinden zu unterlassen.
- 33.1** Zur Fehlerhäufigkeit bei der Berechnung der Ertragsanteile der Gemeinden im Burgenland gab das Land Burgenland an, dass ein Mitarbeiter der Gemeindeabteilung die Ertragsanteile im gesamten Zeitraum 2009 bis 2013 berechnete. Ein internes Kontrollsystem bestand im Zeitraum 2009 bis 2012 nicht. Ab dem Jahr 2013 überprüften zwei Mitarbeiter der Gemeindeabteilung die Berechnung. Nach dieser Überprüfung genehmigte das zuständige Mitglied der Landesregierung die Berechnungen und gab sie damit für die Buchhaltung frei.
- 33.2** Der RH kritisierte, dass im Zeitraum 2009 bis 2012 kein Internes Kontrollsystem bestand. Er empfahl dem Land Burgenland, den Kontrollprozess zu verbessern, indem die Wirksamkeit und Effizienz des IKS durch die Interne Revision des Landes bzw. externe unabhängige Kontrollorgane in regelmäßigen Abständen überprüft wird.
- 33.3** *Laut Stellungnahme des Landes Burgenland habe es einen weiteren Kontrollschritt in der Abteilung für Finanzen und Buchhaltung geschaffen.*

Berechnung und Zuteilung der Ertragsanteile durch das BMF und die Länder

Kärnten

34.1 Die vom Land Kärnten an den RH übermittelten Daten zu den von der Gemeindeabteilung ermittelten Ertragsanteil-Ansprüchen waren betreffend die Jahre 2009 und 2010 unvollständig. Nach Angaben des Landes Kärnten lag die Unvollständigkeit der Daten an einer EDV-Umstellung.

34.2 Der RH kritisierte die mangelnde Dokumentation der Berechnung für die Jahre 2009 und 2010.

Er empfahl dem Land Kärnten, im Falle von EDV-Umstellungen eine lückenlose Dokumentation anzulegen, damit die Berechnung der Ertragsanteile der Gemeinden im Detail überprüft werden kann.

34.3 *Das Land Kärnten führte in seiner Stellungnahme aus, dass das bis zum Jahr 2010 verwendete EDV-System aufgrund des überraschenden krankheitsbedingten Ausscheidens eines Mitarbeiters nicht mehr hätte gewartet und angepasst werden können. Die aus dem Altsystem in die neue EDV-Applikation übernommenen Daten hätten für die Jahre 2009 und 2010 nur mehr als Gesamtsumme dargestellt werden können.*

34.4 Um in Zukunft Lücken in der Dokumentation zu unterbinden, hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

35.1 Im Jahr 2011 wich das Land Kärnten bei der Berechnung der Ansprüche für die einzelnen Gemeinden von den gesetzlichen Vorgaben ab. Die Berechnung des 30 %igen Unterschiedsbetrags entsprach aufgrund falscher Werte des abgestuften Bevölkerungsschlüssels, die Berechnung des Vorausanteils nach § 11 Abs. 6 FAG 2008 aufgrund falscher Pro-Kopf-Beträge nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Der Gesamtbetrag der Ansprüche für alle Gemeinden war korrekt, die oben beschriebenen Fehler zogen für bestimmte Gemeinden zu hohe Ansprüche, für andere hingegen zu niedrige Ansprüche nach sich. Beispielsweise waren die Ansprüche der Gemeinde Klagenfurt im Jahr 2011 um rd. 36.834 EUR zu niedrig, die Ansprüche der Gemeinde Millstatt am See um rd. 930 EUR zu hoch.

Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung teilte das Land Kärnten mit, dass es die Zwischenabrechnung des Jahres 2011 im Juni 2015 richtiggestellt habe.

35.2 Der RH kritisierte die falsche Ermittlung der Ansprüche im Jahr 2011.

Er empfahl dem Land Kärnten, die Zwischenabrechnungen der Gemeinden für das Jahr 2011 entsprechend zu korrigieren, weil die Gemeinden einen rechtlichen Anspruch auf die korrekte Zuteilung von Ertragsanteilen hatten (siehe TZ 28).

35.3 *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, die vom RH aufgezeigten Fehler bereits im Mai 2015 aufgearbeitet zu haben; die Korrekturzahlungen seien mit der Abrechnung im Juni 2015 erfolgt.*

Niederösterreich

36.1 (1) In den Jahren 2009 bis 2013 wich das Land Niederösterreich bei der Berechnung der Ansprüche für die einzelnen Gemeinden von den gesetzlichen Vorgaben ab. Im Einzelnen stellte der RH folgende Abweichungen fest:

- Aufgrund falscher Bevölkerungswerte war der Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 5 FAG 2008 im Jahr 2009 fehlerhaft.
- In den Jahren 2009 bis 2013 war die Berechnung der Werbeabgabe/des Werbesteuerausgleichs aufgrund eines falschen Berechnungsmodus⁴⁷ in der Zwischenabrechnung fehlerhaft.
- Im Falle der Werbeabgabe/des Werbesteuerausgleichs im Zeitraum 2009 bis 2013 und im Falle des Getränkesteuerausgleichs im Zeitraum 2009 bis 2010 unterschied das Land Niederösterreich in den monatlichen Mitteilungen an die Gemeinden nicht zwischen den Ansprüchen der Zwischenabrechnung und den Ansprüchen des laufenden Jahres (siehe dazu auch TZ 40). Dadurch war es den Gemeinden (und auch dem RH) unmöglich, die tatsächlichen Ansprüche eines bestimmten Jahres aus den Mitteilungen zu entnehmen bzw. die Berechnung nachzuvollziehen.

(2) Laut Angaben des Landes Niederösterreich habe die gesamte Abweichung für alle Gemeinden im Zeitraum 2009 bis 2013 199.324 EUR betragen.

⁴⁷ Das Land Niederösterreich bildete die Differenz aus zwölf Vorschüssen und dem zu verteilenden Gesamtbetrag und teilte die Differenz unter Verwendung des jeweils geltenden Schlüssels des Folgejahres, anstatt den Schlüssel des Jahres zu verwenden, auf das sich die Zwischenabrechnung bezog.

Berechnung und Zuteilung der Ertragsanteile durch das BMF und die Länder

Die beschriebenen Fehler zogen für bestimmte Gemeinden zu hohe Ansprüche, für andere hingegen zu niedrige Ansprüche nach sich. Zusätzlich ergaben sich durch den falschen Berechnungsmodus Verschiebungen zwischen den Jahren, so dass eine bestimmte Gemeinde in einem Jahr zu hohe, im darauffolgenden Jahr zu niedrige Ansprüche erhielt. Beispielsweise waren die Ansprüche der Gemeinde St. Pölten im Jahr 2010 um rd. 44.270 EUR zu hoch, im Jahr 2011 um rd. 8.302 EUR zu niedrig. Die Ansprüche der Gemeinde Wiener Neustadt waren im Jahr 2012 um rd. 9.150 EUR zu hoch, im Jahr 2013 um rd. 12.940 EUR zu niedrig.

- 36.2** Der RH kritisierte die falsche Ermittlung der Ansprüche im Zeitraum 2009 bis 2013.

Er empfahl dem Land Niederösterreich, die Zwischenabrechnungen der Gemeinden für die Jahre 2009 bis 2013 zu korrigieren, weil die Gemeinden einen rechtlichen Anspruch auf die korrekte Zuteilung von Ertragsanteilen hatten (siehe TZ 28). Er empfahl weiters, die Mitteilungen an die Gemeinden so zu gestalten, dass die Ansprüche, die sich aus der Zwischenabrechnung des Vorjahres ergeben, klar ersichtlich sind.

- 36.3** *Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die aufgrund des Abrechnungssystems entstandenen Differenzen bei der Zwischenabrechnung des Werbesteuerausgleichs im Jahr 2016 bereinigen werde. In den Verständigungsschreiben an die Gemeinden werde das Land Niederösterreich ab dem Jahr 2016 die Beträge für die Zwischenabrechnung getrennt von den Ertragsanteil-Vorschüssen ausweisen.*

Salzburg

- 37.1** Das Land Salzburg verfügte für das Jahr 2009 über keine elektronisch verarbeitbaren Daten betreffend die Ertragsanteil-Ansprüche. Laut Angaben des Landes Salzburg sei eine EDV-Umstellung für das Fehlen der Daten verantwortlich.
- 37.2** Der RH kritisierte die mangelnde Verfügbarkeit elektronischer Daten für das Jahr 2009.

Er empfahl dem Land Salzburg, im Falle von EDV-Umstellungen den Altdatenbestand für mindestens sieben Jahre aufzubewahren bzw. elektronisch verfügbar zu machen.



- 38.1** In den Jahren 2009 bis 2013 rundete das Land Salzburg den abgestuften Bevölkerungsschlüssel auf ganze Zahlen. Da der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Zuge der Berechnung der Ertragsanteil-Ansprüche mehrfach zur Anwendung kam (beim 30 %igen Unterschiedsbetrag, beim Getränkesteuerausgleich, bei der Verteilung der aBS-Ertragsanteile und beim ehemaligen Landespflegegeld), ergaben sich durch die Rundung auf ganze Zahlen falsche Werte für die Ertragsanteile der einzelnen Gemeinden.

Der Gesamtbetrag der Ansprüche für alle Gemeinden war korrekt, die Fehler aus Rundungen zogen daher für bestimmte Gemeinden zu hohe Ansprüche, für andere zu niedrige Ansprüche nach sich. Beispielsweise waren die Ansprüche der Gemeinde Salzburg Stadt im Jahr 2010 um rd. 5.049 EUR zu niedrig, die Ansprüche der Gemeinde Hintersee um rd. 222 EUR zu hoch. Im Jahr 2011 waren die Ansprüche der Gemeinde Salzburg Stadt um rd. 3.098 EUR zu niedrig, die Ansprüche der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm um rd. 1.494 EUR zu hoch.

Das Land Salzburg teilte im Rahmen der Gebarungüberprüfung mit, ab dem Jahr 2015 keine Rundungen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels mehr vorzunehmen.

- 38.2** (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Land Salzburg bei der Berechnung der Gemeindeertragsanteile den abgestuften Bevölkerungsschlüssel auf ganze Zahlen gerundet hatte.

Er empfahl daher dem Land Salzburg, Rundungen zu unterlassen bzw. nur dann vorzunehmen, wenn diese keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen.

(2) Der RH kritisierte die falsche Ermittlung der Ansprüche im Zeitraum 2009 bis 2013.

Er empfahl dem Land Salzburg, die Zwischenabrechnungen der Gemeinden für die Jahre 2009 bis 2013 entsprechend zu korrigieren, weil die Gemeinden einen rechtlichen Anspruch auf die korrekte Zuteilung von Ertragsanteilen hatten (siehe TZ 28).

Steiermark

- 39.1** Im Jahr 2011 wich das Land Steiermark bei der Berechnung der Ansprüche für die einzelnen Gemeinden von den gesetzlichen Vorgaben ab. Die Berechnung des 30 %igen Unterschiedsbetrags entsprach aufgrund falscher Werte des abgestuften Bevölkerungsschlüssels, die Berech-

Berechnung und Zuteilung der Ertragsanteile durch das BMF und die Länder

nung des Vorausanteils nach § 11 Abs. 6 FAG 2008 aufgrund falscher Pro-Kopf-Beträge nicht den gesetzlichen Vorgaben. Die Aufteilung der aBS-Ertragsanteile war aufgrund falscher Werte des abgestuften Bevölkerungsschlüssels fehlerhaft.

Der Gesamtbetrag der Ansprüche für alle Gemeinden war korrekt, die beschriebenen Fehler zogen daher für bestimmte Gemeinden zu hohe Ansprüche, für andere zu niedrige Ansprüche nach sich. Beispielsweise waren die Ansprüche der Gemeinde Graz im Jahr 2011 um rd. 214.884 EUR zu niedrig, die Ansprüche der Gemeinde Fohnsdorf um rd. 2.590 EUR zu hoch.

Das Land Steiermark teilte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung mit, dass es die Zwischenabrechnungen für das Jahr 2011 im März 2015 richtig gestellt habe.

39.2 Der RH kritisierte die falsche Ermittlung der Ansprüche im Jahr 2011.

Er empfahl dem Land Steiermark, die Zwischenabrechnungen der Gemeinden für das Jahr 2011 zu korrigieren, weil die Gemeinden einen rechtlichen Anspruch auf die korrekte Zuteilung von Ertragsanteilen hatten (siehe TZ 28).

39.3 *Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, die vom RH aufgezeigten Fehler bereits im Zuge der Zwischenabrechnung bereinigt zu haben; die Korrekturzahlungen seien mit der Abrechnung im März 2015 erfolgt.*

Verbuchung der Ertragsanteile in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden

40.1 (1) Eine Gegenüberstellung der in den Jahren 2009 bis 2013 an die Gemeinden angewiesenen Ertragsanteile (gemäß den von den Ländern dem RH bekanntgegebenen Daten) mit jenen Beträgen, die die Gemeinden – laut ihren jährlichen Meldungen an die Statistik Austria – als Einnahme (auf dem Konto 859 Ertragsanteile) verbuchten, ergab folgende Differenzen (die Differenzbeträge enthalten positive und negative Einzelabweichungen der einzelnen Gemeinden, die sich teilweise ausgleichen):

Tabelle 25: Differenz zwischen der Anweisung der Ertragsanteile durch die Länder und der Verbuchung der Gemeinden, 2009 bis 2013¹

	2009	2010	2011	2012	2013
Anweisung der Länder an die Gemeinden, in EUR					
B	168.988.782	167.759.539	187.187.821	191.111.482	200.260.457
K	k.A.	k.A.	450.483.176	469.635.859	487.162.782
NÖ	1.081.890.840	1.066.269.848	1.186.785.158	1.212.161.232	1.276.027.868
OÖ	1.034.229.126	1.023.313.085	1.130.932.096	1.175.222.012	1.224.652.647
S	k.A.	451.490.473	500.461.293	514.148.063	535.768.565
St	833.352.596	825.665.105	921.502.793	944.752.572	982.009.602
T	564.480.135	561.964.047	620.596.528	648.414.127	674.707.359
V	302.063.302	298.459.743	334.802.231	345.933.722	359.191.539
gesamt	k.A.	k.A.	5.332.751.096	5.501.379.070	5.739.780.819
Verbuchung der Gemeinden laut Meldung an die Statistik Austria, in EUR					
B	168.982.016	167.892.131	186.700.871	192.482.451	206.276.068
K	417.753.754	414.993.845	450.538.393	469.611.857	487.084.640
NÖ	1.088.031.748	1.066.453.546	1.181.539.864	1.210.644.464	1.267.011.841
OÖ	1.034.613.987	1.023.336.049	1.130.752.420	1.175.201.644	1.224.833.223
S	453.601.753	451.434.475	500.466.911	517.059.787	537.703.741
St	836.745.477	825.516.514	916.043.388	943.991.487	984.161.263
T	564.262.595	562.176.750	620.591.240	648.309.866	674.705.627
V	301.707.205	298.902.112	334.600.051	345.869.677	359.074.079
gesamt	4.865.698.535	4.810.705.422	5.321.233.139	5.503.171.234	5.740.850.482
Differenz in EUR					
B	- 6.766	132.592	- 486.950	1.370.969	6.015.611
K	k.A.	k.A.	55.217	- 24.002	- 78.143
NÖ	6.140.907	183.698	- 5.245.294	- 1.516.768	- 9.016.027
OÖ	384.862	22.965	- 179.676	- 20.368	180.575
S	k.A.	- 55.999	5.618	2.911.725	1.935.176
St	3.392.881	- 148.591	- 5.459.405	- 761.084	2.151.662
T	- 217.540	212.703	- 5.288	- 104.261	- 1.732
V	- 356.097	442.369	- 202.180	- 64.045	- 117.460
gesamt	k.A.	k.A.	- 11.517.957	1.792.164	1.069.664

¹ Das Land Kärnten konnte für die Jahre 2009 und 2010 keine Werte vorlegen, das Land Salzburg für das Jahr 2009.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; BMF; Statistik Austria

Während in vier Ländern (Kärnten, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg) nur geringe Abweichungen vorlagen (unter 0,05 % im Jahr 2013), wiesen die anderen vier Länder (Burgenland, Niederösterreich, Salzburg und Steiermark) in einzelnen Jahren deutliche Abweichungen auf.

Berechnung und Zuteilung der Ertragsanteile durch das BMF und die Länder

a) Im Burgenland verbuchten die Gemeinden im Jahr 2013 um 6,02 Mio. EUR mehr Einnahmen aus Ertragsanteilen, als das Land anwies. Dies entsprach einer Abweichung um 3 %. Das Land Burgenland schloss Transferzahlungen an die Gemeinden im Rahmen des Pflegesicherungsfonds in Höhe von 4,03 Mio. EUR in die Anweisungen der Ertragsanteile mit ein. Da das Land diese Transferleistungen in den Anweisungen an die Gemeinden nicht gesondert auswies und die Gemeinden dadurch nicht zwischen Ertragsanteilen und Transfers unterscheiden konnten, verbuchten die Gemeinden zu hohe Beträge auf das Konto Ertragsanteile. Als weitere Gründe für die großen Abweichungen nannte das Land Burgenland die erst im Jänner 2013 angewiesenen Einkommensteuervorschüsse des Jahres 2012 sowie die im Juni 2013 angewiesene Zwischenabrechnung des Jahres 2012 mit der Korrektur des ehemaligen Landespflegegeldes (siehe Anhang III).

b) In Niederösterreich verbuchten die Gemeinden im Jahr 2013 um 9,02 Mio. EUR weniger Einnahmen aus Ertragsanteilen, als das Land anwies. Dies entsprach einer Abweichung um 0,7 %. Das Land Niederösterreich begründete die Abweichungen mit Problemen bei der Jahresabgrenzung (einige Gemeinden verbuchten die Monatsanweisung vom Dezember erst im Folgejahr), mit vereinzelt fehlerhaften Buchungen in den Gemeinden sowie unterschiedlicher Verbuchung des Abzugs zur Finanzierung des ehemaligen Landespflegegeldes.

c) Die Gemeinden in Salzburg und in der Steiermark verbuchten um 1,94 Mio. EUR bzw. um 2,15 Mio. EUR mehr Einnahmen aus Ertragsanteilen, als das Land an die Gemeinden anwies. Dies entsprach einer Abweichung um 0,4 % bzw. 0,2 %. Das Land Steiermark erklärte die Abweichungen hauptsächlich mit Jahresabgrenzungen. Als weitere Gründe führte das Land Steiermark Absetzungen von Abgaben ohne zeitliche Begrenzung an. Das Land Salzburg sah die Gründe für die Abweichungen in der Jahresabgrenzung sowie in fehlerhaften Buchungen (z.B. bei Rückerstattungen).

(2) Die folgende Tabelle zeigt Gemeinden mit hohen Abweichungen zwischen den Anweisungsbeträgen der Länder und den verbuchten Einnahmen der Gemeinden und die jeweiligen Gründe für die Abweichungen (wobei es im Rahmen der Gebarungüberprüfung nicht möglich war, sämtliche Gründe für die Abweichungen in allen Gemeinden zu erheben):

Tabelle 26: Gründe für Abweichungen zwischen Anweisung und Verbuchung in ausgewählten Gemeinden

	Abweichung in EUR	Begründung	Detail	
Burgenland				
Eisenstadt (2013)	758.112	Fehlbuchung + unklare Abgrenzung	a) Die Gemeinde verbuchte Ertragsanteile von Dezember 2012 sowie einen Ausgleichsbetrag des Jahres 2012 im Jahr 2013.	b) Die Gemeinde verbuchte den vom Land angewiesenen Betrag für den Pflegesicherungsfonds auf dem Konto der Ertragsanteile 895.
Mattersburg (2012)	17.759	Fehlbuchung + unklare Abgrenzung	a) Die Gemeinde verbuchte Ertragsanteile von Dezember 2011 im Jahr 2012.	b) Die Gemeinde verbuchte den vom Land angewiesenen Betrag für den Pflegesicherungsfonds auf dem Konto der Ertragsanteile 895.
Oberwart (2011)	- 311.147	Fehlbuchung	Die Gemeinde verbuchte im Mai 2011 die angewiesenen Ertragsanteile nicht als Einnahme auf dem Konto 859.	
Kärnten				
Völkermarkt (2011)	12.307	Fehlbuchung	Die Gemeinde unterließ die Buchung von Ertragsanteilsabzügen.	
Millstatt (2012)	- 38.719	Fehlbuchung	a) Die Gemeinde unterließ die Buchung der Ertragsanteile aus der Einkommensteuer.	b) Die Gemeinde unterließ die Buchung von Ertragsanteilsabzügen.
Krumpendorf (2011)	43.965	Fehlbuchung	a) Die Gemeinde verbuchte Beträge (u.a. Ertragsanteile aus dem Vorjahr) fälschlicherweise im Jahr 2011.	b) Die Gemeinde unterließ die Verbuchung von Ertragsanteilsabzügen aus Abrechnungen mit den Vorjahren.
Stall (2013)	- 80.061	Fehlbuchung	a) Die Gemeinde unterließ die Verbuchung der Ertragsanteile und die angewiesene Abrechnung im Monat August.	b) Die Gemeinde wies Fehlbuchungen bei den Vorausanteilen auf.
Niederösterreich				
Tulln (2013)	- 314.594	Fehlbuchung	Die Gemeinde verbuchte den 30 %igen Unterschiedsbetrag nicht auf dem vorgesehenen Konto 859, sondern auf 858 (Ertragsanteile/ Spielbankabgabe).	
Haag (2010)	- 201.836	Fehlbuchung	Die Gemeinde verbuchte den 30 %igen Unterschiedsbetrag nicht auf dem vorgesehenen Konto 859, sondern auf 858 (Ertragsanteile/ Spielbankabgabe).	
Ober-Grafendorf (2009)	- 124.897	Fehlbuchung	a) Die Gemeinde verbuchte den 30 %igen Unterschiedsbetrag nicht auf dem vorgesehenen Konto 859, sondern auf 858 (Ertragsanteile/ Spielbankabgabe).	b) Die Gemeinde verbuchte Transfers an Unternehmen (Rückzahlungen der Getränkesteuer) auf dem Einnahmenkonto 859-Ertragsanteile als Negativbetrag.
Zwettl (2012)	226.454	unklare Regelung + Jahresabgrenzung	a) Die Gemeinde verbuchte den Abzug zur Finanzierung des ehemaligen Landespflegegeldes nicht auf dem vorgesehenen Konto 859, sondern als Ausgabe auf dem Konto 751.	b) Die Gemeinde verbuchte im Jahr 2012 die Anweisungen von Dezember 2011 bis November 2012.

Berechnung und Zuteilung der Ertragsanteile durch das BMF und die Länder

Fortsetzung: Gründe für Abweichungen zwischen Anweisung und Verbuchung in ausgewählten Gemeinden				
	Abweichung in EUR	Begründung	Detail	
Oberösterreich				
Steyr (2013)	- 239.490	Jahresabgrenzung	Die Gemeinde verbuchte im Jahr 2013 die Anweisungen von Dezember 2012 bis November 2013.	
Sattledt (2012)	52.138	unklare Regelung	Die Gemeinde verbuchte den Abzug zur Finanzierung des ehemaligen Landespflegegeldes nicht auf dem vorgesehenen Konto 859, sondern als Ausgabe auf dem Konto 751.	
Aschach a. d. Donau (2011)	- 166.599	Fehlbuchung	Die Gemeinde verbuchte im Dezember 2011 die angewiesenen Ertragsanteile nicht als Einnahme auf dem Konto 859, sondern nur die mit den Ausgaben der Landesumlage saldierte Größe auf dem Konto 751.	
Salzburg				
Salzburg (2013)	2.826.273	Jahresabgrenzung + unklare Regelung	a) Die Gemeinde verbuchte Ertragsanteile von Dezember 2012 im Jahr 2013.	b) Die Gemeinde verbuchte den Abzug zur Finanzierung des ehemaligen Landespflegegeldes nicht auf dem vorgesehenen Konto 859, sondern als Ausgabe auf dem Konto 750.
Grödig (2013)	111.015	unklare Regelung	Die Gemeinde verbuchte den Abzug zur Finanzierung des ehemaligen Landespflegegeldes nicht auf dem vorgesehenen Konto 859, sondern als Ausgabe auf dem Konto 751.	
Kuchl (2013)	- 1.013.160	keine Übereinstimmung mit Statistik Austria	Die Rechnungsabschlussdaten stimmten mit den Anweisungen des Landes überein, aber nicht mit der Meldung der Gemeinde an die Statistik Austria.	
Steiermark				
Graz (2009)	1.110.292	Jahresabgrenzung	Die Gemeinde verbuchte Ertragsanteile von Dezember 2008 sowie einen Vorschuss auf Grundlage der Vorausanteile des Jahres 2008 im Jahr 2009.	
Bruck (2009)	345.628	Jahresabgrenzung	Die Gemeinde verbuchte im Jahr 2009 die Anweisungen von Dezember 2008 bis November 2009.	
Judenburg (2010)	- 558.292	Fehlbuchung	Die Gemeinde stornierte fälschlicherweise die Monatsanweisung für Dezember 2010.	
Leoben (2013)	- 113.393	Jahresabgrenzung	Die Gemeinde verbuchte im Jahr 2013 die Anweisungen von Dezember 2012 bis November 2013.	
Tirol				
Kufstein (2012)	- 140.250	Fehlbuchung	Die Gemeinde verbuchte den Vorausanteil (§ 11 Abs. 6 FAG 2008) nicht auf dem vorgesehenen Konto 859, sondern auf 858 (Ertragsanteile/Spielbankabgabe)	

Fortsetzung: Gründe für Abweichungen zwischen Anweisung und Verbuchung in ausgewählten Gemeinden

	Abweichung in EUR	Begründung	Detail	
Hall (2012)	- 102.479	Fehlbuchung	Die Gemeinde verbuchte den Vorausanteil (§ 11 Abs. 6 FAG 2008) nicht auf dem vorgesehenen Konto 859, sondern auf 858 (Ertragsanteile/Spielbankabgabe)	
Mils (2010)	120.000	Nachtragsbuchung	Die Gemeinde erhielt nachträglich 120.000 EUR aus den Bedarfszuweisungen als zusätzlichen Getränkesteuerausgleich.	
Vorarlberg				
Götzis (2010)	167.096	Jahresabgrenzung	Die Gemeinde verbuchte Ertragsanteile vom Dezember 2009 im Jahr 2010.	
Satteins (2010)	- 114.881	Jahresabgrenzung + unklare Buchung	a) Die Gemeinde verbuchte die Dezemberanweisungen erst nach der Meldung an die Statistik Austria.	b) Die Gemeinde verbuchte die Zwischenabrechnungen für das Jahr 2010 nachträglich ins Jahr 2010.
Schnepfau (2009)	123.377	Fehlbuchung	Die Gemeinde verbuchte Bedarfs- und Finanzzuweisungen auf dem Konto 859, anstelle der Konten 860 bzw. 861.	
Weiler (2012)	- 128.734	Jahresabgrenzung + unklare Buchung	a) Die Gemeinde verbuchte die Dezemberanweisungen erst nach der Meldung an die Statistik Austria.	b) Die Gemeinde verbuchte die Zwischenabrechnungen für das Jahr 2012 nachträglich ins Jahr 2012.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Statistik Austria

Die Abweichungen waren in vielen Fällen auf einzelne fehlerhafte Buchungen der Gemeinden zurückzuführen. Darunter fielen bspw. Buchungen auf ein falsches Konto (z.B. 858 statt 859), das Verbuchen von saldierten Einnahmen (nach Abzug von Transfers an das Land) oder das Unterlassen der Verbuchung eines monatlichen Vorschusses.

Einige der dargestellten Gemeinden (z.B. Steyr, Zwettl) verbuchten im Rechnungsabschluss eines Jahres die monatlichen Anweisungen vom Dezember des Vorjahres bis zum November des laufenden Jahres. Dadurch ergaben sich Unterschiede zur jährlichen Anweisung des Landes, aber auch eine nicht zutreffende Abgrenzung für das laufende Rechnungsjahr.

Der Beitrag der Gemeinden zur Finanzierung des ehemaligen Landespflegegeldes wurde ab dem Jahr 2012 als „negative Einnahme“ auf dem Ertragsanteilkonto verbucht. Einige der dargestellten Gemeinden (z.B. Sattledt, Grödig) verbuchten den Landespflegegeldabzug unter dem Konto 751, als laufende Transferausgabe an das Land.

Berechnung und Zuteilung der Ertragsanteile durch das BMF und die Länder

(3) In Tirol stimmte im Jahr 2013 in 98,9 % der Gemeinden der Anweisungsbetrag des Landes mit der jeweiligen Verbuchung der Gemeinde überein. Ebenfalls eine hohe bis mehrheitliche Übereinstimmung wiesen Kärnten (93,9 %), Oberösterreich (89,0 %), Vorarlberg (79,2 %) und Salzburg (71,4 %) auf. In der Steiermark (39,7 %) und in Niederösterreich (16,2 %) gab es eine deutlich geringere Übereinstimmung. Im Burgenland stimmte in keiner Gemeinde die Verbuchung mit der Ertragsanteilsanweisung überein. Selbst ohne die oben genannte Fehlbuchung der Pflegesicherungsfonds-Transfers gab es nur bei 3,5 % der Gemeinden eine Übereinstimmung (siehe Tabelle 27):

Tabelle 27: Unterschiede bei den Anweisungen und Mitteilungen an die Gemeinden, 2013								
	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V
Übereinstimmungsrate in %	0,0	93,9	16,2	89,0	71,4	39,7	98,9	79,2
Informationsmedium								
postalisch monatlich	X	X	X		X	X		X
postalisch 1x im Jahr	X							
über Bezirkshauptmannschaft				X				
Download (Webportal/Webdatenbank)	X			X		X	X	
Angabe der Kontierung in der Mitteilung								
vollständig im Anschreiben	X		X		X		X	X
eigener Kontierungsleitfaden	X	X						
im Voranschlagserlass mitgeteilt				X				
eigene rechtliche Grundlagen zur Verbuchung	nein	K-GHO	nein	OÖ GemHKRO	nein	nein	nein	nein

K-GHO = Kärntner Gemeindehaushaltsordnung

OÖ GemHKRO = Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Statistik Austria; Berechnungen RH

(4) Die Mitteilungen, die die Länder den Gemeinden im Zuge der Anweisung der Ertragsanteile übermittelten, unterschieden sich hinsichtlich des Mitteilungsmediums und ihres Informationsgehalts (siehe Tabelle 27).

Die Information der Gemeinden im Land Oberösterreich erfolgte durch die Bezirkshauptmannschaften, in allen anderen Ländern (außer Tirol) in Form von monatlichen Anschreiben des Landes per Post. Die Länder Burgenland (ergänzend), Steiermark (ergänzend), Oberösterreich (ergänzend) und Tirol (ausschließlich) stellten die monatlichen Anschreiben im Internet zur Verfügung.

Fünf Länder führten die Konten, die die Gemeinden zur Verbuchung der Ertragsanteile verwenden sollten, vollständig im Anschreiben an; das Land Steiermark nur für die Einnahmenseite. Das Land Kärnten



führte die Konten nicht im Anschreiben an, gab jedoch einen eigenen Kontierungsleitfaden für Gemeinden aus. Das Land Oberösterreich wies den Verbuchungsvorgang im Voranschlagserlass aus. Eine landesrechtliche Grundlage zur Verbuchung der Ertragsanteile bestand in Kärnten (K-GHO) und in Oberösterreich (OÖ GemHKRO).

- 40.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass in vielen Fällen fehlerhafte Buchungen durch zusätzliche Informationen bzw. klare Anweisungen des Landes an die Gemeinden vermieden hätten werden können.

Der RH kritisierte, dass durch falsche Verbuchungen nicht nur der jährliche Rechnungsabschluss der Gemeinde fehlerhaft war, sondern sich daraus auch Folgewirkungen auf sämtliche Statistiken (z.B. Geburtsstatistik) und darauf aufbauende Berechnungen (z.B. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung) ergaben, die wiederum die Grundlage für die mittelfristige Finanzplanung der Gebietskörperschaften darstellten.

(2) Um eine möglichst hohe Übereinstimmung der Anweisungen des Landes mit den Verbuchungen der Gemeinden zu erzielen und eine möglichst einheitliche Verbuchung zu gewährleisten, empfahl der RH den Ländern, die einzelnen Teilaggregate, aus denen sich die Ertragsanteile zusammensetzen, mit den entsprechenden Kontierungsinformationen zu versehen. Beträge, die nicht zur Berechnung der Ertragsanteile dienen, wie bspw. Einnahmen der Gemeinden aus dem Pflegesicherungsfonds oder sonstige Transfers, sollten brutto verbucht und getrennt von den Ertragsanteilen ausgewiesen werden.

(3) Der RH empfahl den Ländern, im Wege der Gemeindeaufsichten auf eine einheitliche und korrekte Verbuchung der Ertragsanteile zu achten. Dabei sollte insbesondere auf die bundesweit einheitliche Verbuchung

- der Dezember-Ertragsanteile (Jahresabgrenzung) und
- des Abzugs zur Finanzierung des Landespflegegeldes

geachtet und die Verbuchung der Gemeinden stichprobenweise überprüft werden.

(4) Der RH wiederholte in diesem Zusammenhang seine bereits unter TZ 9 und 26 geäußerte Kritik an der Komplexität der Unterverteilung der Gemeindeertragsanteile, die den Vollzug des FAG 2008 erschwerte und die Berechnung für Gemeinden intransparent machte. Er empfahl dem BMF und den Ländern, im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs auf eine Vereinfachung der Berechnung hinzuwirken.

Berechnung und Zuteilung der Ertragsanteile durch das BMF und die Länder

40.3 (1) Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme aus, dass es den Gemeinden Kontierungsinformationen zur Verbuchung der einzelnen Teilaggregate elektronisch zur Verfügung stelle. Zukünftig werde die Gemeindeaufsicht die korrekte Verbuchung stichprobenweise kontrollieren. Zur Vermeidung einer fehlerhaften Jahresabgrenzung habe es die Dezember-Ertragsanteile im Jahr 2015 noch im Dezember an die Gemeinden angewiesen. Die Zahlungen aus dem Pflegesicherungsfonds seien ab dem Jahr 2015 getrennt von den Ertragsanteilen zur Auszahlung gebracht worden.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten stelle es den Gemeinden für die einheitliche Verbuchung einen Kontierungsleitfaden zur Verfügung, der laufend evaluiert werde. Eine Brutto-Verbuchung sonstiger Transfers solle im Rahmen einer österreichweit einheitlichen Vorgangsweise festgelegt werden. Die Empfehlung, stärker auf eine einheitliche und korrekte Verbuchung der Ertragsanteile zu achten, werde das Land aufgreifen.

(3) Aus § 11 Abs. 1 VRV 1997 lasse sich – so das Land Niederösterreich in seiner Stellungnahme – nicht ableiten, dass eine Jahresabgrenzung zwingend erforderlich sei. Auf die richtige Verbuchung werde im Zuge der Gebarungsüberprüfungen durch die Gemeindeaufsicht verstärkt besonderes Augenmerk gelegt werden.

(4) Das Land Oberösterreich verwies in seiner Stellungnahme auf den jährlichen Voranschlags-Erlass, der Kontierungshinweise enthalte. In einem monatlichen Erlass teile das Land Oberösterreich den Gemeinden die Einzelbeträge, aus denen sich die Ertragsanteile zusammensetzten, mit. Das Land überweise sowohl die Dezember-Vorschüsse als auch die Einkommensteuer-Vorauszahlung im Dezember an die Gemeinden, um diesen einen korrekten Jahresabschluss zu ermöglichen. Jährlich im Dezember erhielten die Gemeinden außerdem entsprechende Jahresaufstellungen von den Bezirkshauptmannschaften.

(5) Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass Abweichungen zwischen den Anweisungen des Landes und den Verbuchungen der Gemeinden hauptsächlich durch Jahresabgrenzungen der Gemeinden zu erklären seien. Weitere Ursachen könnten Absetzungen von Abgaben ohne zeitliche Begrenzung sein. Hinsichtlich der Anweisung der Dezember-Vorschüsse suche das Land gemeinsam mit dem BMF eine Möglichkeit zur rascheren Abwicklung. Das Land Steiermark werde den Gemeinden ab dem Jahr 2016 Kontierungsinformationen für sämtliche Teilaggregate der Ertragsanteile zur Verfügung stellen.



Die Jahresabschlüsse der Gemeinden seien im überprüften Zeitraum in einem zweistufigen Prozess sowohl von den Bezirkshauptmannschaften als auch von der Aufsichtsbehörde überprüft worden. Für das Jahr 2013 sei festgestellt worden, dass die Gemeinden bei der Jahresabgrenzung unterschiedlich vorgegangen seien. Aufgrund der Umsetzung der Gemeindestrukturreform hätten diese Unterschiede aber nicht sofort korrigiert werden können. Die Aufsichtsbehörde sei jedoch bestrebt, eine Vereinheitlichung sicherzustellen.

(6) Laut Stellungnahme des Landes Tirol würde es die Mitteilungen über die monatliche Abrechnung der Gemeindeertragsanteile unter Angabe der Kontierung bereits seit mehr als zehn Jahren als Download über ein Webportal bereitstellen. Zusätzlich weise die Gemeindeaufsicht die Gemeinden auf die Wichtigkeit der richtigen Verbuchung und des Abgleichs der Transferzahlungen hin.

40.4 (1) Der RH hielt hinsichtlich der Stellungnahme des Landes Kärnten an seiner Empfehlung fest, die einzelnen Teilaggregate, aus denen sich die Ertragsanteile zusammensetzten, in den Benachrichtigungen der Gemeinden – über den Kontierungsleitfaden hinaus – mit den entsprechenden Kontierungsinformationen zu versehen, damit eine möglichst hohe Übereinstimmung der Anweisungen des Landes mit den Verbuchungen der Gemeinden erzielt werden kann. Entsprechend dem Brutto-Prinzip⁴⁸ sollen Ertragsanteile getrennt von den sonstigen Transfers verbucht und in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden transparent dargestellt werden.

(2) Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich, dass seine Empfehlung auf eine bundesweit einheitliche und korrekte Verbuchung der Dezember-Ertragsanteile abzielt und die Regelung in § 11 Abs. 1 VRV 1997 einer solchen nicht entgegensteht. Angesichts der deutlichen Abweichungen zwischen den von den Ländern angewiesenen und den von den Gemeinden verbuchten Ertragsanteilen hielt er an seiner Empfehlung fest, die Verbuchung der Gemeinden durch die Gemeindeaufsichten der Länder zu überprüfen.

(3) Gegenüber dem Land Oberösterreich hielt der RH – weil er bei einer stichprobenweisen Überprüfung der Jahresabschlüsse einzelner oberösterreichischer Gemeinden Fehlbuchungen festgestellt hatte – seine Empfehlung aufrecht, die Verbuchung der Ertragsanteile in den Gemeinden im Wege der Gemeindeaufsichten zu überprüfen.

⁴⁸ ungekürzte Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben

Berechnung und Zuteilung der Ertragsanteile durch das BMF und die Länder

(4) Der RH nahm die Begründungen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Gemeindestrukturreform zur Kenntnis. Um Abweichungen in Zukunft zu vermeiden, hielt der RH seine Empfehlungen aufrecht, Unterschiede zwischen den von den Ländern angewiesenen und den von den Gemeinden verbuchten Beträgen einerseits durch verbesserte Kontierungsinformationen und andererseits durch verstärkte Kontrollen der Aufsichtsbehörde zu vermeiden.

Schlussempfehlungen

41 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMF und Länder

(1) Sämtliche Fixschlüssel wären im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs einer Evaluierung zu unterziehen und nach Möglichkeit durch Aufteilungsschlüssel zu ersetzen, die auf die aktuelle Situation der Gemeinden anstatt auf historische Werte Bezug nehmen. (TZ 4 und 12)

(2) Sämtliche Vorausanteile wären im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs einer Evaluierung zu unterziehen und nach Möglichkeit durch einen Modus der Mittelzuweisung zu ersetzen, der auf die aktuelle Situation der Gemeinden anstatt auf historische Werte Bezug nimmt. (TZ 6)

(3) Der Getränkesteuerausgleich sollte im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs vereinfacht werden. Historische Bezugsgrößen wären nach Möglichkeit durch Verteilungsschlüssel zu ersetzen, die die aktuelle Situation der Gemeinden berücksichtigen. (TZ 7)

(4) Der Werbesteuerausgleich wäre im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs einer Evaluierung zu unterziehen und nach Möglichkeit durch einen Modus der Mittelzuweisung zu ersetzen, der auf die aktuelle Situation der Gemeinden anstatt auf historische Werte Bezug nimmt. (TZ 8)

(5) Im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs wäre auf eine deutliche Verringerung der Verteilungskriterien und auf eine deutlich geringere Zahl erforderlicher Daten für die Berechnung der Gemeindeertragsanteile hinzuwirken. (TZ 9)

(6) Die unterschiedlichen Teilaggregate, die die Höhe der Gemeindeertragsanteile bestimmen, sollten im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs auf ihre Zweckmäßigkeit und Konsistenz überprüft werden, indem ihre Wirkung der beabsichtigten Zielsetzung gegenübergestellt wird. (TZ 16)

(7) Die Zielsetzungen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels wären klar zu formulieren und seine Effektivität regelmäßigen Evaluierungen zu unterziehen. (TZ 17)

Schlussempfehlungen

(8) Die Transparenz und Planungssicherheit der Gemeinden im Finanzausgleich wären durch eine Reduktion multipler Zahlungsflüsse zu verbessern. (TZ 19)

(9) Bundeslandbezogene Einschränkungen im Rahmen eines Finanzkraftausgleichs wären aufzuheben, weil diese die effektive Verteilung und einen tatsächlichen Ausgleich der Finanzkraft verhindern. (TZ 19)

(10) Im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs sollte geprüft werden, ob eine bundesweite regionalpolitische Strategie, die regionale Verteilungsziele klar und eindeutig festlegt, verfolgt werden soll. (TZ 20)

(11) Als Voraussetzung für einen aufgabenorientierten Finanzausgleich wären eine vorausgehende Aufgabenkritik und sachgerechte Aufgabenverteilung vorzunehmen. (TZ 21)

(12) Im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs sollte im Sinne der Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung die Übernahme von Länderaufgaben durch Gemeinden aus Mitteln des Landes, nicht aus Gemeindemitteln finanziert werden. (TZ 22)

(13) Im Sinne der Wirkungsorientierung wären ein strategisches Konzept für die Verteilung der Gemeindeertragsanteile festzulegen, Verteilungsziele zu formulieren und die Kriterien für die Berechnung der Gemeindeertragsanteile danach auszurichten. (TZ 23)

(14) Die Monitoring- und Koordinationsfunktion des BMF sollte im gesamten Vollzug des Finanzausgleichs gestärkt werden. Sämtliche Daten zur Berechnung der Gemeindeertragsanteile sollten auf den Websites des BMF und der Länder veröffentlicht werden. (TZ 30)

(15) Im Zuge einer allfälligen Reform des Finanzausgleichs sollte auf eine Vereinfachung der Berechnung der Gemeindeertragsanteile hingewirkt werden. (TZ 40)

Länder

(16) Die Berechnung der Ertragsanteile wäre spätestens zum Zeitpunkt der jährlichen Zwischenabrechnung mit dem BMF abzugleichen, um Berechnungsfehler zu vermeiden. (TZ 30)



Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich

(17) Um eine möglichst hohe Übereinstimmung der Anweisungen des Landes mit den Verbuchungen der Gemeinden zu erzielen und eine möglichst einheitliche Verbuchung zu gewährleisten, sollten die einzelnen Teilaggregate, aus denen sich die Ertragsanteile zusammensetzen, mit den entsprechenden Kontierungsinformationen versehen werden. (TZ 40)

(18) Beträge, die nicht zur Berechnung der Ertragsanteile dienen, wie bspw. Einnahmen der Gemeinden aus dem Pflegesicherungsfonds oder sonstige Transfers, sollten brutto verbucht und getrennt von den Ertragsanteilen ausgewiesen werden. (TZ 40)

(19) Im Wege der Gemeindeaufsichten wäre auf eine einheitliche und korrekte Verbuchung der Ertragsanteile zu achten. Dabei sollte insbesondere auf die bundesweit einheitliche Verbuchung

- der Dezember-Ertragsanteile (Jahresabgrenzung) und
- des Abzugs zur Finanzierung des Landespflegegeldes

geachtet und die Verbuchung der Gemeinden stichprobenweise überprüft werden. (TZ 40)

Burgenland

(20) Die Zwischenabrechnungen der Gemeinden für die Jahre 2009 bis 2013 wären zu korrigieren, weil die Gemeinden einen rechtlichen Anspruch auf die korrekte Zuteilung von Ertragsanteilen haben. (TZ 32)

(21) Rundungen bei der Berechnung der Gemeindeertragsanteile wären zu unterlassen bzw. nur dann vorzunehmen, wenn diese keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen. (TZ 32)

(22) Abzüge bei den Ertragsanteilen der Gemeinden wären zu unterlassen, weil ein Rechtsanspruch der einzelnen Gemeinden auf Zuteilung der Gemeindeertragsanteile in der gesetzlich vorgesehenen Höhe bestand. (TZ 32)

(23) Bei Vereinbarungen, die Interessenvertretungen der Gemeinden für ihre Mitglieder abschließen, wäre auf das Vorliegen der dafür notwendigen Gemeinderatsbeschlüsse zu achten. (TZ 32)

Schlussempfehlungen

(24) Der Kontrollprozess für die Berechnung der Ertragsanteile sollte verbessert werden, indem die Wirksamkeit und Effizienz des Internen Kontrollsystems (IKS) durch die Interne Revision des Landes bzw. externe unabhängige Kontrollorgane in regelmäßigen Abständen überprüft wird. (TZ 33)

Kärnten

(25) Im Falle von EDV-Umstellungen sollten lückenlose Dokumentationen angelegt werden, damit die Berechnung der Ertragsanteile der Gemeinden im Detail überprüft werden kann. (TZ 34)

(26) Die Zwischenabrechnungen der Gemeinden für das Jahr 2011 wären zu korrigieren, weil die Gemeinden einen rechtlichen Anspruch auf die korrekte Zuteilung von Ertragsanteilen haben. (TZ 35)

Niederösterreich

(27) Die Zwischenabrechnungen der Gemeinden für die Jahre 2009 bis 2013 wären zu korrigieren, weil die Gemeinden einen rechtlichen Anspruch auf die korrekte Zuteilung von Ertragsanteilen haben. (TZ 36)

(28) Die monatlichen Mitteilungen des Landes an die Gemeinden betreffend Ertragsanteile wären so zu gestalten, dass die Ansprüche, die sich aus der Zwischenabrechnung des Vorjahres ergeben, klar ersichtlich sind. (TZ 36)

Salzburg

(29) Im Falle von EDV-Umstellungen sollte der Altdatenbestand für mindestens sieben Jahre aufbewahrt bzw. elektronisch verfügbar gemacht werden. (TZ 37)

(30) Rundungen bei der Berechnung der Gemeindeertragsanteile wären zu unterlassen bzw. nur dann vorzunehmen, wenn diese keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen. (TZ 38)

(31) Die Zwischenabrechnungen der Gemeinden für die Jahre 2009 bis 2013 wären zu korrigieren, weil die Gemeinden einen rechtlichen Anspruch auf die korrekte Zuteilung von Ertragsanteilen haben. (TZ 38)

**Steiermark**

(32) Die Zwischenabrechnungen der Gemeinden für das Jahr 2011 wären zu korrigieren, weil die Gemeinden einen rechtlichen Anspruch auf die korrekte Zuteilung von Ertragsanteilen haben. (TZ 39)

ANHANG

- Anhang I: Rechtsgrundlagen und Berechnung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels**
- Anhang II: Berechnung der einzelnen Teilaggregate der Gemeindeertragsanteile**
- Anhang III: Berechnung und Anweisung der Gemeindeertragsanteile im Land Burgenland**

Anhang I: Rechtsgrundlagen und Berechnung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage für den abgestuften Bevölkerungsschlüssel diente das Finanzausgleichsgesetz 2008⁴⁹ (FAG 2008) in Verbindung mit zwei Verordnungen des Bundesministers für Finanzen⁵⁰. Das FAG 2008 trat mit 1. Jänner 2008 in Kraft und löste das mit 31. Dezember 2008 befristete FAG 2005 ab. Das FAG 2008 sah in seiner ursprünglichen Fassung ein Außerkrafttreten per 31. Dezember 2013 vor, wurde jedoch mit den Novellen BGBl. I Nr. 56/2011⁵¹ bis 31. Dezember 2014 und BGBl. I Nr. 17/2015⁵² bis 31. Dezember 2016 verlängert.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Finanzausgleichsgesetze bildete das Finanz–Verfassungsgesetz 1948 (F–VG 1948)⁵³.

Berechnung des
abgestuften
Bevölkerungs-
schlüssels

Volkszählung

§ 9 Abs. 9 FAG 2008 regelt die für die Berechnung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels relevante Volkszahl. Diese wurde bis zum Jahr 2008 anhand des von der Statistik Austria festgestellten Ergebnisses der letzten Volkszählung ermittelt. Ab dem Jahr 2009 wurde hingegen das Ergebnis der Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober herangezogen. Dieses Ergebnis ist auf der Website der Statistik Austria bis zum November des dem Stichtag folgenden Kalenderjahres kundzumachen und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag

⁴⁹ Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2014 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F.

⁵⁰ Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile im Finanzausgleichsgesetz 2009 für die Jahre 2008 bis 2010 (BGBl. II Nr. 349/2008) und Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile in den Jahren 2011 bis 2014 (BGBl. II Nr. 248/2011)

⁵¹ Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Gesundheits– und Sozialbereich–Beihilfengesetz und das Bundesfinanzgesetz 2011 geändert werden, BGBl. I Nr. 56/2011 i.d.g.F.

⁵² Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Gesundheits– und Sozialbereich–Beihilfengesetz, das Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1993 geändert wird, BGBl. Nr. 959/1993, das Finanzausgleichsgesetz 2001, das Transparenzdatenbankgesetz 2012 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden, BGBl. I Nr. 17/2015

⁵³ Bundes–Verfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz–Verfassungsgesetz 1948 – F–VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F.

folgenden übernächsten Kalenderjahres⁵⁴. Das Ergebnis der Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 kam ausnahmsweise für die Jahre 2009 und 2010 zur Anwendung.

Wenn zum Stichtag 31. Oktober eines Jahres eine Volkszählung gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 des Registerzählungsgesetzes⁵⁵ durchgeführt wird, ist von der Statistik Austria für diesen Stichtag keine Statistik des Bevölkerungsstandes zu erstellen. In diesem Fall gilt das Ergebnis der Volkszählung für das dem Stichtag folgende übernächste Kalenderjahr. Die letzte Volkszählung erfolgte im Jahr 2011.

Für den vom RH überprüften Zeitraum kamen somit folgende Statistiken zur Ermittlung der Volkszahl zur Anwendung:

Volkszählung im Jahr 2009	Statistik des Bevölkerungsstandes, Stichtag 31. Oktober 2008
Volkszählung im Jahr 2010	Statistik des Bevölkerungsstandes, Stichtag 31. Oktober 2008
Volkszählung im Jahr 2011	Statistik des Bevölkerungsstandes, Stichtag 31. Oktober 2009
Volkszählung im Jahr 2012	Statistik des Bevölkerungsstandes, Stichtag 31. Oktober 2010
Volkszählung im Jahr 2013	Ergebnis der Volkszählung 2011, Stichtag 31. Oktober 2011

⁵⁴ Die Statistik des Bevölkerungsstandes hatte von den Ergebnissen der letzten Volkszählung gemäß den §§ 1 bis 9 Registerzählungsgesetz auszugehen und bei der Erstellung die in § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5 und Abs. 2 Registerzählungsgesetz genannten Daten sowie nach Maßgabe der statistischen Qualitätserfordernisse auch die zugehörigen in § 5 Abs. 1 Registerzählungsgesetz genannten Daten zu verwenden, wobei die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 3, 6 bis 8 sowie § 7 Abs. 2 und 3 Registerzählungsgesetz sinngemäß anzuwenden waren, mit der Maßgabe, dass, falls die Basisdaten im Verhältnis zu den Vergleichsdaten widersprüchlich sind, die Statistik Austria die Basisdaten mittels geeigneter statistischer Verfahren auf Grundlage der bei der letzten Volkszählung bzw. Zählung gemäß § 9 Registerzählungsgesetz durchgeführten Ergänzungen und Berichtigungen zu berichtigen hatte. Die Bundesanstalt Statistik Austria hatte die Daten des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) gemäß § 44 Personenstandsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 16/2013) und die Daten des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters (ZSR) gemäß § 56a Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (BGBl. Nr. 311/1985) als Vergleichsdaten gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Registerzählungsgesetz heranzuziehen.

⁵⁵ Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen (Registerzählungsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2006

Vervielfacher

§ 9 Abs. 10 und 11 FAG 2008 legen die für die Berechnung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels angewendeten Vervielfacher als Bruchzahl fest. Dabei gelten für die Perioden 2008 bis 2010 und 2011 bis 2016 unterschiedliche Werte für die unterste Größenklasse (siehe Tabelle 28):

Tabelle 28: Vervielfacher zur Berechnung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels		
Größenklasse	2008 bis 2010	2011 bis 2016
Gemeinden bis 10.000 Einwohner	$1 \frac{1}{2}$	$1 \frac{41}{67}$
Gemeinden von 10.001 bis 20.000 Einwohner	$1 \frac{2}{3}$	$1 \frac{2}{3}$
Gemeinden von 20.001 bis 50.000 Einwohner und Städte mit eigenem Statut mit höchstens 50.000 Einwohnern	2	2
Gemeinden über 50.000 Einwohner und Stadt Wien	$2 \frac{1}{3}$	$2 \frac{1}{3}$

Quelle: FAG 2008

§ 9 Abs. 11 FAG 2008 sah vor, den ab 2011 anzuwendenden Vervielfacher für Gemeinden bis 10.000 Einwohner (und den Vervielfacher für die Einschleifregelung für Gemeinden mit 9.000 bis 10.000 Einwohnern) auf Basis der Ertragsanteile für das Jahr 2010 zu erhöhen. Die dadurch entstehenden Verluste der Gemeinden über 10.000 Einwohner sollten sich in Summe dem Betrag von 100 Mio. EUR annähern, ihn aber nicht übersteigen⁵⁶. Das BMF erließ den neuen Vervielfacher per Verordnung⁵⁷. Dieser war als Bruchzahl zu ermitteln, dessen Zähler und Nenner jeweils ganze Zahlen sind und dessen Nenner höchstens 100 ist.

Die durch die Änderung des Vervielfachers im Jahr 2011 erlittenen Verluste der Gemeinden wurden durch die Vorausanteile gemäß § 11 Abs. 6 FAG 2008 ausgeglichen. Diese Vorausanteile wurden zudem jährlich valorisiert.

⁵⁶ Die gesetzliche Regelung sah weiters vor, dass die Verluste aus den gemeindeweisen Änderungen bei den um die Gemeinde-Bedarfszuweisungen gekürzten Ertragsanteilen, bei Wien hingegen bei den ungekürzten Ertragsanteilen ermittelt wurden.

⁵⁷ Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile in den Jahren 2011 bis 2014 (BGBl. II Nr. 248/2011)

Einschleifregelung

§ 9 Abs. 10 FAG 2008 sah weiters für Gemeinden mit 9.000 bis 10.000, 18.000 bis 20.000 und 45.000 bis 50.000 Einwohnern sowie für Städte mit eigenem Statut, deren Einwohnerzahl zwischen 45.000 und 50.000 liegt, eine Einschleifregelung vor. Diese Gemeinden erhielten einen zusätzlichen Betrag, der sich durch Multiplikation jener Zahl, mit der die Einwohnerzahl die jeweils untere Bereichsgrenze überstieg, mit einem Vervielfacher ergab. Der Vervielfacher betrug bei Gemeinden bis 10.000 Einwohner in der Periode 2008 bis 2010 $1 \frac{2}{3}$ und in der Periode 2011 bis 2016 $1 \frac{10}{201}$, bei allen anderen Gemeinden $3 \frac{1}{3}$.

Anhang II: Berechnung der einzelnen Teilaggregate der Gemeindeertragsanteile

30 %iger Unterschiedsbetrag

Sofern der Finanzbedarf einer Gemeinde ihre Finanzkraft überstieg, erhielt diese Gemeinde 30 % des Unterschiedsbetrags zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft.

Die Finanzkraft einer Gemeinde errechnete sich als Summe aus:

- 72 % der Grundsteuereinnahmen bei einem Hebesatz⁵⁸ von 500 %⁵⁹ des Vorjahres,
- 39 % der tatsächlichen Erträge der Kommunalsteuer des zweitvorangegangenen Jahres und
- teilweise⁶⁰ der Finanzzuweisung des Bundes nach § 21 FAG 2008 des vorangegangenen Jahres.

Zur Ermittlung des Finanzbedarfs einer Gemeinde wurde die Landesdurchschnittskopfquote ermittelt und mit dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel der Gemeinde multipliziert. Die Landesdurchschnittskopfquote errechnete sich aus der Summe der einzelnen Gemeindefinanzkraftwerte eines Landes geteilt durch die Bevölkerungszahl des betreffenden Landes.

Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 5 FAG 2008

Dieser Vorausanteil wurde als Ersatz für die gemäß § 23 FAG 2005 gewährten Bedarfszuweisungen gewährt⁶¹. Zur Berechnung wurden die Gemeinden je Land in vier Größenklassen unterteilt (erste Größenklasse bis 9.300 Einwohner, zweite Größenklasse 10.001 bis 18.000 Einwohner, dritte Größenklasse 20.001 bis 45.000 Einwohner, vierte Größenklasse über 50.000 Einwohner). Je nach Land und Größenklasse stand den Gemeinden ein gewisser Fixbetrag pro Einwohner als Vorausanteil zu. Statutarstädte mit bis zu 20.000 Einwohnern wurden der Größenklasse zwischen 20.001 und 45.000 Einwohnern zugeordnet, Statutar-

⁵⁸ Gemäß § 27 Abs. 1 Grundsteuergesetz 1955 war der Jahresbetrag der Steuer nach einem Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrags oder des auf die Gemeinde entfallenden Teils des Steuermessbetrags zu berechnen.

⁵⁹ Setzte eine Gemeinde den Hebesatz nicht mit 500 % an, so wurde der Betrag entsprechend hochgerechnet. 72 % davon entsprechen einem Hebesatz von 360 %.

⁶⁰ Nur der erste Verteilungsvorgang (gemäß § 21 Abs. 7 FAG 2008) beeinflusste die Höhe des 30 %igen Unterschiedsbetrags, der gesamte Verteilungsvorgang erfolgte mehrstufig.

⁶¹ Im § 23 FAG 2005 waren zwei Arten von Bedarfszuweisungen zusammengefasst: Einerseits ein – finanziell unbedeutender – Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen und andererseits ein – finanziell bedeutender – Ausgleich zur Finanzierung der Auswirkungen der Reform des abgestuften Bevölkerungsschlüssels im FAG 2005.

städte zwischen 20.001 und 45.000 Einwohnern erhielten einen Extrabetrag pro Einwohner. Die Beträge pro Einwohner in jenen Gemeinden, die nicht in die fixierten Größenklassen einzuordnen waren, wurden separat geregelt (siehe Tabelle 29). Maßgebend für die Einteilung in Größenklassen war der Bevölkerungsstand bei der Volkszählung 2001.

Gemäß § 11 Abs. 7 FAG 2008 valorisierte das BMF die Vorausanteile jährlich entsprechend der Entwicklung der Nettoaufkommen an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (die im Jahr 2013 gültigen Werte sind in Tabelle 29 dargestellt). Im Jahr 2014 wurde diese Regelung das letzte Mal angewandt⁶².

Tabelle 29: Vorausanteile nach § 11 Abs. 5 FAG 2008 nach Größenklassen, 2013

	Einwohner-Größenklassen				
	bis 9.300	10.001 bis 18.000	20.001 bis 45.000	über 50.000	Statutarstädte 20.001 bis 45.000
	in EUR je Einwohner				
B	10,69	–	60,99	–	
K	8,31	46,46	45,74	46,97	
NÖ	5,27	56,31	57,56	–	103,55
OÖ	4,13	53,59	54,32	56,95	100,31
S	3,38	52,65	–	55,64	
St	7,23	51,25	51,50	53,67	
T	3,86	59,37	–	65,04	
V	4,09	51,29	51,56	–	
Außerhalb der Größenklassen – separat geregelt:					
		in EUR je Einwohner			
St. Pölten		68,23			
Brunn am Gebirge		24,83			
Altmünster		18,35			
Hallein		51,11			
Seekirchen am Wallersee		6,76			
Zell am See		27,99			
Mürzzuschlag		26,32			
Lustenau		44,91			

Quelle: BMF

⁶² Ab dem Jahr 2015 wurden die Vorausanteile gemäß § 11 Abs. 5 und 6 FAG 2008 durch den Vorausanteil nach § 11 Abs. 7a FAG 2008 ersetzt.

ANHANG II

Der mit dieser Einteilung festgelegte Betrag pro Einwohner wurde zur Ermittlung des Vorausanteils pro Gemeinde mit der jeweils aktuellen Volkszahl multipliziert.

Vorausanteil gemäß
§ 11 Abs. 6 FAG 2008

Der Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 6 FAG 2008 diente der Entschädigung von Gemeinden, die durch die Änderung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels ab 2011 Verluste erlitten. In ihrer Funktionsweise ähnelten die Vorausanteile nach § 11 Abs. 6 leg. cit. jenen nach § 11 Abs. 5 leg. cit., auf Basis einer Kategorisierung anhand historischer Einwohnerzahlen (Bevölkerungszahl für 2010, d.h. Bevölkerungsstatistik vom 31. Oktober 2008) errechnete Pro-Kopf-Beträge wurden mit der aktuell gültigen Einwohnerzahl multipliziert. Die Vorausanteile je Einwohner entsprachen den durch die Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels entstandenen durchschnittlichen Verlusten je Größenklasse und Land auf Basis der Ertragsanteile 2010 (siehe Tabelle 30).

Tabelle 30: Vorausanteile nach § 11 Abs. 6 FAG 2008 nach Größenklassen, 2013

	Einwohner-Größenklassen		
	10.001 bis 18.000	20.001 bis 45.000	über 50.000
	in EUR je Einwohner		
B	–	39,07	–
K	25,53	30,64	35,76
NÖ	30,77	36,91	43,07
OÖ	30,29	36,35	42,41
S	29,66	–	41,51
St	28,33	34,00	39,66
T	33,57	–	47,00
V	28,15	33,78	–
Außerhalb der Größenklassen – separat geregelt:			
	in EUR je Einwohner		
Ebreichsdorf	7,93		
Gänserndorf	23,48		
Gerasdorf bei Wien	22,00		
Altmünster	6,87		
Laakirchen	4,67		
Hallein	34,18		
Seekirchen am Wallersee	11,29		
Zell am See	10,29		
Köflach	27,10		
Voitsberg	15,44		
Imst	4,06		

Quelle: BMF

ANHANG II

Vorausanteil gemäß
§ 11 Abs. 8 FAG 2008

Der Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 8 FAG 2008 diente als Ausgleich zur Abschaffung der Selbstträgerschaft⁶³. Gemeinden über 2.000 Einwohner wurden wiederum nach Größenklassen und Ländern kategorisiert und erhielten einen entsprechenden Betrag pro Einwohner (siehe Tabelle 31). Basis der Berechnung war das Ergebnis der Volkszählung 2001. Gemeinden, die Rechtsträger von Krankenanstalten waren, erhielten einen weiteren auf Ebene der einzelnen Gemeinden festgelegten Vorausanteil.

Tabelle 31: Vorausanteile zum Ausgleich des Wegfalls der Selbstträgerschaft nach § 11 Abs. 8 FAG 2008 nach Größenklassen, 2013

	Einwohner-Größenklassen						
	2.001 bis 5.000	5.001 bis 10.000	10.001 bis 20.000	20.001 bis 35.000	35.001 bis 50.000	50.001 bis 60.000	über 60.000
	in EUR je Einwohner						
B	4,04	8,06	8,38	–	–	–	–
K	4,51	4,51	4,73	7,00	–	11,78	8,13
NÖ	4,45	5,90	6,71	6,75	6,75	–	–
OÖ	5,14	5,40	7,07	4,44	8,78	8,56	9,93
S	3,83	4,14	4,51	–	–	–	14,72
St	4,16	6,06	7,37	6,50	–	–	9,36
T	4,79	5,27	5,80	–	–	–	9,70
V	6,31	6,31	7,25	10,34	10,34	–	–

Quellen: FAG 2008; BMF

Getränke-
steuerausgleich

a) Aufteilung 2009 und 2010

In den Jahren 2009 und 2010 wurden die Anteile aus dem Getränkesteuerausgleich vollständig nach dem Verhältnis der durchschnittlichen Jahreserträge an Getränke- und Speiseeissteuer der Jahre 1993 bis 1997 verteilt. Bei Gemeinden, die 1998 oder 1999 einen Ertrag an Getränke- und Speiseeissteuer erzielen konnten, der um mehr als 50 % über dem Durchschnitt der Jahre 1993 bis 1997 lag, wurde der höhere der beiden Werte aus 1998 bzw. 1999 als Berechnungsgrundlage herangezogen.

⁶³ Bund, Länder, Gemeinden über 2.000 Einwohner und gemeinnützige Krankenanstalten waren bis Mai 2008 von der Leistung von Dienstgeberbeiträgen zur Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds befreit und leisteten die Familienbeihilfe direkt an ihre Bediensteten (= „Selbstträgerschaft“). Durch deren Abschaffung entstanden Mehrausgaben der bisherigen Selbstträger, weil die höheren Ausgaben für den Dienstgeberbeitrag die Ersparnisse aus dem Entfall der bisherigen Leistung der Familienbeihilfe überstiegen. Diese Mehrausgaben ermittelte das BMF auf Basis des Erfolgs des Jahres 2007 und wurden an die Gebietskörperschaften und gemeinnützigen Krankenanstalten ausbezahlt.

b) Aufteilung 2011

Im Jahr 2011 wurden 90 % der Anteile aus dem Getränkesteuerausgleich analog zur in den Jahren 2009 und 2010 gültigen Regelung verteilt.

In jenen Ländern, in denen die Zahl der Nächtigungen pro Einwohner gemäß Nächtigungsstatistik des zweitvorangegangenen Jahres über dem Bundesdurchschnitt lag (Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg), erhielten die Gemeinden aus dem restlichen Anteil 10 Cent pro Nächtigung. Der verbleibende Anteil wurde je zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl und nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel verteilt.

Zudem wurde sichergestellt, dass sämtliche Gemeinden zumindest 98 % der Mittel aus dem Getränkesteuerausgleich des Jahres 2010 erhielten. Die dafür nötigen Mittel wurden jenen Gemeinden, deren Mittel aus dem Getränkesteuerausgleich die Mittel des Jahres 2010 überstiegen, im Verhältnis dieser Überschreitung abgezogen.

c) Aufteilung 2012 und 2013

Im Jahr 2013 wurden 70 % der Mittel aus dem Getränkesteuerausgleich nach dem Verhältnis der durchschnittlichen Jahreserträge an Getränke- und Speiseeissteuer der Jahre 1993 bis 1997 verteilt (im Jahr 2012 waren es 80 %; das FAG 2008 sah eine jährliche Verringerung dieses Anteils um zehn Prozentpunkte vor). Wiederum wurde für Gemeinden, die 1998 oder 1999 Erträge aus der Getränke- und Speiseeissteuer erzielen konnten, die um mehr als 50 % über dem Durchschnitt der Jahre 1993 bis 1997 lagen, der höhere der beiden Werte aus 1998 bzw. 1999 als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Die restlichen Mittel wurden anhand der im Zuge des Getränkesteuerausgleichs 2010 ausbezahlten Summen in die Anteile für Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern und Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern (sowie kleinere Städte mit eigenem Statut) unterteilt.

Die Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern erhielten im Jahr 2013 für jede in der Nächtigungsstatistik des vorvorigen Jahres verzeichnete Nächtigung mit Ausnahme der ersten 1.000 Nächtigungen 30 Cent (2012: 20 Cent; Anstieg um zehn Cent pro Jahr). Die weiteren Anteile der kleinen Gemeinden wurden nach der Volkszahl verteilt.

	<p>Die den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern (und kleineren Städten mit eigenem Statut) zustehenden Mittel aus dem Getränkesteuerausgleich wurden zu je 50 % nach der Bevölkerungszahl und nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel verteilt.</p> <p>Zudem wurde sichergestellt, dass sämtliche Gemeinden im Jahr 2013 zumindest 94 % der Mittel aus dem Getränkesteuerausgleich des Jahres 2010 erhielten (2012: 96 %; jährliche Verringerung um zwei Prozentpunkte). Die dafür nötigen Mittel wurden jenen Gemeinden, deren Mittel aus dem Getränkesteuerausgleich jene des Jahres 2010 überstiegen, im Verhältnis dieser Überschreitung abgezogen.</p>
<p>Werbeabgabe/Werbe- steuerausgleich</p>	<p>Ein 40 %iger Anteil an den Gemeindeertragsanteilen aus der Werbeabgabe (= gemeinschaftliche Bundesabgabe) war innerhalb der Länder nach der aktuellen Volkszahl auf die Gemeinden aufzuteilen.</p> <p>Ein 60 %iger Anteil an den Gemeindeertragsanteilen aus der Werbeabgabe (gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 FAG 2008 als „Gemeinde-Werbesteuerausgleich“ bezeichnet) war im Verhältnis der Erträge der Gemeinden an der Ankündigungsabgabe der Jahre 1996 bis 1998 aufzuteilen.</p>
<p>aBS-Ertragsanteile gemäß § 11 Abs. 2 Z 7 FAG 2008</p>	<p>Die aBS-Ertragsanteile errechneten sich aus den gesamten Gemeindeertragsanteilen eines Landes abzüglich des 30 %igen Unterschiedsbetrags, der Vorausanteile sowie der Werbeabgabe/des Werbesteuerausgleichs und des Getränkesteuerausgleichs und wurden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel verteilt. Ab dem Jahr 2012 waren diese um den Beitrag der Gemeinden als Ausgleich für den Wegfall des Landespflegegeldes zu erhöhen (Berechnung siehe sogleich).</p>
<p>Beitrag als Ausgleich für den Wegfall des Landespflegegeldes</p>	<p>Ab dem Jahr 2012 wurde gemäß § 11 Abs. 2 Z 8 FAG 2008 von den Ertragsanteilen der einzelnen Gemeinden ein Betrag in Höhe der für das Jahr 2010 geleisteten Beiträge der Gemeinden und Sozialhilfefverbände zu den Kosten des Landespflegegeldes abgezogen⁶⁴. Die Höhe dieses Abzugs richtete sich nach den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen zum Stichtag 1. Jänner 2011.</p> <p>Für die Berechnung war vor der Aufteilung der aBS-Ertragsanteile der (länderweise) Beitrag der Gemeinden zu den Kosten des Landespflegegeldes zur (länderweisen) Summe der aBS-Ertragsanteile zu addieren und erst danach nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufzutei-</p>

⁶⁴ Der Bund behält sich die entsprechenden Summen bereits bei der Oberverteilung der Ertragsanteile ein.

len. Abschließend war von den jeweiligen Ertragsanteilen je Gemeinde der Beitrag der betreffenden Gemeinden zu den Kosten des Landespflegegeldes wieder abzuziehen.

Die Aufteilung nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel hatte also ausgehend von einem Betrag zu erfolgen, der um den (länderweisen) Beitrag der Gemeinden erhöht worden war. Durch diese Vorgangsweise stellte der Gesetzgeber sicher, dass die übrigen Berechnungsschritte davon unberührt blieben.

Anhang III: Berechnung und Anweisung der Gemeindeertragsanteile im Land Burgenland

Jahr 2009

(1) Im Jahr 2009 wich das Land Burgenland bei der Berechnung der Ansprüche für die einzelnen Gemeinden von den gesetzlichen Vorgaben ab. Im Einzelnen stellte der RH folgende Abweichungen fest:

Die Berechnung des 30 %igen Unterschiedsbetrags beruhte auf falschen Bevölkerungswerten und bei der Zwischenabrechnung auf falschen Grundsteuermessbeträgen und Kommunalsteuererträgen. Dies führte in der Berechnung zu fehlerhaften Werten für die Finanzkraft, die Landesdurchschnittskopfquote, den Finanzbedarf und den 30 %igen Unterschiedsbetrag. Die Landesdurchschnittskopfquote wurde auf zwei Stellen kaufmännisch gerundet, was zusätzlich zu Abweichungen mit finanziellen Auswirkungen führte.

(2) Die Berechnung der Werbeabgabe/des Werbesteuerausgleichs und des Vorausanteils nach § 11 Abs. 5 FAG 2008 war aufgrund falscher Bevölkerungswerte fehlerhaft.

(3) Die Summe der aBS-Ertragsanteile wurde – da sie eine Residualgröße darstellte – durch die oben genannten Fehler verringert. Darüber hinaus verringerte das Land Burgenland die restlichen Ertragsanteile um 300.000 EUR, die zur Finanzierung eines Rettungsdienstes herangezogen wurden (siehe TZ 14). Das Land Burgenland verwendete bei der Aufteilung der restlichen Ertragsanteile außerdem falsche Werte des abgestuften Bevölkerungsschlüssels aufgrund falscher Volkszahlen, wodurch die Aufteilung der Ertragsanteile auf die einzelnen Gemeinden ebenfalls fehlerhaft war.

(4) Im Zuge der Zwischenabrechnung stellte das Land Burgenland die oben genannten Berechnungsfehler nicht richtig. Das Land Burgenland führte die Zwischenabrechnung vielmehr wie eine zusätzliche Monatsabrechnung durch.

(5) Die oben genannten Berechnungsfehler zogen für bestimmte Gemeinden zu hohe Ansprüche, für andere hingegen zu niedrige Ansprüche nach sich. Der Saldo der Berechnungsfehler von 301.273 EUR war hinsichtlich der Fehlbeträge in den einzelnen Gemeinden wenig aussagekräftig. Beispielsweise waren die Ansprüche der Gemeinde Mattersburg im Jahr 2009 um rd. 27.282 EUR zu niedrig, die Ansprüche der Gemeinde Eisenstadt um rd. 18.283 EUR zu hoch.

Jahr 2010

(1) Im Jahr 2010 wich das Land Burgenland bei der Berechnung der Ansprüche für die einzelnen Gemeinden von den gesetzlichen Vorgaben ab. Im Einzelnen stellte der RH folgende Abweichungen fest:

Aufgrund falscher Bevölkerungswerte, falscher Grundsteuermessbeträge und falscher Kommunalsteuererträge bei der Zwischenabrechnung war der 30 %ige Unterschiedsbetrag fehlerhaft. Die Landesdurchschnittskopfquote wurde auf zwei Stellen kaufmännisch gerundet, was zusätzlich zu Abweichungen mit finanziellen Auswirkungen führte.

(2) Die Berechnung der Werbeabgabe/des Werbesteuerausgleichs war aufgrund falscher Bevölkerungswerte fehlerhaft.

(3) Bei der Berechnung des Vorausanteils nach § 11 Abs. 5 FAG 2008 korrigierte das Land Burgenland im April 2010 nachträglich die Ansprüche des Jahres 2009. Dadurch wurde die Summe der Vorausanteile für das Jahr 2010 verringert, was wiederum die Summe der restlichen Ertragsanteile, die nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zu verteilen waren, erhöhte. Die Berechnung der Vorausanteile war außerdem aufgrund falscher Pro-Kopf-Beträge fehlerhaft.

(4) Die Summe der aBS-Ertragsanteile wurde – da sie eine Residualgröße darstellte – durch die oben genannten Fehler erhöht. Das Land Burgenland verwendete bei der Zwischenabrechnung außerdem falsche Werte des abgestuften Bevölkerungsschlüssels, wodurch die Aufteilung der Ertragsanteile auf die einzelnen Gemeinden ebenfalls fehlerhaft war.

(5) Im Zuge der Zwischenabrechnung stellte das Land Burgenland die oben genannten Berechnungsfehler nicht richtig. Das Land Burgenland führte die Zwischenabrechnung vielmehr wie eine zusätzliche Monatsabrechnung durch.

(6) Die oben genannten Berechnungsfehler zogen für bestimmte Gemeinden zu hohe Ansprüche, für andere hingegen zu niedrige Ansprüche nach sich. Der Saldo der Berechnungsfehler von 15.716 EUR war hinsichtlich der Fehlbeträge in den einzelnen Gemeinden wenig aussagekräftig. Beispielsweise waren die Ansprüche der Gemeinde St. Margarethen im Jahr 2010 um rd. 11.151 EUR zu niedrig, die Ansprüche der Gemeinde Mörbisch am See um rd. 15.280 EUR zu hoch.

ANHANG III

Jahr 2011

(1) Im Jahr 2011 wich das Land Burgenland bei der Berechnung der Ansprüche für die einzelnen Gemeinden von den gesetzlichen Vorgaben ab. Im Einzelnen stellte der RH folgende Abweichungen fest:

Aufgrund falscher Bevölkerungswerte und falscher Grundsteuermessbeträge bei der Zwischenabrechnung war der 30 %ige Unterschiedsbetrag fehlerhaft. Die Landesdurchschnittskopfquote wurde auf zwei Stellen kaufmännisch gerundet, was zusätzlich zu Abweichungen mit finanziellen Auswirkungen führte.

(2) Die Berechnung des Getränkesteuerausgleichs und des Vorausanteils nach § 11 Abs. 5 FAG 2008 war aufgrund falscher Bevölkerungswerte fehlerhaft. Der Getränkesteuerausgleich war außerdem aufgrund falscher Werte des abgestuften Bevölkerungsschlüssels in den Monaten Jänner bis August fehlerhaft.

(3) Das Land Burgenland unterließ sowohl die Berechnung als auch die Anweisung des Vorausanteils nach § 11 Abs. 6 FAG 2008 vollständig. Die Gründe dafür konnte das Land Burgenland nicht mehr ermitteln.

(4) Die Summe der aBS-Ertragsanteile wurde – da sie eine Residualgröße darstellte – durch die oben genannten Fehler erhöht. Das Land Burgenland verwendete bei der Zwischenabrechnung außerdem falsche Werte des abgestuften Bevölkerungsschlüssels, wodurch die Aufteilung der Ertragsanteile auf die einzelnen Gemeinden ebenfalls fehlerhaft war.

(5) Im Zuge der Zwischenabrechnung stellte das Land Burgenland die oben genannten Berechnungsfehler nicht richtig. Das Land Burgenland führte die Zwischenabrechnung vielmehr wie eine zusätzliche Monatsabrechnung durch.

(6) Die oben genannten Berechnungsfehler zogen für bestimmte Gemeinden zu hohe Ansprüche, für andere hingegen zu niedrige Ansprüche nach sich. Der Saldo der Berechnungsfehler von 48.045 EUR war hinsichtlich der Fehlbeträge in den einzelnen Gemeinden wenig aussagekräftig. Beispielsweise waren die Ansprüche der Gemeinde Eisenstadt im Jahr 2011 um rd. 429.739 EUR zu niedrig, die Ansprüche der Gemeinde Neusiedl am See um rd. 12.251 EUR zu hoch.

Jahr 2012

(1) Im Jahr 2012 wich das Land Burgenland bei der Berechnung der Ansprüche für die einzelnen Gemeinden von den gesetzlichen Vorgaben ab. Im Einzelnen stellte der RH folgende Abweichungen fest:

Aufgrund falscher Bevölkerungswerte und falscher Kommunalsteuererträge bei der Zwischenabrechnung war der 30 %ige Unterschiedsbetrag fehlerhaft. Die Landesdurchschnittskopfquote wurde auf zwei Stellen kaufmännisch gerundet, was zusätzlich zu Abweichungen mit finanziellen Auswirkungen führte.

(2) Das Land Burgenland führte die Berechnung der Vorausanteile nach § 11 Abs. 5 und 6 FAG 2008 quartalsweise durch und unterließ im vierten Quartal sowohl die Berechnung als auch die Anweisung der Mittel vollständig. Die Gründe dafür konnte das Land Burgenland nicht mehr ermitteln.

Im Zuge der Zwischenabrechnung versuchte das Land, diesen Fehler zu korrigieren. Allerdings wurden die Ansprüche der Gemeinden auf die Vorausanteile nach § 11 Abs. 5 und 6 FAG 2008 nicht getrennt voneinander ermittelt, sondern als Summe und gemeinsam mit der Korrektur des ehemaligen Landespflegegeldes (siehe unten Punkt (4)). Mittels Soll-Ist-Vergleich verglich das Land Burgenland den im Dezember 2012 unter Berücksichtigung der Vorausanteile anzuweisenden Betrag mit dem tatsächlich angewiesenen Betrag und zählte anschließend die sich daraus ergebende Differenz in der Zwischenabrechnung 2012 zum anzuweisenden Betrag hinzu. Aufgrund dieser Vorgangsweise wichen die restlichen zur Verteilung nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zustehenden Gemeindeertragsanteile sowie die Anspruchsbeträge in Summe von den Jahresertragsanteilen ab.

(3) Die Summe der aBS-Ertragsanteile wurde – da sie eine Residualgröße darstellte – durch die oben genannten Fehler erhöht. Das Land Burgenland verwendete bei der Zwischenabrechnung außerdem falsche Werte des abgestuften Bevölkerungsschlüssels, wodurch die Aufteilung der Ertragsanteile auf die einzelnen Gemeinden ebenfalls fehlerhaft war.

(4) Das ehemalige Landespflegegeld zog das Land im April 2013 nicht – wie gesetzlich vorgesehen – von den aBS-Ertragsanteilen ab, sondern addierte es dazu. Im Zuge der Zwischenabrechnung für das Jahr 2012 versuchte das Land Burgenland, diesen Fehler zu korrigieren. Diese Korrektur nahm es gemeinsam mit der Korrektur der Vorausanteile nach § 11 Abs. 5 und 6 FAG 2008 (siehe oben) vor, sie erfolgte aber auf der Basis eines Soll-Ist-Vergleichs der im April 2013 ausbezahlten gesamten Ertragsanteile. Somit vermischte das Land einen Sachverhalt, der das Jahr 2013 betraf (das irrtümlich ausbezahlte Landespflegegeld), mit einem Sachverhalt des Jahres 2012 (die Zwischenabrechnung unter Berücksichtigung der fehlenden Vorausanteile gemäß

§ 11 Abs. 5 und 6 FAG 2008). Dadurch war die Zwischenabrechnung für das Jahr 2012 fehlerhaft.

(5) Die oben genannten Berechnungsfehler zogen für bestimmte Gemeinden zu hohe Ansprüche, für andere hingegen zu niedrige Ansprüche nach sich. Der Saldo der Berechnungsfehler von 186.769 EUR war hinsichtlich der Fehlbeträge in den einzelnen Gemeinden wenig aussagekräftig. Beispielsweise waren die Ansprüche der Gemeinde Eisenstadt im Jahr 2012 um rd. 102.340 EUR zu niedrig, die Ansprüche der Gemeinde Wiesen um rd. 8.638 EUR zu hoch.

Jahr 2013

Laut Mitteilung des Landes Burgenland musste es die Berechnung der Abzüge des ehemaligen Landespflegegeldes im Jahr 2013 aufgrund von Fehlern bei der Verbuchung der Kommunalsteuer korrigieren.

Der Gesamtbetrag der Abzüge des ehemaligen Landespflegegeldes für alle Gemeinden war korrekt, die oben beschriebenen Fehler zogen daher für bestimmte Gemeinden zu hohe Ansprüche, für andere hingegen zu niedrige Ansprüche nach sich. Beispielsweise waren die Ansprüche der Gemeinde Nikitsch im Jahr 2013 um rd. 1.041 EUR zu niedrig, die Ansprüche der Gemeinde Mischendorf um rd. 9.329 EUR zu hoch.

Wien, im April 2016

Der Präsident:

Dr. Josef Moser